

Soziale Tagesfragen.

Von

Wilhelm Oechelhaeuser.

 Springer

Soziale Tagesfragen.

Soziale Tagesfragen.

Von

Wilhelm Oechelhaeuser.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1889.

ISBN 978-3-642-98345-0

ISBN 978-3-642-99157-8 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-642-99157-8

Druck von G. C. Hermann in Berlin.

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1889

Inhalt.

	Seite
Aufgaben und Organisation der sozialen Gesetzgebung	1
Egoismus und Humanität	5
Gesetz und Freiwilligkeit	9
Zur Frage der Hilfskassen	14
Ein Wort an die freien Hilfskassen	18
Ueber Arbeiter-Koalitionen	23
Arbeitslohn und Unternehmergewinn	33
Wie behandelt ein vernünftiger Arbeitgeber seine sozialdemokratischen Arbeiter?	44
Der Maximal-Arbeitstag	51
Zur Frage der Arbeiterausschüsse (Ältesten-Kollegien)	61
Was lehrt uns der westfälische Arbeiterstreik?	71
Totale und partielle Streiks	98
Der internationale Arbeiterkongreß	101
Die Arbeiterwohnungsfrage	110

Inhalt.

I. Gesetzentwurf bezüglich der Frauen- und Kinderarbeit	129
II. Gesetzentwurf bezüglich der Sonntagsarbeit	133
III. Anträge bezüglich des Maximal-Arbeitstages	137

Einleitung.

Die nachfolgenden Abhandlungen sind, ihrem wesentlichen Inhalte nach, der seit dem 1. October 1888 in Berlin erscheinenden „Deutschen Arbeiterzeitung“ entnommen, einem der Versöhnung zwischen den Interessen und Anschauungen der Arbeitgeber und Arbeiter gewidmeten Organ, welches von dem Unterzeichneten und einer größeren Zahl gleichgesinnter Freunde, meist dem Stand der Großindustrie angehörig, ins Leben gerufen wurde. Das nachfolgende, in der ersten Nummer dieser Zeitung entwickelte Programm kennzeichnet also auch die Absichten, welche gegenwärtige Veröffentlichung verfolgt.

„Die sozialen Bestrebungen der Gegenwart bilden das Arbeitsfeld der Deutschen Arbeiterzeitung. Sie will auf publizistischem Wege am Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung mitwirken, die hoffentlich in nicht allzugroßer Ferne ihren Abschluß in internationalen Verträgen finden wird, welche dem gleichmäßigen humanitären Fortschreiten der einzelnen Staaten die Bahn ebnen, ohne die Concurrenzfähigkeit ihrer Producte auf dem Weltmarkt zu gefährden. Sie will bei Arbeitern wie Arbeitgebern das richtige Verständniß für die Bedeutung und Entwicklungsfähigkeit der sozialen Gesetzgebung fördern, zugleich aber auch nachweisen, wie durch staatliche Gesetze und Anordnungen allein die vorliegenden großen und mannigfaltigen Aufgaben nicht zu bewältigen sind. Es bedarf vielmehr des ergänzenden Zutritts einer wohlorganisirten, freiwilligen Thätigkeit, welche es ver-

steht, auf dem Boden thatsächlicher Verhältnisse und der Durchführungsmöglichkeit, unabweisliche wirthschaftliche Rücksichtnahmen mit den sozialen Forderungen der Gegenwart in richtigen Einklang zu setzen. Freiwilligkeit und Selbsthilfe sollen durch die Gesetzgebung nicht gelähmt, sondern umgekehrt angespornt und in die richtigen Bahnen gelenkt werden.

Die Träger dieser, die soziale Gesetzgebung ergänzenden Thätigkeit sind in erster Linie die Arbeitgeber und ihre Vereinigungen. Es wäre die größte Ungerechtigkeit, wenn man in Deutschland verkennen wollte, was von ihnen, trotz der steigenden staatlichen Belastungen, auf dem Gebiet der freiwilligen Arbeiterfürsorge bereits geleistet wird. Eine der wichtigsten Aufgaben wird es sein, die auf diesem Gebiet Zurückgebliebenen ebenfalls zum Vorwärtsschreiten anzuspornen und ihnen die richtigen Wege zu zeigen. Eine fernere Aufgabe wird aber darin bestehen, auch auf die Zerstreung so mancher Vorurtheile und Befürchtungen hinzuwirken, welche bisher die Annäherung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern erschwerten. Die Interessen beider Theile lassen sich viel weitergehend vereinigen, als es äußerlich den Anschein hat; auch sind es nicht lediglich materielle Opfer, womit der soziale Friede erkauft werden kann. Mit zugeknöpften Taschen freilich macht man keine Sozialpolitik; allein es wäre eine starke Verkennung des die Arbeiterbewegung treibenden Geistes, wenn man andererseits glaubt, mit bloßen Wohlthätigkeitsmaßregeln ausreichen zu können. Es sind nicht bloß materielle, es sind auch ideelle Befriedigungen, die der Arbeiterstand erstrebt, und es ist gerecht und klug zugleich, denselben in wohlervogenem Maaße Rechnung zu tragen, statt die Arbeiter durch Verkennung oder Zurückweisung in die Arme der Sozialdemokratie zu treiben. Die Achtung ihrer bürgerlichen und politischen Selbständigkeit und insbesondere das Enthalten jeder Wahlbeeinflussung Seitens der Arbeitgeber entspricht dieser Auffassung.

An die Arbeiter selbst aber wendet sich die Deutsche Arbeiterzeitung mit der ernstesten Mahnung, dem Mißtrauen gegen die wohlwollenden Absichten der Gesetzgeber und humanen Arbeitgeber, welches eine gewissenlose Verhetzung leider allzutief in ihre Reihe getragen hat, zu entsagen. Sie sollen sich gewiß nicht mit schönen Redens-

arten abspeisen lassen. Aber da, wo sie den Ernst des guten Willens und der That beim Gesetzgeber und Arbeitgeber sehen, sollen sie deren wohlwollende Absichten durch Anerkennung und Mitwirkung fördern helfen, nicht durch Mißtrauen, zu ihrem eigenen und ihrer Familien Schaden, im Keim ersticken. Sie sollen sich von nebelhaften Illusionen frei machen, welche den Umsturz einer aus der elementaren Gewalt geschichtlicher Entwicklung hervorgegangenen Gesellschaftsordnung zur Voraussetzung nehmen, und die Freude am Arbeiten und Schaffen untergraben, sollen ihre Bestrebungen auf das Zunächstliegende und Erreichbare richten, statt in der Propaganda für weltstürmende Zukunftsideen ihre Kräfte und Mittel nutzlos zu vergeuden. Sie sollen ihre Forderungen auf das Maaß der Erfüllungsmöglichkeit, die nur ein allmähliges, kein sprungweises Fortschreiten zuläßt, einschränken, sollen die Fesseln anerkennen, welche die Concurrenz in der Frage der Arbeitslöhne und humanitären Belastungen auch dem wohlwollendsten Arbeitgeber auferlegt. Und wie der Arbeitgeber sehr kurzichtig wäre, welcher sich allen Coalitionsbestrebungen der Arbeiter behufs Hebung und Besserung ihrer Lage prinzipiell feindlich entgegenstellt, so müssen doch Vernunft und Erfahrung die Letzteren lehren, daß ihre Vereinigungen nicht durch Gewalt und Drohung, sondern nur im Wege maaßvoller Forderung und wohlwollender Verständigung zu dauernden Erfolgen führen können.

Wenn es aber die nächstliegende Aufgabe der Deutschen Arbeiterzeitung sein wird, in solchem Sinn auf Arbeiter und Arbeitgeber einzuwirken, so wird sie dabei den Zusammenhang dieser Bestrebungen mit der Pflege höherer, allen Ständen gemeinsamer Interessen nicht aus dem Auge verlieren. Sie wird vor Allem die heilige Liebe zum deutschen Vaterland zu fördern suchen, für dessen Ruhm und Größe auch so viele Tausende braver Arbeiter Blut und Leben ließen. Den Eintritt in den Streit der politischen und religiösen Parteien wird dagegen die Deutsche Arbeiterzeitung streng vermeiden; sie setzt bei allen Parteien den gleichen guten Willen für die Förderung des Arbeiterwohls voraus.

Die Begründer dieses publizistischen Unternehmens sind sich der Schwierigkeiten einer Vermittelung zwischen den Interessen und Vor-

urtheilen der Arbeitgeber und Arbeiter sehr wohl bewußt. Sie sind gefaßt darauf von vielen Seiten Anfechtungen zu erleiden, dem einen zu weit, dem andern nicht weit genug zu gehen, namentlich auch von vorn herein dem Mißtrauen vieler Arbeiter zu begegnen, von dem Spott und Hohn gar nicht zu reden, welchen die Organe der Sozialdemokratie ihren Bestrebungen entgegenbringen werden. Sie sind sich bewußt, vielleicht manches Jahr mühsam arbeiten zu müssen, ehe ein Erfolg ihrer Thätigkeit unzweifelhaft hervortritt. Allein sie sind dennoch entschlossen, redlich und ernst an die Lösung der gestellten Aufgabe heranzutreten, im Vertrauen auf die Einsicht und Opferwilligkeit der Arbeitgeber, auf das Verständniß und die Mäßigung der gebildeteren Arbeiter. Der Segen aber der dahingegangenen edlen Kaiser, in deren Fußtapfen Kaiser Wilhelm II. einzutreten und das große Werk der sozialpolitischen Reform, im Sinne der Botschaft vom 17. November 1881, fortzuführen feierlich gelobt hat, möge auf unseren Bestrebungen ruhen und sie zu glücklichem Ziele führen.“

Ich habe diesem Programm nichts weiter hinzuzufügen, als daß die Voraussetzung „vielfacher Anfechtungen“ pünktlich eingetroffen ist. Sie rühren theils von politischen Parteien her, so wenig Anlaß ich sicherlich der Parteipolemik geboten, theils von Arbeitgebern, welchen es unmöglich ist, sich in die praktischen Konsequenzen der sozialen Gleichberechtigung des Arbeiterstandes hineinzudenken und hineinzuleben. Gerade diese ausgebreitete und einflußreiche Gegnerschaft ist es, welche dazu anspornen muß, unablässig auf die Verbreitung einer richtigeren, den in sich berechtigten materiellen und sozialen Forderungen der Arbeiterwelt Rechnung tragenden Auffassung hinzuwirken. Einen mächtigen Bundesgenossen haben diese Ideen in jüngster Zeit an unserem edlen Kaiser gewonnen; sein Eintreten in der Angelegenheit des westfälischen Kohlenstreiks wird sich hoffentlich als epochemachend erweisen, einmal um die Arbeitgeber mehr in die Bahnen des Entgegenkommens zu lenken, zum Andern um die Arbeiter von der Sozialdemokratie abzuführen. Trügen überhaupt die Zeichen der Zeit nicht, so bereitet sich allmählig eine Trennung zwischen den Arbeitern vor, welche auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung, und denjenigen, welche in der

sozialen Revolution ihr Heil suchen. Je näher eine Arbeiterkoalition ihre Ziele steckt, desto mehr wird sie erreichen. Die auf diesem Wege von den Arbeitern erzielten Erfolge werden aber sicherlich der Sozialdemokratie keinen Vorschub leisten, vielmehr allmählich deren Spaltung und Abbröckelung einleiten, wenn dies auch bei den nächsten politischen Wahlen, durch Aufstellung selbstständiger Arbeiterkandidaten, erst in den Anfängen hervortreten sollte.

Deßau, im September 1889.

Wilhelm Deßelhaeuser.

Aufgaben und Organisation der sozialen Gesetzgebung.

Die Arbeiterfrage drängt sich immer mehr in das Gebiet der Gesetzgebung, ja wir möchten sagen in den Vordergrund derselben. Dieses Eintreten datirt allerdings nicht erst vom Beginn der neuen sozialen Reformperiode, als deren Ausgangspunkt wir die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 anzusehen haben. Unsere deutsche Gewerbeordnung unternahm es bereits in humanem Sinne in die Arbeiter- und Arbeitsverhältnisse einzugreifen und vorsichtig den Boden für ein weiteres Fortschreiten zu ebnen. Die neue Aera dagegen kennzeichnet sich durch ein kühnes Eingreifen in ganz neue, außerhalb des Rahmens der Gewerbeordnung wie des Obligationenrechtes liegende Gebiete, die bisher noch kein Staat zu betreten gewagt hatte. Wir möchten in dieser Beziehung unsere Zeit als die „Aera der humanitären Gesetzgebung“ bezeichnen. Die Krankenversicherung eröffnete den Reigen, die Unfallversicherung folgte, die Alters- und Invalidentversicherung ist soeben unter Dach gebracht und die unabweisbar sich daran knüpfende Wittwen- und Waisenversicherung wird folgen. Eine reichsgesetzliche Regelung des Armenwesens dürfte endlich den Schlußstein dieses großartigen Gesetzgebungswerkes zu bilden haben. Wohl waren schwere soziale und politische Bedenken zu überwinden, ob man alle diese bisher der Freiwilligkeit oder Selbsthilfe überlassenen Aufgaben so ungeheuren Umfangs in das Gebiet der Gesetzgebung und damit des Zwanges einbeziehen solle; wohl bestanden auch in weitesten Kreisen Zweifel an der finanziellen Lösbarkeit dieser Aufgaben. Allein alle diese und andere Bedenken haben das sieg-

reiche Vordringen dieser großen, echt menschlichen Ideen nicht zu hemmen vermocht und werden es ferner nicht hemmen. Die doktrinären Gegner sinken einer nach dem andern in den Staub, oder gehen zur neuen sozialpolitischen Fahne über, und auch das, was noch vor einem Jahrzehnt als reine Illusion erschien, rückt bei näherer Prüfung immer mehr in den Bereich der finanziellen Durchführungsmöglichkeit.

Ein so gewaltiger Schritt in der gesetzgeberischen Entwicklung unseres Reichs, ein so tiefgehendes Eingreifen in bisher vom Gesetz unberührte Gebiete, läßt sich nicht als eine isolierte Maaßregel, ohne Konsequenzen, auffassen. Eine derartige mächtige und prinzipiell reformirende Bewegung pflanzt sich unwillkürlich auf alle Gebiete fort, welche mit jenen Reformen und dem Geist der sie trägt, in Verbindung stehen. Eins reißt das andere mit sich; neue Gesichtspunkte, die auf Einem Gebiet zur Anerkennung gelangt sind, verändern auch die Anschauungen, mit denen man hergebrachtermaßen verwandte Gegenstände und Aufgaben betrachtete.

Wie ein Stein, der in ruhiges Wasser fällt, immer weitere Kreise zieht, so spiegelt sich in unserem öffentlichen Leben in täglich steigendem Maaße der Einfluß der sozialistischen Reformideen ab. Es weht ein humanitärer Zug durch unsere Zeit, der ihr die Weihe giebt. Instinktiv ahnt jeder denkende und fühlende Mensch, wie es eine hohe Aufgabe der Gegenwart ist, die Lage der unteren Volksklassen, insbesondere der Arbeiter, materiell und sozial in rascherem Tempo als bisher zu bessern und zu heben. Und wo bei dem einen der eigene Menschlichkeitsdrang, die eigene Einsicht von der Nothwendigkeit solcher Reformen nicht ausreichen, da treten für den anderen als äußeres Anregungsmittel die Sozialdemokratie und in ihrem Hintergrund das Schreckensgespenst der Anarchie auf den Plan.

Es ist aber nicht blos der Ausbau der im Zug befindlichen großen Versicherungsgesetze, welcher das Verlangen der Besten und Einsichtigsten unserer Zeit befriedigen kann, wenn damit auch nach bestimmter Richtung ein Abschluß erreicht wird. Täglich wird es dringender und entschiedener von den Volksvertretern wie von den Arbeitern gefordert, daß unsere Gewerbe-gesetzgebung im Sinne des Arbeiterschutzes weiter fortgebildet, daß insbesondere die Kinder-, die Nachts-, die Frauen-

und Sonntagsarbeit besser als bisher geregelt und womöglich internationale Einigungen hierüber erzielt werden. Die gesetzliche Entwicklung des Sparkassenwesens ist ferner in Deutschland hinter anderen Staaten zurückgeblieben; ein reichsgesetzgeberischer Anlauf verlief im Sande. Die Wohnungsfrage tritt täglich mehr in den Vordergrund; ein gesetzliches Eingreifen in die Wohnungs- und Miethsverhältnisse, vom sittlichen wie gesundheitlichen Standpunkt aus, ist unabweislich geworden. Die Bekämpfung der Trunksucht, dieser Hauptquelle des Elends der unteren Volksklassen, bedarf der gesetzgeberischen Beihülfe. Die Frage der allgemeinen Einführung gewerblicher Schiedsgerichte und Verallgemeinerung des Instituts der Fabrikinspektoren harret noch ihrer Lösung. In der Unterrichtsfrage, in der Förderung insbesondere der Fortbildungs- und Fachschulen liegt noch ein weites Arbeitsfeld für Reich, Einzelstaaten und Gemeinden vor. Und neben diesen und so vielen anderen Aufgaben, welche wir als reif zur unmittelbaren gesetzgeberischen Inangriffnahme ansehen, wieviele hochwichtige und die Gegenwart beschäftigende Fragen, welche aber noch nicht spruchreif sind, harren der gründlichen Untersuchung auf ihren praktischen Werth oder Unwerth! Wir nennen nur beispielsweise die Fragen des Maximalarbeitstages, der Einigungsämter, der Arbeitskammern u. s. w.

Die Frage von der Größe und dem täglich wachsenden Umfang der sozialen Aufgaben legt aber eine andere Frage sehr nahe: welcher Apparat nämlich vorhanden ist oder geschaffen werden muß, um diese gesetzgeberischen und die damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben zu bewältigen. Das Reichsamt des Innern unterzieht sich derselben bis jetzt mit großem Eifer und unterstützt durch tüchtige Einzelkräfte, als eines Zweiges seines umfassenden Verwaltungsbereichs. Erkennt man aber die Nothwendigkeit an, außer jenen Versicherungsgesetzen auch die weiteren vorerwähnten Fragen ebenfalls, und zwar mit möglichster Beschleunigung, ihrer Lösung entgegenzuführen, so bedarf es dazu eines größer angelegten selbstständigen Organismus. Denn die sozialen Aufgaben sind nicht bloß höchst umfangreich, sondern sie greifen auch tief in andere Ressorts und Gesetzgebungsgebiete hinüber, haben dabei aber einen inneren Zusammenhang, welcher es als unzweckmäßig erscheinen läßt, die gesetzgeberische

Lösung der zahlreichen Einzelaufgaben zu zerplittern und verschiedene Stellen im Reich oder in den Einzelstaaten damit zu betrauen. In diesem Mangel eines passenden centralen Organismus für Bewältigung der sozialen Fragen in ihrem vollen Umfang und natürlichen Zusammenhang, erblicken wir eine der Ursachen, weshalb, trotz alles Drängens des Reichstages, der Presse und Vereine, die soziale Gesetzgebung, außer auf dem Gebiet der großen Versicherungsgesetze, seit Jahren so gut wie gar keine Fortschritte macht. Ein selbstständiges, sozialpolitisches Reichsamt, dessen Verwaltungsrückgrat dann das Reichsversicherungsamt mit seinen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter, bilden müßte, dürfte sich bald als Nothwendigkeit erweisen.

Vor zwei Mißdeutungen möchten wir uns aber schließlich verwahren. Einmal als wollten wir einer Ueberstürzung mit sozialpolitischen Gesetzen das Wort reden. Dies ist keineswegs der Fall; am wenigsten befürworten wir eine allzu rasche Aufeinanderfolge von Maßregeln, wodurch die Arbeitgeber immer stärker belastet werden. Wir wollen nur einer gründlichen, folgerechten und zusammenhängenden Erledigung aller Fragen den Weg geebnet wissen, dabei allerdings auch einer weit rascheren Durchführung solcher Maßregeln, die schon jetzt spruchreif sind. Wogegen wir uns aber noch mehr verwahren möchten, ist der Verdacht, als erwarteten wir überhaupt von reichsgesetzlichen Anordnungen allein die erschöpfende Lösung der sozialen Aufgaben. Allerdings betrachten wir in dieser Beziehung die Reichsgesetzgebung als den Stamm eines Baumes, der sich in die Gesetzgebung und Verwaltung der Einzelstaaten und Gemeinden verzweigen soll. Allein ohne Hinzutritt der Freiwilligkeit und Selbsthülfe schaffen alle Gesetze nur Stückwerk.

Egoismus und Humanität.

In einer Unterredung mit einem Führer der sozialdemokratischen Partei über die praktische Durchführbarkeit der Cooperativ-Genossenschaften, begegnete dieser dem Einwand, „daß die hierdurch bedingte Hingabe des Einzelnen an die Gesamtheit mit der dem Menschen angeborenen und insbesondere auf materiellem Gebiet allmächtigen Selbstsucht (Egoismus) in unlösbarem Widerspruch stehe,“ mit den Worten: „der Egoismus müßte allerdings vorher in den Einzelnen durch die Erziehung ertödtet werden.“ Eine großartige Idee und bezeichnend zugleich für die Einbildungen, auf die sich das sozialdemokratische Zukunftsreich aufbaut. Dem Menschen durch die Erziehung den Geschlechtstrieb abgewöhnen zu wollen, wäre wohl gleich aussichtsreich, wie die Entwöhnung vom Egoismus. Sicherlich soll weder die Aufgabe noch die Wirksamkeit der Erziehung für die Bändigung des nackten Egoismus, für die gesteigerte Hingabe des Einzelnen an das Allgemeine in Abrede gestellt werden. Allein diese Bemühungen versprechen nur dann Erfolg, wenn sie den Egoismus — wir brauchen hier dies Wort von der ihm durch den Sprachgebrauch angehängten häßlichen Nebenbedeutung entkleidet, — in die richtigen Schranken zu leiten, nicht wenn sie ihn prinzipiell zu bekämpfen oder gar zu vernichten unternehmen. Derjenige Egoismus, welcher seine Stellung in der realen wie sittlichen Welt richtig aufzufassen weiß, ist der berechtigte aller menschlichen Triebe, ja der Vater alles Fortschritts. Wie Freiheit sich von der Willkür durch die Achtung der Freiheit des Andern unterscheidet, so scheidet sich auch der berechtigte von dem blinden Egoismus durch das Anerkenntniß und die Berücksichtigung der gleichberechtigten egoistischen Bestrebungen des Andern.

Wir würden die Sache, die wir vertreten, geradezu für aussichtslos, unsere Bestrebungen für Windmühlengefechte halten, wenn wir den sozialen Frieden auf den Trümmern des berechtigten Egoismus aufbauen, wenn wir insbesondere dem Arbeitgeber nur materielle und moralische Opfer ohne Ersatz zumuthen wollten. Gewiß löst der Egoismus allein die soziale Frage nicht, wie denn überhaupt

auf geistigem wie materiellem Gebiet jede Bewegung nur das End=ergebnis verschiedenartig einwirkender Kräfte darstellt. Die soziale Frage mit ihren so viele Gebiete berührenden Aufgaben wird sich nie in ein Rechenexempel auflösen lassen, bei dem der Egoismus die Ansätze macht und die Führung übernimmt. Nein, die Menschlichkeit muß die Führerrolle übernehmen; allein, damit Alle dieser Führerin folgen, darf sie nichts Unmögliches, darf sie kein Verleugnen angeborener Triebe fordern, sondern muß diejenigen Wege auffuchen, auf denen Menschlichkeit und Wahrung berechtigter Interessen so weit als möglich zusammengehen. Nur so wirkt man auf diesem Gebiet mit Erfolg; mit bloßen humanen Redensarten richtet man nichts aus.

Was wir hier aussprechen, sind eigentlich ganz gewöhnliche Wahrheiten, die man auf allen Gassen hören kann. Aber wie groß ist die Kluft zwischen der allgemeinen Anerkennung eines Satzes und seiner besonderen Anwendung auf den einzelnen Fall! Wir möchten beinahe behaupten, daß die ganze Lösung der sozialen Frage sich zu der Aufgabe verdichtet, den Einzelnen zu vermögen, das theoretisch als wahr und richtig Erkante auch praktisch im gegebenen Fall durchzuführen. Allein hier stockt die Maschine. Es fehlt die vermittelnde Erkenntnis, wie der im Allgemeinen als richtig anerkannte Grundsatz auf den einzelnen Fall anzuwenden ist.

Greifen wir einige Beispiele aus dem praktischen Leben. Zunächst die Frage von der Dauer der Arbeitszeit, um die sich seit Jahrzehnten der Kampf in der Arbeitswelt dreht. Hier handelt es sich nicht um Siegen oder Unterliegen, nicht um einen Kampf, in dem notwendigerweise die Menschlichkeit oder der Egoismus Schiffbruch leiden muß. Im Gegenteil, man kann hier ruhig dem Egoismus der Arbeitgeber und Arbeiter die Lösung überlassen und er wird sie in einer beide Theile befriedigenden Grenzbestimmung finden, welche von den allgemeinen Forderungen der Menschlichkeit nicht weit abliegt. Selbstverständlich dürfen hierbei aber nicht blinde Egoisten aufeinanderstoßen, keine Arbeitgeber, die grundsätzlich jede Verkürzung der Arbeitszeit als baaren Schaden betrachten, keine Arbeiter, welche die allgemeinen Folgen einer Verringerung der Produktionsmenge zu würdigen außer Stande sind, und die überhaupt lieber faulenzten

als arbeiten. Insofern und insoweit durch angestrengttere Thätigkeit, wie sie die abgekürzte Arbeitszeit gestattet, sowie durch zweckmäßigere Einrichtungen u. dgl. dieselbe Menge von Erzeugnissen in kürzerer Zeit als bisher hergestellt werden kann, treffen der Vortheil und die Annehmlichkeit jener Abkürzung für die Arbeiter vollkommen mit den Interessen des Arbeitgebers zusammen, welcher hierdurch nur Betriebskosten spart und nebenbei, zugleich mit dem ganzen Verwaltungspersonal, sich ebenfalls verlängerter Mußestunden erfreuen kann. Diese Erwägungen, gleichviel ob in erster Linie menschenfreundlicher Anschauung oder kühler Berechnung entsprungen, haben auch bereits in ausgedehntem Maße zu Verkürzungen der Arbeitszeit geführt; in vielen Gegenden Deutschlands ist bereits die zehnstündige Arbeitszeit Regel und nirgendwo ist bisher eine Verringerung der Arbeitsprodukte oder ein Minderertrag der Unternehmungen auf diese Verkürzung der Arbeitszeit zurückzuführen gewesen. Wir wünschen nichts dringender, als daß ein aufgeklärter Egoismus sich überall dieser Frage bemächtige und zu derjenigen allgemeinen Abkürzung der Arbeitszeit führen möge, welche Körper und Geist der Arbeiter beanspruchen können und die dabei dem Arbeitgeber eher Nutzen als Schaden bringt.

Auch erhöhte Löhne, selbst wenn sie nicht voll auf die Preise der Arbeitserzeugnisse abzuwälzen sind, können dem Arbeitgeber unter Umständen mehr Nutzen als Schaden bringen, also auch vom Standpunkt des nackten Egoismus aus räthlich erscheinen, wenn und insoweit der Arbeiter dadurch leistungsfähiger wird. Niedrige Löhne und niedrige Arbeitsleistung stehen in Wechselwirkung.

Niemand wird ferner in Abrede stellen können, daß eine ständige, wenig wechselnde Arbeiterschaft, die ihre Ehre in die Arbeitsleistung setzt und ihrem Arbeitgeber treu und anhänglich ist, dem Letzteren auch viel mehr materiellen Nutzen schafft, als eine widerwillige, häufig wechselnde, für Ehre und Interesse des Geschäfts gleichgiltige Schaar von Miethlingen. Der wohlverstandene Egoismus geht also mit der Humanität Hand in Hand, wenn der Arbeitgeber auf diese ihm und dem Geschäft günstige Stimmung der Arbeiter hinarbeitet. Die arithmetisch abwägende Berechnung hört allerdings hier auf, denn jenes Ziel ist nur durch ein Zusammenwirken von

materieller Opferwilligkeit mit den unberechenbaren Faktoren des persönlichen Verhaltens des Arbeitgebers zu erreichen, ohne daß man im Stande ist, die dadurch erhöhte Gegenleistung der Arbeiter in bestimmte Zahlen zu fassen.

Kein größerer Irrthum überdies, als wenn man glaubt, daß menschenfreundliche Fortschritte stets materielle Opfer Seitens des Arbeitgebers bedingen. Man dürfte eher behaupten, daß in dem Verhältniß des Arbeitgebers zum Arbeiter die idealen Leistungen des Wohlwollens, der menschlichen Theilnahme mächtiger wirken, als materielle Opfer. Die Fälle, wo das schönste Verhältniß herrscht, ohne daß der Arbeitgeber im Stande ist, über mäßige Lohnzahlungen hinaus, noch irgend bedeutende Geldopfer zu bringen, sind mindestens ebenso häufig, als die Fälle, wo trotz guter Löhne und vollendeter Wohlfahrtseinrichtungen ein kaltes oder gar schlechtes Verhältniß herrscht. Alles das, was die Arbeiter vorzugsweise anhänglich und dankbar macht, kostet dem Arbeitgeber am wenigsten, während die kostspieligsten Einrichtungen sogar häufig dem Verdacht anheimfallen, als seien sie lediglich der Berechnung entsprungen, oder durch die geschäftlichen Nothwendigkeiten geboten gewesen. Es wäre schon unendlich viel für die Besserung der sozialen Verhältnisse geschehen, wenn jeder Arbeitgeber nur das thun wollte, was sein eigenes richtig erkanntes Interesse fordert oder doch gestattet.

Wir wiederholen es also: der Egoismus allein löst mit seinen Zahlen und Formeln die sozialen Fragen nicht; Ziel und Wege muß die Humanität zeigen. Wohl aber liegen viele Aufgaben vor, wobei ein aufgeklärter Egoismus sich geradezu in den Dienst der Menschlichkeit stellen läßt, und andere, wobei die indirekten Vortheile aus menschenfreundlichen Maßregeln die zu diesem Behuf gebrachten Opfer mindestens aufwiegen, oder materielle Opfer überhaupt gar nicht in Frage kommen. Ein aufgeklärter Egoismus und die Humanität laufen viel weiter parallel, als es bei oberflächlicher oder engherziger Betrachtung den Anschein hat. Der wahrhaft edle Mensch aber findet seinen Weg auch darüber hinaus in die Regionen, wo die Rechenkunst aufhört, wo man das Gute um seiner selbst willen thut.

Gesetz und Freiwilligkeit.

Die Lösung fast aller sozialen Einzelfragen kann nur in dem organischen Zusammenwirken von gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsmaßregeln mit humanitärer Freiwilligkeit gefunden werden. Vollständig vergeblich wäre es indeß, allgemein gültige Regeln für dieses Zusammenwirken auffinden zu wollen, oder ihm bestimmte Grenzen zu ziehen. Stets aber muß die Freiwilligkeit als Pionier voranschreiten und mit dem Schatz ihrer angesammelten Erfahrungen dem Gesetz, d. h. also dem Uebergang von der Freiwilligkeit zur Verpflichtung, den Weg ebnen und die Richtungslinien vorzeichnen. Auf diesem Wege sind die Kranken- und Unfallversicherungsgesetze entstanden, und wenn bei ersterem Gesetz die Freiwilligkeit viel weiter vorgearbeitet hatte, wie bei dem letzteren, so spiegelt sich dies auch in dem vollkommeneren Organismus des ersteren wieder. Das Gesetz darf sich nicht vorschnell in unbekannte Gebiete begeben, muß stets möglichst festen Boden unter den Füßen haben. Nicht philantropische Schwärmerei, sondern nur Erfahrung sollen ihm die Wege zeigen.

Wir wollen nun hier nicht in die Doktorfrage eintreten, wie weit überhaupt das Gesetz sich in die Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter einmischen solle und dürfe, und nach welchen Prinzipien das Gebiet zwischen Gesetz und humanitärer Freiwilligkeit abzugrenzen sei. Wir wissen, daß viele ängstliche Gemüther und doktrinäre Politiker den Staatsaufgaben für alle Zeiten bestimmte Grenzen ziehen möchten, daß sie insbesondere mit Scheu und Unbehagen auf das Vordringen der humanitären Gesetzgebung in das Gebiet der freien Selbstbestimmung des Einzelnen blicken, daß sie von dieser Gesetzgebung einen in den Folgen unabsehbaren Einbruch, sei es in ihre Interessensphären, sei es in ihr doktrinäres Staatsideal fürchten. Wir unsererseits theilen diese Befürchtungen nicht. Es ist nicht abzusehen, weshalb die Summe der Intelligenz und das Gewicht der Interessen, welche heute der Gesetzgebung die Wege zeigen, nicht auch in der Zukunft ihren Einfluß behalten und Menschlichkeit und Interessen ebensogut in Einklang bringen sollten, wie

die Gesetzgeber unserer Tage. Thuen wir, was heute gut und zweckmäßig erscheint und überlassen ruhig den zukünftigen Geschlechtern die Bestimmung derjenigen Aufgaben, welche sie dem Staate und welche sie der Freiwilligkeit zur Lösung überweisen werden. Diese doktrinäre Sorge soll uns also hier nicht beschäftigen, wohl aber die Frage, ob auf dem hier in Rede stehenden Gebiet allgemein gesetzliche Bestimmungen, ohne fortgesetzte organische Verbindung mit der freiwilligen Humanität, jemals ihre Ziele vollständig erreichen können. Wir verneinen dies entschieden und begeben uns zum Beweis gleich auf den Boden der bereits erwähnten Kranken- und Unfallversicherungsgesetze.

Es liegt in der Natur jeder derartigen, durch Gesetz geregelten Organisation, daß sie die Berechtigungen und Verpflichtungen grundsätzlich feststellt und jede Willkür in der Anwendung dieser Grundsätze auf die einzelnen Fälle nach Möglichkeit ausschließt. So bestimmen die erwähnten Gesetze, wer zum Empfang von Entschädigungen berechtigt ist, in welchen Fällen und in welcher Höhe sie zu gewähren sind, wer die Lasten zu tragen hat und in welchen Beträgen u. s. w. Kein Verwaltungsorgan und keine Beschwerdeinstanz kann hieran etwas ändern. Schon diese Betrachtung zeigt die Unzulänglichkeit jedes Gesetzes für die vollständige Erfüllung humanitärer Aufgaben. Denn die vom Gesetz anerkannten Nothlagen, denen abgeholfen, und die vom Gesetz festgestellten Entschädigungen, die gewährt werden sollen, beruhen wohl auf bestimmten Annahmen, welche der Erfahrung entnommen sind und durchschnittlichen Verhältnissen, unmöglich aber der unendlichen Verschiedenheit der einzelnen Fälle Rechnung tragen können. Die gesetzlich anerkannte Noth und die wirklich im einzelnen Fall hervortretende Noth werden sich niemals decken, weder im Umfang, noch im Maß. Da aber nun der gesetzliche Organismus bestimmter Schranken und mechanischer Regeln nicht entbehren kann, ohne zu willkürlichen Belastungen oder ungemessenen Ansprüchen zu führen, so folgt hieraus, daß dieser Organismus durch Einrichtungen ergänzt werden muß, welche eine freiere Bewegung gestatten, um der Noth in ihrem wirklich im einzelnen Fall hervortretenden Maß und Umfang, und nicht bloß innerhalb der gesetzlichen Schranken

begegnen zu können. Diesen ergänzenden Organismus kann aber nur die Freiwilligkeit in's Leben rufen. Mit den gesetzlichen Kranken- und Unfallkassen wurden also die früher auf dem Boden der Freiwilligkeit entstandenen Einrichtungen dieser Art weder im Prinzip, noch in ihrer Tragweite überflüssig, sondern es ist nur ein bestimmter, wenn auch der quantitativ größte Theil ihrer früheren Leistungen auf den gesetzlichen Organismus übertragen worden. Es fällt hierbei noch besonders in's Gewicht, daß gesetzlich festgesetzte Krankengelder, Unfallentschädigungen u. s. w. sich naturgemäß stets auf der unteren Grenze des Nothwendigen bewegen und den Ausfall, der durch Krankheit oder Unfall unterbrochenen oder vernichteten Arbeitskraft nur theilweise ersetzen, also auch im Durchschnittsfall, geschweige denn in Ausnahmefällen, niemals eine völlige Entschädigung gewähren werden.

Alle vorstehenden, in der That sehr nahe liegenden Erwägungen sind allerdings auch dem Gesetzgeber schon gegenwärtig gewesen; sie haben auch dahin geführt, daß z. B. § 21 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 einen gewissen Spielraum für Ausdehnung und Verstärkung der gesetzlichen Minimalleistungen gewährt, so daß die Dauer der Krankenunterstützung von 13 Wochen auf ein Jahr verlängert, das Krankengeld bis auf $\frac{3}{4}$ des Tagelohnes erhöht, freie ärztliche Behandlung und Arznei auch den Familienmitgliedern der Arbeiter gewährt werden kann u. s. w. Allein es ist dies nur ein Spielraum für die gesetzliche Konstituierung der einzelnen Kassen, nicht für die Behandlung der einzelnen, so wesentlich verschieden liegenden Nothfälle. Die starre Regel, die in der Natur gesetzlicher Vorschriften über Leistung und Gegenleistung liegt, beschränkt prinzipiell diejenigen Kassen, welche bis an die äußersten Grenzen der gesetzlich zulässigen Gewährungen gehen, ebenso sehr in ihrer freien Bewegung, wie diejenigen, welche gar nicht über die gesetzlichen Normalleistungen hinausgehen. Und Letztere bilden, nebenbei gesagt, die weit überwiegende Mehrzahl; es sind meist nur Fabrik-Krankenkassen, welche von der Gestattung, höhere Entschädigungen zu gewähren, Gebrauch machen.

Als ein besonderer Vorzug freiwilliger Hülfskassen ist noch hervorzuheben, daß ihre, auf die Berücksichtigung des einzelnen Falles

gegründeten Leistungen weit tiefer in das Gebiet der Familie getragen werden können, als dies für allgemein gesetzliche Bestimmungen möglich ist.

Die Nothwendigkeit, überall im Wege geregelter Freiwilligkeit ergänzend einzugreifen, und demjenigen Ueberschuß von Noth abzuhelpen, welchen das Gesetz nicht trifft, oder nur ungenügend befriedigt, liegt auf der Hand. Um nur einige Beispiele anzuführen, so mag das Krankengeld, im Normalbetrage des halben Tageslohnes, bei ledigen Arbeitern oder kleinen Familien, die sich etwas erspart hatten, genügen. Allein in ebenso vielen Fällen, bei Arbeitern mit geringerer Einnahme, bei einer größeren Kinderzahl u. s. w. genügt es nicht. Es kann ferner, — und wie oft ist dies der Fall — die Noth in der Familie nicht von Krankheiten des zum Empfang von Krankengeld berechtigten Mannes, sondern der Frauen und Kinder herrühren. In allen diesen und so vielen anderen Fällen muß die Freiwilligkeit, deren Organisation eine freie Bewegung zuläßt, und die Wohlthätigkeit nicht an mechanische Formeln bindet, helfend und ergänzend eintreten. Diese Nothwendigkeit tritt insbesondere auch hervor in der Frage der sogenannten Karenzzeit, d. h. derjenigen Zeit, in welcher der Kranke noch gar keine, der Verunglückte nur eine ungenügende Entschädigung erhält. Beide, der Kranke und der Verunglückte, erhalten die ersten 3 Tage überhaupt kein Krankengeld und der Verunglückte bezieht die normale Unfallentschädigung von $\frac{2}{3}$ des Lohnes erst von der fünften Woche ab, bis dahin nur die Hälfte des Lohnes. Letzteres ist unbedingt eine so unzulängliche Bestimmung, daß sie der baldigen gesetzlichen Abhilfe bedarf, während die allgemeine dreitägige Karenzzeit schwerlich so bald aus dem Gesetz verschwinden wird. Es sprechen hierfür zur Zeit noch gewichtige Gründe, indem man durch den allgemeinen gesetzlichen Wegfall dieser Bestimmung der Simulation (falschen Vorpiegelung) und ungerechtfertigten Beanspruchung von Krankengeldern die Wege allzusehr ebnen würde. Allein was das Gesetz aus äußeren Gründen prinzipiell ausschließt, kann ohne Bedenken durch freiwillige, für jede einzelne Unternehmung organisirte Hilfskassen ergänzt werden, denen, durch die Theilnahme von Arbeitern

an der Verwaltung, Mittel und Wege zu Gebot stehen, im einzelnen Fall Simulationen von wirklichen Krankheiten zu unterscheiden.

So ergibt sich in den verschiedensten Richtungen die zwingende Nothwendigkeit, das Gesetz durch die Freiwilligkeit zu ergänzen. Mit dem nackten Hinweis auf die durch die gesetzlichen Bestimmungen gezogenen Schranken befriedigt man nicht die wirklich vorhandene Noth, und Lücken und Mängel in Wohlthätigkeitseinrichtungen springen oft mehr in die Augen und werden schmerzlicher empfunden, als wenn überhaupt gar keine Hilfe geleistet und der Nothleidende ganz auf sich selbst angewiesen wird.

Wenn wir aber im Vorstehenden schon die Unentbehrlichkeit der ergänzenden Freiwilligkeit in den Fällen nachgewiesen haben, wo die Hauptaufgaben derselben direkt vom Gesetz übernommen worden sind, wie viel mehr thut sie Noth auf den Gebieten, wohin die Staatsfürsorge, also das Gesetz, noch nicht gedrungen ist und die ihm auch auf die Dauer theilweise verschlossen bleiben werden. Wir nennen nur das Gebiet der verschiedensten Wohlfahrtseinrichtungen, die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, die Beaufsichtigung und Pflege der Kinder, die Fortbildung der Heranwachsenden und Erwachsenen, im Handfertigkeitss-Unterricht, Beförderung des Sparfusses, Bekämpfung der Trunksucht u. s. w. Man wird hieraus ersehen, wie die freiwillige Humanität nicht etwa durch die fortschreitende Gesetzgebung allmählich bei Seite geschoben und überflüssig werden kann, sondern wie beide in steter Wechselwirkung bleiben und sich ergänzen und durchdringen müssen. Die Bildung von Arbeitgebervereinen, wie z. B. die rechts- und linksrheinischen Vereine für Gemeinwohl, der Anhaltische Arbeitgeberverein u. s. w. sind dabei am besten geeignet, die Freiwilligkeit zu organisiren, anzuspornen und ihr die richtigen Wege zu zeigen.

Zur Frage der Hilfskassen.

Wir haben in der vorhergegangenen Abhandlung auseinander gesetzt, wie die gesetzlichen Bestimmungen der Kranken- und Unfallversicherung nothwendig der Ergänzung durch eine wohlorganisirte Freiwilligkeit bedürfen, um ihrem humanitären Zweck vollständig gerecht zu werden und nicht bloß der im Gesetz definirten, sondern der thatächlich vorhandenen Noth wirksam abzuhelpen. Auch bei der im Werk befindlichen Alters- und Invalidentversorgung wird sich eine gleiche Unzulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen herausstellen. Niemals überhaupt wird die Humanität sich erschöpfend in Gesetzesbestimmungen auflösen lassen.

Unserer Ansicht nach ist also mit der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung, auf deren Gebiete wir uns hier zunächst beschränken, die freiwillige Bildung von Hilfskassen keineswegs überflüssig geworden, sondern erscheint umgekehrt als das nächste Ziel, welches der humanitäre Fortschritt ins Auge zu fassen hat und welches nur dann erreichbar ist, wenn möglichst jeder Unternehmer für seine Arbeiter derartige Hilfskassen errichtet. Mit Ausnahme der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, wird die Krankenversicherung durch Gemeinde-, Orts-, Bau-, Innungs- und Knappschaftskassen, sowie freie Hilfskassen bewirkt; die Unfallversicherung dagegen, soweit die kleineren Unfälle nicht den Krankenkassen anheimfallen, durch Berufsgenossenschaften, die sich stets über große Gebiete, oft über das ganze Reich erstrecken. Es ist also stets eine große Zahl verschiedener, vielfach örtlich weit getrennter Unternehmungen, in diesen Kassen, beziehungsweise Berufsgenossenschaften, zusammengefaßt, deren Vorstände die gesetzlichen Bestimmungen auf den einzelnen Fall anzuwenden haben. Diese Organisation macht schon an und

für sich die Erreichung aller der Ziele unthunlich, welche wir oben als die der ergänzenden Hilfskassen hingestellt haben, — Aufgaben, die nur die Einzelunternehmung, jede innerhalb ihres persönlichen und örtlichen Bereichs, zu lösen im Stande ist. Die Nothwendigkeit der Errichtung solcher Hilfskassen für die einzelne Unternehmung bleibt aber selbst für die selbständigen Fabrikkrankenkassen bestehen, indem wir nachgewiesen haben, daß sie in ihrer Beweglichkeit und Kompetenz gesetzlich ebenso beschränkt sind, wie die übrigen gesetzlich konstituirten Kollektivkassen. Der einzige Unterschied bleibt, daß bei den Fabrikkrankenkassen die Verwaltung der gesetzlichen und der freiwilligen Kasse durch Uebertragung an dieselben Personen vereinfacht werden kann. Andererseits wird man wohl für ganz kleine Unternehmungen mit geringer Arbeiterzahl die förmliche Konstituierung von Hilfskassen für jede Einzelunternehmung unterlassen und nur im Sinne und Geist dieser Institution die gesetzlichen Leistungen, unter zwangloser Zuziehung von Arbeitern, freiwillig ergänzen, oder auch Hilfskassen für bestehende, oder noch zu gründende Verbände von kleineren Unternehmungen errichten. Der leitende Gesichtspunkt bleibt stets derselbe: was die gesetzliche Institution nicht zu gewähren gestattet, soll die Institution der Freiwilligkeit ergänzen.

Die Organisation dieser Hilfskassen muß sich überall bestehenden Verhältnissen anpassen, wird also beispielsweise für Landwirthschaft und landwirthschaftliche Industrie, für Gewerbe, welche die Arbeiter nur einen Theil des Jahres beschäftigen u. s. w. manche Abweichungen von den Satzungen der Hilfskassen für größere, geschlossene Etablissements nöthig erscheinen lassen. Es dürften jedoch bestimmte leitende Grundsätze fast überall anwendbar und durchführbar sein. Als Beispiel erwähnen wir hier der Hilfskassen des Vereins der Unhaltischen Arbeitgeber, zu deren Errichtung (nach § 3b ihres Statuts) sich jeder einzelne Arbeitgeber auf Grundlage von Normal-Satzungen, die einen integrierenden Theil des Gesellschaftsstatuts bilden, verpflichtet hat. Ihr wesentlicher Inhalt ist im Folgenden enthalten.

Mitglieder der Hilfskasse sind alle Arbeiter, beiderlei Geschlechts, die das sechszehnte Lebensjahr überschritten haben. Der Austritt aus der Kasse fällt mit dem Austritt aus dem Arbeitsverband der Firma zusammen.

Die Hilfskaffe hat den allgemeinen Zweck:

- a) die gesetzlichen Leistungen der bestehenden, oder noch zu errichtenden Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliden- und Pensionskassen in denjenigen Fällen zu ergänzen, wo sie sich als unzureichend erweisen;
- b) in sonstigen Nothfällen aller Art, die außerhalb jener gesetzlichen Bestimmungen oder der Ziele sonst bestehender Kassen fallen, den Arbeitern, ihren Familien, oder Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren.

Der Charakter dieser Einrichtung und ihr springender Unterschied von den gesetzlich konstituirten Kassen ist die freie, an keine bestimmten Voraussetzungen oder Anhaltspunkte gebundene Verfügung nach Maßgabe des einzelnen Nothfalls. Damit steht ja doch durchaus nicht im Widerspruch, wenn einzelne Unternehmungen die Normalbestimmungen des Vereins in bestimmter Richtung erweitern, so daß sie für bestimmte Kategorien von Fällen bestimmte Leistungen oder Zuschüsse allgemein anordnen und den Kassenmitgliedern dahin gehende Zusicherungen geben. So bestimmen z. B. viele anhaltische Einzelstatuten sub a, daß auch für die Tage der gesetzlichen Karenzzeit die Krankenentschädigung gezahlt wird, daß bei Unfällen, die in den Bereich der Krankenversicherung fallen, nicht das gesetzliche Krankengeld, die Hälfte des Lohns, sondern auch schon in den ersten 4 Wochen $\frac{2}{3}$ des Lohns gezahlt werden u. s. w.

Die Verwaltung der Hilfskassen und die Verfügung über ihre Geldmittel im Rahmen des Statuts wird, nach Analogie der Krankenkassen, vorwiegend in die Hände der Arbeiter selbst gelegt. Eine lange und vielseitige Erfahrung hat gelehrt, wie friedlich Arbeitgeber und Arbeiter auf diesem Gebiet zusammenwirken, selbst wenn sich unter Letzteren Sozialdemokraten befinden. Der Arbeitgeber selbst hat in der That gar keine Veranlassung, sich einen überwiegenden Einfluß auf diese Hilfskassen vorzubehalten; es genügt, wenn er Kenntniß von dem Gang der Verwaltung zu nehmen und statutenwidrige Verwendung von Geldern oder Uebergriiffe auf andere Gebiete zu hindern im Stande ist. Die bewährte, aus der Freiwilligkeit in das Gesetz übergegangene Zusammensetzung der Krankenkassenvorstände, die zu zwei Dritteln von den Arbeitern, zu einem Drittel vom Arbeit-

geber gewählt werden, wird hier am besten ebenfalls eingeführt, auch wenn die Arbeiter in geringerem Verhältniß zur Kasse beitragen.

Was nun diese Beiträge betrifft, so trägt dieselben, im vor- genannten Verein, zur Hälfte der Arbeiter, zur Hälfte der Arbeit- geber, ein Verhältniß, dessen allgemeine Einführung wir befürworten möchten. Mehrfach ist dabei von einzelnen Unternehmern für die geringer gelohnten Arbeiter eine ihrem Beitragsantheil entsprechende Lohnerhöhung eingeführt worden. Dies empfiehlt sich weit mehr, als eine direkte Uebernahme des Arbeiterbeitrages durch den Arbeit- geber, damit der Charakter der aus beiderseitigen Beiträgen gebildeten Kasse gewahrt wird und sie nicht als bloße Wohlthätigkeits-Anstalt erscheint.

Ueber die Höhe der Beiträge läßt sich selbstverständlich keine feste Norm aufstellen, denn die Kasse wird sehr verschieden in Anspruch genommen werden, je nach den Lohnverhältnissen, der Beschäftigungs- weise, ihrem Einfluß auf die gesundheitlichen Zustände u. s. w. Immerhin erfordert aber die der Hilfskasse obliegende Ergänzung der gezeigten Leistungen nur einen weit geringeren Betrag, als jene Normalleistungen. In den verschiedenen Hilfskassen des Anhaltischen Arbeitgebervereins wird durchschnittlich 1 Pfennig von jeder Mark Arbeitslohn, zur Hälfte vom Arbeitgeber, zur Hälfte vom Arbeiter erhoben, eine Belastung, die sicherlich keine drückende ist und womit, unter den dort obwaltenden Verhältnissen, der bisherigen Erfahrung zufolge, die ergänzenden Zwecke der Hilfskasse genügend erfüllt werden und in der Regel noch ein verhältnißmäßig nicht unbe- deutender Ueberschuß für Ansammlung eines Reservecfonds verbleibt. Es ist der höchste Werth darauf zu legen, daß diese Beiträge pro- zentisch vom Arbeitslohn, und nicht etwa in gleicher Höhe vom gut und minder gut gelohnten Arbeiter, erhoben werden; das solidarische Eintreten des Einen für den Anderen im Verhältniß seiner Kräfte muß möglichst gewahrt werden.

Die Arbeiter haben sich in der Regel sehr schnell mit dieser Einrichtung befreundet, insbesondere da ihnen, obgleich sie nur die Hälfte beitragen, doch das Uebergewicht in der Verwaltung gesichert ist. Was für den Arbeiter geschieht, soll auch durch ihn geschehen, das ist eines der Hauptbefestigungsmittel des sozialen

Friedens. Selbstverständlich wird man für die erste Errichtung solcher Hilfskassen den Beitrittszwang vermeiden und ihn nur für künftig in das Unternehmen eintretende Arbeiter einführen.

Wir betrachten es also, im Anschluß an die sozialpolitische Gesetzgebung, als eine wichtige, ja unerläßliche Aufgabe aller Arbeitgeber, überall solche, die gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung ergänzende, mit freier Beweglichkeit ausgestattete und im Wesentlichen der Verwaltung der Arbeiter unterstellte Hilfskassen ins Leben zu rufen. Ihr sozialer Einfluß wird sich als noch viel tiefgehender erweisen, wie ihre materielle Tragweite.

Ein Wort an die freien Hilfskassen.

Bei Gelegenheit des Zusammenbruchs der Invalidentasse des Gewerkvereinsverbandes fallen viele Blätter unbarmherzig über Herrn Dr. Max Hirsch her. Als Begründer und Leiter des Unternehmens hat derselbe allerdings formell die Verantwortung dafür zu tragen, daß dieses Institut auf unrichtigen rechnerischen Grundlagen aufgebaut war, was durch die später vorgenommene Erhöhung der Beiträge, Verlängerung der Karenzzeit u. s. w. nicht wieder gutgemacht werden konnte. Allein auch auf solideren Grundlagen hätte sich diese Kasse auf die Dauer nicht halten lassen und Dr. M. Hirsch hat nicht Unrecht, wenn er die „Wucht der staatlichen Zwangsversicherung“ als Erklärungsgrund für jenen Zusammenbruch mit heranzieht. „Das Bessere ist der Feind des Guten“, — dies gilt auf allen Gebieten, und die Leiter und Mitglieder der Gewerkvereine und freien Hilfskassen sollten aus diesem traurigen Vorgang Veranlassung nehmen, jenem Satz erhöhte Beachtung zu schenken. Alles hat seine Zeit; was heute das Besterreichbare war, kann schon morgen vom Besseren überflügelt sein, und das Verdienst des ersten Schöpfers einer gemeinnützigen Einrichtung wandelt sich in schwere Verantwortlichkeit um, wenn er aus Liebe für die eigene, zu ihrer Zeit berech-

tigte Schöpfung, stark an derselben festhalten will, obgleich sie bereits vom nimmer rastenden Fortschritt der Zeiten überflügelt worden ist. Wird der Zweck, um deswillen eine Schöpfung ins Leben gerufen wurde, besser in anderen Formen, durch andere Mittel erreicht, so lasse man die alte Schöpfung ruhig in Trümmer sinken.

Zu diesen Betrachtungen geben aber vornehmlich die Bewegungen auf humanitärem und sozialem Gebiet Veranlassung. Indem, als eine der größten und segensreichsten Errungenschaften der Neuzeit, die Gesetzgebung mächtige Eingriffe in die Gebiete macht, welche bisher der freiwilligen Humanität überlassen waren, — Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung — treten naturgemäß die früheren Schöpfungen der Freiwilligkeit auf diesen Gebieten in einen gewissen Gegensatz zu den obligatorischen Einrichtungen der Gesetzgebung. Die Freiwilligkeit war als Pionier vorausgeschritten; sie hatte der Gesetzgebung die Wege gezeigt und geebnet. Ihre Mission war aber damit erfüllt; sie erleidet keine Niederlage, sondern feiert einen Triumph, wenn die Gesetzgebung ihre Bahnen einschlägt, ihre Aufgaben übernimmt. Das Gesetz tritt aber niemals vollständig an die Stelle der Freiwilligkeit, dieses edelsten Organismus der Humanität; es macht dieselbe niemals überflüssig, sondern kann stets nur einen Theil ihrer Aufgaben übernehmen. Diese Nothwendigkeit der Ergänzung des Gesetzes durch die Freiwilligkeit haben wir bereits ausführlich erörtert und kommen nur deshalb darauf zurück, weil uns jener Zusammenbruch der gewerkschaftlichen Invaliditätskasse zu sehr naheliegenden Betrachtungen in jener Richtung anregt. Sie gelten der Institution der in und neben den Gewerksvereinen bestehenden eingetragenen freien Hilfskassen.

Das Krankenversicherungsgesetz hat dieselben keineswegs, wie aus den Reihen der Gegner jeder Zwangsversicherung behauptet wird, feindselig behandelt, sondern ihnen den freien Spielraum und die Rechte gewährt, die mit dem Organismus des Gesetzes irgend vereinbar waren. Sie werden auch nicht verkrachten wie jene Invaliditätskasse, da sie in der That keine unübersehbaren oder unerfüllbaren Verpflichtungen übernehmen. Die Frage ist nur, ob die Mitglieder dieser Kassen weise handeln, sich von den allgemeinen gesetzlichen Krankenkassen fern zu halten und auf die Beiträge der Arbeitgeber

zu verzichten. Uns will im Gegentheil bedünken, daß sie hierin recht thöricht handeln und einem falschen Selbstständigkeits-Vorurtheil ihr eigenstes Interesse zum Opfer bringen. Die Beiträge der Arbeitgeber zu den Krankenkassen sind keine Almosen, gegen deren Annahme sich das Ehrgefühl des Arbeiters zu sträuben Veranlassung hätte. Wäre dies der Fall, dann müßte sich das Selbstständigkeitsgefühl des Arbeiters auch dagegen sträuben, die vom Arbeitgeber zu tragenden Unfallentschädigungen in allen den, die große Mehrzahl ausmachenden Fällen anzunehmen, wo der Unfall lediglich durch Unvorsichtigkeit des betreffenden Arbeiters entstand. Wie die Unfälle, so haben auch die Krankheiten einen gewissen, wenn auch in den meisten Fällen nicht speziell nachweisbaren Zusammenhang mit der Beschäftigungsweise, so daß man die Humanitätsrückichten ganz bei Seite lassen und doch aus Rechts- und Billigkeitsgründen dem Arbeitgeber seinen Theil an den Entschädigungen aufbürden kann, ohne daß dieser Theil den Charakter des Almosen trüge. Wenn eine kleine Zahl von Arbeitern das abweist, was die große Mehrheit, ohne ihr Ehrgefühl beeinträchtigt zu halten, annimmt, so heißt das unvernünftig handeln. Es beweist dies einen ungerechtfertigten Trotz und zugleich eine gewisse Feindseligkeit gegen allgemein gesetzliche Einrichtungen, zu der diejenigen am wenigsten Veranlassung hätten, welche schon vor Erlaß des Gesetzes im Wege der Freiwilligkeit die Gemeinjamkeit und Solidarität auf diesem Gebiet anerkannt und ins Werk gesetzt hatten. Gerade sie sollten am freudigsten die Einführung von allgemeinen Einrichtungen begrüßen, welche ihnen einen Theil ihrer Aufgaben abnehmen und reichere Mittel zuführen. Nicht um die unveränderte Aufrechthaltung von Organisationen, wenn sie sich unter früheren Verhältnissen auch noch so gut bewährten, sondern um die bestmögliche Erreichung des Zwecks handelt es sich, den jene Organisationen zu erfüllen bestrebt waren. Auch können selbst die hartnäckigsten Anhänger der freien Hilfskassen unmöglich mit nur einem Anschein von Berechtigung behaupten, daß sie ihren Mitgliedern eine einfachere, bessere oder gerechtere Erledigung ihrer Ansprüche sicherten, als die gesetzlichen Krankenkassen. Nicht bloß sind die Vorstände der Letzteren, in deren Händen die ganze Verwaltung ruht, so zusammengesetzt, daß die frei gewählten Arbeitervertreter die große Mehrheit

bilden, sondern eine lange Erfahrung hat auch bestätigt, daß diese Arbeitermajorität überall mit der von den Arbeitgebern gewählten Minorität friedlich auskommt und daß niemals von den Arbeitgebern Versuche gemacht werden, die Arbeitervertretung durch äußere Mittel zu beeinflussen. Ist es doch eine Beobachtung, die von den verschiedensten Seiten bestätigt wird, daß die Arbeitervertreter häufig in Unterstützungssachen viel schärfer verfahren und weniger gewähren, als die Vertreter des Arbeitgebers wohl gewährt hätten. In dieser Beziehung können also die Vorstände der freien Hilfskassen ihren Mitgliedern durchaus keine größeren Garantien geben, als die gesetzlichen Kassen bieten; die Letzteren sind im Gegentheil meist viel bequemer für den Arbeiter, weil der Sitz der Verwaltungen in der Regel am Wohnsitz des Arbeiters, oder doch ganz in der Nähe sich befindet, die Mitglieder der freien Hilfskassen sich dagegen häufig mit entfernt wohnenden Vorständen ins Vernehmen zu setzen haben. Es giebt gewiß viele Angelegenheiten, bei denen es naturgemäß erscheint, daß Arbeiter oder Arbeitgeber getrennt berathen und beschließen; wo es sich aber um Gebiete gemeinsamer Fürsorge handelt, da ist auch die gemeinsame Erledigung das naturgemäße. Nichts führt Arbeiter und Arbeitgeber besser zusammen als eine solche gemeinsame Arbeit auf dem Boden der Humanität, und dies ist namentlich auch der Grund, weshalb wir so dringend die Einführung der Ältesten-Kollegien befürworten.

Mit dem oben gesagten wollen wir aber keinesfalls den freien Hilfskassen ihre vollständige Auflösung, sondern nur diejenigen Veränderungen in ihrer Verfassung angerathen haben, welche an die Stelle einer gewissermaßen feindlichen, mindestens ganz isolirten Stellung den staatlichen Krankenkassen gegenüber, eine organische Verbindung der beiderseitigen Zwecke und Ziele setzt. Wir glauben schon in den Aufsätzen „Gesetz und Freiwilligkeit“ und „Zur Frage der Hilfskassen“ unwiderleglich nachgewiesen zu haben, daß die gesetzlichen Krankenkassen nothwendig, sei es in den einzelnen Unternehmungen, sei es in größeren Verbänden, der auf dem Boden der Freiwilligkeit zu errichtenden ergänzenden Hilfskassen bedürfen, um ihre humanitären Zwecke vollständig erfüllen zu können. Wir wiesen dort nach,

daß die nach den Normen des Gesetzes zur Entschädigung berechtigten Nothfälle sich niemals mit den wirklich hervortretenden Nothfällen decken können, und wie ferner die gesetzlichen Leistungen immer nur Minima bilden, welche die unterste Grenze des Nothwendigen decken mögen, die aber in vielen Fällen der Ergänzung durch die Freiwilligkeit, also durch einen Organismus, der seine Entscheidungen nicht in den Schranken gesetzgeberischer Normen zu halten gezwungen ist, bedürfen.

In solche ergänzende Hilfskassen, welche die nicht vom Gesetz gedeckten Nothfälle erlebigen und die Leistungen des Gesetzes da ergänzen, wo sie sich thatsfächlich als unzureichend zeigen, sollten die freien Hilfskassen sich verwandeln. Die normale Krankenversicherung würde dann den gesetzlichen Krankenkassen, wozu die Arbeitgeber $\frac{1}{3}$ beitragen, anheimfallen, und indem die Mitglieder der bisherigen Hilfskassen um das Aequivalent dieses Beitrags entlastet würden, sähen sie sich im Besiß verstärkter Mittel, um nicht bloß nach freiem Ermessen die Leistungen der gesetzlichen Kassen ergänzen, sondern auch ihre sonstigen auf die löblichen Zwecke der geistigen Weiterbildung, der Erziehung, der Förderung ihrer Standesinteressen u. s. w. gerichteten Bestrebungen um so kräftiger verfolgen zu können. Dies wäre die richtige organische Verbindung von Gesetz und Freiwilligkeit. Die Leiter der freien Hilfskassen sollten diese Umänderung ihrer Organisation freien Blicks in die Hand nehmen und sich damit auf etwas veränderter Grundlage den Umfang ihres bisher von der Freiwilligkeit behaupteten Bodens sichern, ja zu weiterer Nachfolge anfeuern, ehe sie durch die größere Anziehungskraft der gesetzlichen Krankenkassen die Reihen ihrer Mitglieder sich allmählich lichten und damit eine Institution ganz zu Grunde gehen sehen, welche auf veränderter Basis aufrecht zu erhalten so sehr wünschenswerth wäre. *)

*) Wie zu erwarten war, haben sich die Organe der Gewerkvereine und freien Hilfskassen durch unsere Kritik nicht bekehren lassen. Ihre Entgegnungen leiden jedoch an großer objektiver Schwäche. Zunächst sind die Behauptungen, daß ihre Kassen besser und billiger verwaltet würden, als die gesetzlichen Krankenkassen, vollständig unerwiesen. Ebenso steht die Behauptung der „absoluten Unmöglichkeit für die Arbeiter, an der Verwaltung der Zwangskassen entscheidenden Antheil zu nehmen“ mit der Thatfache in Widerspruch, daß bei den Vorständen der gesetzlichen Krankenkassen die frei

Ueber Arbeiter = Koalitionen.

Es wird kaum in Abrede zu stellen sein, daß das Wort „Arbeiter-Koalition“ gegenwärtig noch den meisten Arbeitgebern höchst unsympathisch, vielen geradezu verhaßt ist. Und wenn man ins Auge faßt, was die mächtigste aller Arbeiter-Koalitionen, die Sozialdemokratie für Unheil auf ethischem wie wirthschaftlichem Gebiet angerichtet, wie sie dem Arbeitgeber das Leben verbittert hat; wenn man ferner die Ausschreitungen so vieler Arbeiterverbindungen, die organisirten Arbeitseinstellungen und endlich die feindselige Haltung auch vieler solcher Gewerk- und Fachvereine in Rechnung stellt, die doch den Boden der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung noch nicht verlassen haben, so kann man es dem Arbeitgeber, und selbst dem wohlwollendsten, nicht verdenken, wenn sein aufgeregtes Gefühl eine ruhige objective Prüfung der Frage: „ob und wie weit die Arbeiter-Koalitionen berechtigt und nützlich sind“ schwer aufkommen läßt.

Und doch ist es absolut erforderlich in diese Prüfung einzutreten. Wer einen dauernden Frieden will, muß vor Allem die berechtigten Ansprüche des Gegners anerkennen. Der Drang nach Verstärkung der Einzelkraft durch die Vereinigung, der Koalitionsdrang, spielt in der kulturellen wie wirthschaftlichen Entwicklung unseres Jahrhunderts eine so hervorragende Rolle, ist so in alle Stände und alle Schichten der Gesellschaft eingedrungen,

gewählten Arbeitervertreter eine Majorität von zwei Drittheilen repräsentiren, also in der Verwaltung vollkommen so einflußreich sind, wie die Vorstände der freien Hilfskassen. Endlich besteht durchaus kein gesetzliches Hinderniß in den Statuten der gesetzlichen Krankenkassen, die Wahl des Arztes freizugeben. Alle übrigen gerügten Mängel führen sich aber auf die auch von uns dargelegte Unmöglichkeit zurück, mit gesetzlichen Bestimmungen alle einzelnen Nothfälle treffen zu können und deshalb gerade empfehlen wir die ergänzenden Hilfskassen. Aendern die freien Hilfskassen ihre Statuten nicht freiwillig in dieser Richtung um, so wird sich sicherlich die Zahl ihrer Mitglieder fortdauernd vermindern.

wird insbesondere so mächtig und mannigfach vom Arbeitgeber selbst zur Hebung und Besserung seiner Verhältnisse benutzt, daß es nicht bloß ungerecht, sondern geradezu kurz-sichtig erscheint, wenn man prinzipiell gegen die Verbindungen gerade des Standes auftreten wollte, der, weil er der unterste auf der gesellschaftlichen Leiter ist, unbedingt doch die stärkste Ver-anlassung hat, sich dieses mächtigen Hebels zu seinen Gunsten zu be-dienen. Unsere Gesetzgebung hat dies auch anerkannt und alle Be-schränkungen, die früher den Arbeiterverbindungen entgegen standen, hinweggeräumt. An diesen Grundsatz muß der Staat unverbrüch-lich festhalten und darf insbesondere auch deshalb nicht mit polizei-lichen Maßregeln einschreiten, weil es vielfach sozialdemokratische Arbeiter sind, die sich des Koalitionsrechts zur Erreichung besserer Arbeitsbedingungen bedienen. Ob die Arbeiter-Koalitionen also dem Arbeitgeber überhaupt sympathisch sind, oder nicht, das kann hier gar nicht in Frage kommen; die Arbeiterverbindungen sind in sich gerechtfertigt, sie sind gesetzlich gestattet, sie bestehen und sie werden sich weiter entwickeln, — das sind Thatsachen, mit denen gerechnet werden muß, und an denen nichts geändert wird, wenn auch noch so viele Arbeitgeber alle Arbeiter-Koalitionen über-haupt zum Teufel wünschen, oder die früheren gesetzlichen Verbote wieder aufleben lassen möchten, welche die Arbeiterverbindungen, gleichviel was ihr Zweck oder Ziel war, als staatsgefährlich er-achteten.

Das Vorurtheil gegen die Arbeiter-Koalitionen führt sich im Prinzip auf ein Verkennen der sozialen Gleichberechtigung des Arbeiterstandes zurück, ist also wesentlich aristokratischer Natur. Der Arbeiter soll schweigend gehorchen und zufrieden sein, mit dem, was der Arbeitgeber ihm giebt; das ist die Quintessenz der An-schauungen, denen auch heute noch ein so großer Theil der Arbeit-geber huldigt, ohne daß ihnen deshalb nothwendig Inhumanität vorgeworfen werden müßte. Viele der schroffsten industriellen Auto-kraten sind gerade die wohlthätigsten; allein sie verkennen den Geist der Zeit, welcher den Arbeiter, und das was er für seine Dienste fordert, als vollkommen gleichberechtigt anerkennt mit dem Arbeit-geber und dem was er für jene Dienstleistungen bietet. Man kann

täglich beobachten, wie die Koalitionen oder Syndikate von Arbeitgebern oder Händlern behufs Preissteigerung ihrer Waaren von so Vielen als etwas selbstverständlich Erlaubtes angesehen werden, während sie es gleichsam als ein strafwürdiges Attentat betrachten, wenn Arbeiter sich behufs Erhöhung der Löhne oder Verkürzung der Arbeitszeit koaliren, überhaupt bei der Feststellung der Arbeitsbedingungen ein Wort mitzupreden wollen.

Der Mensch kann sich sehr schwer von seinen Vorurtheilen und gewohnheitsmäßigen Anschauungen frei machen; das sieht man nie deutlicher als gerade auf dem Gebiet der Standesvorurtheile, und um solche handelt es sich hier. Und doch ist diese Berichtigung und Umwandlung veralteter sozialer Anschauungen der Arbeitgeber die nothwendige Vorbedingung für den sozialen Frieden. Es ist dies eine Forderung, die unbedingt erfüllt werden muß, wenn dies auch noch so schwere Selbstüberwindung kosten mag und doppelt erschwert wird, durch die Eingangs geschilderten, dem Arbeitgeber das Leben verbitternden Ausschreitungen feindseliger Arbeiterverbindungen.

Was aber von so vielen Fragen gilt, welche durch die Art, wie sie äußerlich an uns gelangen, zunächst unser Mißbehagen erwecken, bei näherer Prüfung jedoch ganz andere Seiten zeigen, das gilt auch von der Frage der Arbeiter-Koalitionen. Ist es denn eine unbezweifelbare Nothwendigkeit, daß bloß schlechte, dem Frieden mit den Arbeitgebern feindliche Arbeiterverbindungen existiren müssen? Ist dieser mächtige Hebel nicht auch zur Förderung des Guten zu gebrauchen? Sehen wir nicht täglich bei den Arbeitseinstellungen und ähnlichen Erscheinungen, wie die schlechten Koalitionen den einzelnen Arbeiter auch gegen seinen Willen zu zwingen vermögen, weil es an der Gegen-Koalition fehlt, welche den Widerstand ordnungsliebender Arbeiter ermöglicht? Gewiß können — und wir alle bemühen uns ja in diesem Sinn — die Arbeitgeber viel thun, um direkt oder indirekt der Sozialdemokratie entgegen zu wirken; allein der Erfolg wird stets ein ungenügender bleiben, wenn ihnen nicht Koalitionen von Arbeitern in geschlossener Phalanx zur Seite treten, welche die Besserung ihres Looses auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung, nicht der Umwälzung, erstreben.

Wenn sich der Arbeitgeber von der Wichtigkeit dieser Anschauungen durchbringen läßt, so wird ihm doch die Frage der Arbeiter-Koalitionen in anderem Licht erscheinen, und er wird es — selbst wenn ihn humanitäre Gründe nicht von selbst dahin führen — als etwas unabweisbares und in sich berechtigtes in den Kauf nehmen, daß jede Kategorie von Arbeiterverbindungen eine Aufbesserung ihrer materiellen und sozialen Lage erstrebt.

Diese Betrachtungen scheinen gerade jetzt zeitgemäß, wo sich die ruhigen Arbeiter hier und da zu regen beginnen, um der Tyrannei einer sozialdemokratischen Minderheit, die nur in der Koalition ihre Stärke fand, einen ebenso geschlossenen Widerstand entgegen zu setzen. Es ist also gerade jetzt von großer Bedeutung, wie sich der Arbeitgeber in dieser Entwicklungsphase zu der Frage solcher friedlichen Arbeiter-Koalitionen stellt, wenn es auch durchaus verkehrt und unpolitisch wäre, eine direkte Einwirkung, oder gar einen moralischen Zwang zu deren Gunsten ausüben zu wollen. Die Koalitionen der auf dem Boden unserer Gesellschaftsordnung stehenden Arbeiter müssen ihr eigenstes Werk sein; sie müssen sich auf eigene Füße stellen, vollständig unabhängig von den Arbeitgebern, den Regierungen, den politischen und religiösen Parteien. „Deutsche Arbeiter“ müssen sie sich nennen, im Gegensatz zu der internationalen Koketterie der Sozialdemokraten; auch des schmückenden Beiworts „königstreu“, welches ihnen die extremen Parteien, die einen schmeichlerisch, die anderen ironisch, aufkotzen wollen, bedürfen sie nicht; jeder brave Arbeiter ist selbstverständlich reichs- und königstreu. Nur mit Hilfe solcher Arbeiter-Koalitionen besiegen wir die Sozialdemokratie.

Ein solcher Arbeiterbund, wie wir ihn herbeiwünschen, ist kürzlich unter dem Namen „Deutsch-nationaler Arbeiterbund“ in Hannover begründet worden. Aus der einleitenden Rede des Gründers dieses Vereins, Herrn Majesky, heben wir folgende Stellen hervor.

„Die Frage, was geschehen soll, um die Arbeiterbewegung in ruhige Bahnen zu lenken, ist schon seit einer Reihe von Jahren in den verschiedensten Kreisen diskutiert und hat auch zu manchen anerkennenswerthen Maßnahmen geführt.“

Die Staatsregierung hat in der Durchführung sozialer Reformen den Anfang gemacht, und eine Reihe von Gesetzen hat die Zustimmung des Reichstages gefunden, die dem Wohle der Arbeiter dienen; ich nenne nur das Krankenkassengesetz und die Unfallversicherung der Arbeiter. Die Alters- und Invalidenversorgung beschäftigt auch schon den Reichstag und wird sicher zum Gesetz erhoben werden, hoffentlich unter Berücksichtigung der von dem Arbeiterstande gemachten Vorschläge. Außerdem auch noch das Gesetz, betreffend den unentgeltlichen Volksschulunterricht.

Es sind das Alles Gesetze, deren Durchführung von den Arbeitern schon lange gefordert wurde, und wodurch der Industrie und den Arbeitgebern große Opfer zum Besten der Arbeiter auferlegt werden. Es wäre aber wohl kaum eine Möglichkeit geworden, solche Gesetze durchzuführen, wenn nicht die Einigung des deutschen Volkes erfolgt wäre.

Nachdem nun aber das deutsche Reich in sich fest gegründet ist und die Staatsregierung, der Kaiser an der Spitze, sich die Durchführung sozialer Reformen zur vornehmsten Aufgabe macht, ist doch der Beweis erbracht, daß es die Staatsregierung ehrlich meint mit der Förderung des Wohles der arbeitenden Klassen, und ist es doch wohl berechtigt, wenn sie erwartet, durch ihr Bestreben sich das Vertrauen der Arbeiter zu verdienen.

Aber nicht allein die Regierung bemüht sich um das Wohl der Arbeiter, auch die Privatthätigkeit hat Institutionen geschaffen, deren Unterhaltung große Opfer fordert und deren Wohlthaten auch dem Arbeiterstande zu Gute kommen.

Was ist nun aber das Resultat all' dieser Liebesmüh'? — Es ist nicht gelungen, die Arbeiterbewegung in andere Bahnen zu lenken.

Es soll nicht meine Aufgabe sein, die Art der Verhezung in Schrift und Wort gegen Staat und Gesellschaft und Arbeitgeber zu beleuchten, das wissen ja Alle, die für unser öffentliches Leben Auge und Ohr haben.

Man kann Niemand zwingen, etwas zu thun, was seinem inneren Wesen, seiner Ueberzeugung zuwider ist, es hat auch Jedermann die Freiheit, seine eigene politische Meinung zu haben, aber keinesfalls entspricht es dem Geiste einer großen Zahl der deutschen

Arbeiter, eine Politik zu treiben, die ihn in einer gehässigen Stellung zur Staatsregierung und den Arbeitgebern hält.

In unserem gesellschaftlichen Leben müssen dadurch die Verhältnisse immer unerträglicher werden; wohin soll es führen, wenn jeder Mensch, der einer anderen Gesellschaftsklasse angehört, die ihm seine Stellung und Beruf anweist, und der oft mit dem besten Willen für den Arbeiterstand befeelt ist, als Feind der Arbeiter betrachtet wird? Es ist doch Thatsache, daß mancher Meister, mancher Arbeitgeber und mancher Beamte mit schweren Sorgen zu kämpfen hat und es gut und ehrlich mit dem Arbeiterstande meint; sich trotzdem aber dann doch als den Ausjauger oder Unterdrücker der Arbeiter betrachtet zu wissen, ist wahrlich ein betrübendes Bewußtsein, und nicht geeignet, Sympathie und Theilnahme für die Bestrebungen der Arbeiter zu wecken. Die besten Maßnahmen werden verkannt, Einrichtungen, zu denen Niemand verpflichtet ist, die Opfer an Zeit und Geld kosten und der Fürsorge für das Wohl der Arbeiter ihren Ursprung verdanken, werden mit Mißtrauen betrachtet und oft auf Motive zurückgeführt, die in hohem Grade kränkend sind und jede Schaffensfreudigkeit vernichten müssen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die so viele Interessen gemeinsam haben, werden einander fremd, das Vertrauen schwindet, und nur der Umstand, daß Einer den Andern nöthig hat, führt sie zusammen. Das sind trübe Bilder, aber nicht übertrieben. Es giebt aber eine große Zahl von Arbeitern, denen eine ruhige Entwicklung unserer Verhältnisse am Herzen liegt, die sich nicht zu einer bestimmten Partei bekennen, die aber in dem bunten Gewühle der Parteien keinen Halt haben und deshalb eine Vereinigung wünschen.

Die Erwerbsverhältnisse zwingen uns, daß wir mit unseren Mitmenschen in die engste Beziehung treten, wir können einander nicht entbehren. Eine fruchtbringende Thätigkeit und eine gedeihliche Entwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse ist nur möglich, wenn gegenseitiges Vertrauen herrscht.

Jeder Mensch hat ein Recht, für die Hebung oder Verbesserung seiner Lage zu sorgen, und kein denkender Mensch wird es dem Arbeiterstande verargen, wenn er bestrebt ist, sein hartes Loos zu

mildern und theilzunehmen an den Freuden und Genüssen des Lebens.

Die Staatsregierung hat das größte Interesse daran, einen zufriedenen Arbeiterstand zu haben; sie wird deshalb auch einer Arbeitervereinigung, die sich die Aufgabe stellt, die geistigen und materiellen Interessen des Arbeiterstandes zu fördern, ohne die Grundpfeiler der staatlichen Ordnung zu gefährden, eine kräftige Stütze sein.

Kein denkender Mensch wird doch annehmen können, daß das Loos der Arbeiter dadurch verbessert werden könnte, wenn der heutige Staat vernichtet und an dessen Statt ein neuer errichtet würde. Möge er nun heißen, wie er wolle, Arbeiter wird es immer geben, auch arme und reiche Menschen, wie es auch immer Menschen geben wird, die verschieden sind in ihrem Wissen und Können und verschieden sind von Charakter.

Es kann noch Vieles zur Verbesserung der Lage der Arbeiter geschehen, und es ist wünschenswerth, daß Vertreter der Arbeiter an der Berathung der Gesetze theilnehmen.

Ich wünsche nicht aber nicht dahin zu verstehen, als ob ich glaubte, es müßte eine Arbeiterpartei geben, die schon im Voraus zu Allem, was die Staatsregierung will oder vorschlägt, „Ja“ sagen soll, das wäre ein Irrthum, das wird keine Partei können. Der Meinung bin ich aber, daß es den Interessen der Arbeiter nicht förderlich sein kann, wenn prinzipiell Alles bekämpft und in den Roth gezogen wird.

Ich halte es für eine Beleidigung des ganzen Arbeiterstandes, wenn man glaubt, den Interessen der Arbeiter damit zu dienen und die großen Massen derselben zu gewinnen, wenn man schimpft und Haß und Feindschaft zu wecken und zu schüren sucht gegen die Staatsregierung und andere Gesellschaftsklassen.

Eine Arbeiterpartei kann mit Entschiedenheit und Nachdruck ihre Forderungen stellen und die Interessen der Arbeiter vertreten, ohne dabei den Rahmen des Anstandes und der Würde zu verlassen.

Dem Wesen einer großen Zahl der deutschen Arbeiter entspricht es nach meinem Dafürhalten nicht, prinzipielle Opposition zu machen. Sie lieben Recht und Ordnung, sie haben Liebe zu ihrem Regenten und sind voll Stolz und Begeisterung für ihr großes mächtiges Vater-

land. Sie haben ein in hohem Grade entwickeltes Selbstbewußtsein und Ehr- und Pflichtgefühl; sie haben Sinn für ihre Familie und die höchste Freude am häuslichen Glücke.

Ich glaube, daß Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, ein Vertrauensverhältniß anzubahnen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern einerseits und der Staatsregierung andererseits in den Arbeiter- und Handwerkerkreisen Anklang finden.

In dieser Voraussetzung liegt es in meinem Plane, eine Arbeiterpartei zu gründen, die auf dem Boden der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung steht:

„Einen Deutsch-nationalen Arbeiterbund,“

der sich die Aufgabe gestellt, mit aller Kraft die Hebung der sozialen Lage der Arbeiter durch Förderung seiner materiellen und geistigen Interessen zu erstreben.

Er soll dieses Ziel erstreben durch Pflege des Nationalgefühls, durch Ausbildung des politischen Verständnisses, durch Vereinbarung mit den Arbeitgebern und den staatlichen Behörden. Er soll diese Zwecke zu erreichen suchen durch gesellige und politische Versammlungen, durch Vorträge und belehrende Schriften, durch Vertretung in den gesetzgebenden Körperschaften durch eigene Abgeordnete.

Der „Deutsch-nationale Arbeiterbund“ hat keine religiöse Tendenz, er erkennt aber in der Religion die Grundlage der sittlichen Weltordnung, und verwirft Alles, was geeignet ist, das religiöse Bewußtsein zu untergraben.

Er macht es sich zur Pflicht, Einrichtungen zu treffen, um seinen Gliedern in Fällen der Noth beizustehen, sei es durch Gewährung von Mitteln oder in Verschaffung von Arbeit.

Wer dem „Deutsch-nationalen Arbeiterbund“ beitrith, bekennt damit, daß er als deutscher Mann für Kaiser und Reich ist, daß er die Interessen der Arbeiter im Sinne des „Deutsch-nationalen Arbeiterbundes“ fördern und vertreten und daß er für die Ausbreitung desselben nach besten Kräften wirken will.

Der „Deutsch-nationale Arbeiterbund“ soll umfassen als Mitglieder:

1. Deutsche Arbeiter und Handwerker.

2. Sonstige Freunde des Arbeiterstandes.

Der „Deutsch-nationale Arbeiterbund“ hält zur Beseitigung des Vertrauens zur Staatsregierung die Errichtung eines Arbeiterministeriums für erforderlich, dem die Pflicht obliegt, alle den Arbeiterstand interessirenden Angelegenheiten, die zum Gesetz erhoben werden sollen, zur Begutachtung resp. Vorberathung demselben vorzulegen.

Die Leitung des Bundes hat die Pflicht, berechnigte Forderungen des Arbeiterstandes bei der Staatsregierung zu vertreten resp. für die Gesetzgebung vorzubereiten.

Indem ich Ihnen nun diese meine Ausführungen zur Erwägung unterbreite, versichere ich, daß ich mich lediglich leiten lasse von dem Vorsatze, der Sache des Arbeiterstandes einen Dienst zu erweisen, auch noch dadurch, daß eine Vereinigung ins Leben gerufen wird, der jeder Arbeiter, dem die Förderung seiner Interessen am Herzen liegt, vor aller Welt angehören kann.

Die deutschen Arbeiter haben in siegreichen Schlachten den Feind unserer Kultur mit niedergeworfen und ihr Blut für die Einheit und Größe unseres Vaterlandes mit vergossen, sie werden auch, daran zu zweifeln wird doch Niemand wagen, mit ebenso großer Begeisterung in den Kampf ziehen, wenn noch einmal ein Feind, möge er herkommen, woher er wolle, von Osten oder Westen, einen Angriff auf unser Vaterland wagen sollte.

Derjelbe Arbeiterstand, der dieses mächtige Gebäude stark nach Außen mit ausgerichtet hat, wird auch an dem weiteren inneren Ausbau thätigen Antheil nehmen.

Wöchten alle Arbeiter, denen eine ruhige Entwicklung unserer sozialen Frage am Herzen liegt, einmüthig zusammenstehen, um dieselbe einer glücklichen Lösung zuzuführen, zum Segen des Arbeiterstandes und unseres deutschen Vaterlandes.“

Es folgte sodann die Verlesung eines Statutenentwurfs. Das Statut schließt sich genau dem Sinne des Voraufgegangenen an und enthält die Einzelheiten über Organisation, Mitgliedschaft und Verkehr unter den Mitgliedern. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 50 Pfg. Nach Verlesung des Statuts wurde ein Antrag zur Konstituierung des Vereins eingebracht; derselbe wurde mit großer Majorität angenommen. Nach Schluß der Versammlung erklärten

185 Personen ihren Beitritt zum „Deutsch-nationalen Arbeiterbund“, deren Zahl sich seitdem bedeutend vermehrt hat.

Wir wünschen den Leitern des Unternehmens Muth, Takt und Ausdauer, um das schöne Werk durch alle Hindernisse hindurch, die ihm positive Gegnerschaft und noch mehr vielleicht Lauheit und Gleichgültigkeit in Fülle bereiten werden, zum Ziel zu führen. Wie wir aber die Blicke der deutschen Arbeiter auf diesen jungen Bund als einen geeigneten Stützpunkt gegen die sozialdemokratische Tyrannei richten möchten, so erscheint er auch ganz geeignet die Vorurtheile beseitigen zu helfen, welche leider noch, wie oben geschildert, die Blicke so mancher, sonst hochehrenwerthen Arbeitgeber bezüglich der Arbeiterverbindungen trüben, und sie bloß deren Schatten-, nicht aber die Lichtseiten erkennen lassen. Der Arbeitgeber als Freund und Förderer aller in ihren Zielen berechtigten Arbeiterbestrebungen und =Verbindungen, das ist der richtige Weg zum sozialen Frieden.

Wir machen schließlich auf die Schriften eines Arbeiters, Ph. Fink, über die Stiftung von „Arbeiter=Orden“ aufmerksam, welche im Wesentlichen gleiche Ziele mit uns verfolgen und von einer trefflichen Darstellung der gegenwärtigen sozialen Lage und den Ursachen der Spannung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ausgehen. Leider finden immer noch diejenigen, welche den Arbeitern schmeicheln oder extreme Forderungen aufstellen, einen fruchtbareren Boden für ihre Koalitionsbestrebungen, als die Stimmen der Mäßigung und Versöhnung, welche die soziale Frage nicht einseitig zu Gunsten der Arbeiter oder Arbeitgeber, sondern auf dem Boden einer Vermittlung gleichberechtigter Ansprüche beider Theile zu lösen suchen. Die idealen Bestrebungen Fink's mögen deshalb nur geringen unmittelbaren Erfolg haben; allein auf die Dauer kann es nicht ausbleiben, daß solche Stimmen aus Arbeiterkreisen Einfluß auf die besonneneren und gebildeteren Arbeiterkreise gewinnen.

Arbeitslohn und Unternehmergeinn.

Wir haben in allen Besprechungen der sozialen Fragen betont, daß die Lösungen nicht bloß auf materiellem, sondern auch auf ideellem Gebiete gesucht werden müssen, daß der Arbeiter nicht bloß Besserung seiner Lage, d. h. Erhöhung seiner Einnahmen, sondern auch Hebung der sozialen Stellung des gesammten Arbeiterstandes erstrebt. Beides sind Bestrebungen, die dem Kurzsichtigen, dem Egoisten, Mißbehagen verursachen mögen, deren innere Berechtigung aber, so lange sich die Ansprüche in den Schranken des Erreichbaren und in ihrer Geltendmachung in den Schranken des Friedens und der Ordnung bewegen, unmöglich von denjenigen verkannt werden kann, welchen die Besserung der sozialen Verhältnisse aufrichtig am Herzen liegt, und die ihr auch Opfer zu bringen und Vorurtheilen zu entzagen entschlossen sind.

Wir wollen uns hier einmal ausschließlich mit der materiellen Seite der sozialen Frage beschäftigen und insbesondere untersuchen, in welchem Verhältniß Arbeitslöhne und Unternehmergeinn zu einander stehen und ob der Konflikt zwischen beiden Faktoren der wirtschaftlichen Produktion lösbar ist. Die Sozialdemokratie vereint dies und verfährt von ihrem Standpunkt aus ganz folgerichtig, wenn sie in ihren Cooperativgenossenschaften überhaupt den wirtschaftlichen und sozialen Unterschied zwischen Arbeitgeber und Arbeiter aufhebt, also Lohn und Unternehmergeinn verschmilzt. Wir, die auf dem Boden der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung stehen, können uns allerdings zu so radikalen Lösungen nicht verstehen und um so weniger, wenn sich nachweisen läßt, daß der Konflikt zwischen Lohn und Unternehmergeinn lösbar ist. Unser Standpunkt, der keine gewaltthätigen Umwälzungen kennt, bedingt allerdings eine Einschränkung der Forderungen der Arbeiter an den jeweiligen Grenzen der Gewährsmöglichkeit Seitens der Arbeitgeber. Diese Grenzen sind aber durchaus nicht als etwas dauernd Feststehendes zu betrachten, gleichsam als könne ein Arbeiter in einem gewissen Geschäftszweig nur bis zu einer gewissen Lohnhöhe gelangen, wenn der Arbeitgeber nicht seinen Unternehmergeinn opfern will.

Der scheinbare Widerspruch zwischen den berechtigten Ansprüchen des Arbeiters auf steigenden Lohn und den gleichberechtigten Ansprüchen des Arbeitgebers auf Erhaltung seines Unternehmergewinns löst sich nur, wenn man die Grundsätze der Preisbildung einer Betrachtung unterzieht und die Richtigkeit der gewonnenen Anschauungen an Maßstab der Erfahrungen mißt, welche die wirthschaftliche Statistik aufgespeichert hat. Diese Untersuchungen führen aber zu dem für Arbeitgeber wie Arbeiter gleich tröstlichen Ergebnis, daß die Arbeitslöhne unabänderlich einen die Preise der Arbeitserzeugnisse mitbedingenden Faktor darstellen. Ihr Einfluß hierauf ist natürlich relativ sehr verschieden, je nachdem in den einzelnen Gewerben das Verhältniß des erforderlichen Kapitals zu der Arbeiterzahl verschieden ist; allein er bringt sich überall widerstandslos zur Geltung. Mit den steigenden Arbeitslöhnen steigen relativ auch die Preise der Arbeitserzeugnisse; dies Gesetz behält seine Geltung, auch wenn die durch erhöhte Arbeitslöhne gesteigerten Produktionskosten oft gleichzeitig auf der andern Seite durch technische Verbesserungen, größere Ausdehnung des Betriebs, sinkende Rohstoffpreise u. dergl. in gleichem, ja stärkerem Grade vermindert werden, die absolute Preishöhe der Fabrikate also trotz des gestiegenen Lohnes dieselbe blieb, sich vielleicht sogar verminderte. Das fortwährende relative Steigen aller Waarenpreise, in welchen der Arbeitslohn den Hauptfaktor bildet, ist eine nicht wegzuläugnende Thatsache.

Man wird nicht verkennen, wie unendlich wichtig dieses Gesetz ist, wie allein auf seiner unumstößlichen Richtigkeit die Möglichkeit beruht, auf friedlichem Wege, auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung, die materielle Lage des Arbeiterstandes fortschreitend zu verbessern, ohne den Unternehmergeinn entsprechend zu schmälern oder gar zu vernichten. Wäre dies nicht der Fall, so hätten die Sozialdemokraten eine gewisse Berechtigung, gewaltsame Lösungen zu versuchen.

Zur Bestätigung der Richtigkeit unserer Anschauung brauchen Arbeitgeber wie Arbeiter ihre Blicke nur rückwärts zu richten. Vor etwa 40 Jahren standen die Löhne in der Industrie wie in der Landwirthschaft, beim Diensthoten wie beim Handwerksgehilfen und selbst bei den Arbeiterinnen (obgleich diese gerade auch heute noch

unverhältnißmäßig niedrig gelohnt werden) durchschnittlich kaum halb so hoch wie heute, und die Unternehmer finden auch heute noch, bei diesen doppelten Löhnen ihre Rechnung. Der gesammte heutige Unternehmergeinn Deutschlands, sogar einschließlich der Zinsen des aufgewandten Kapitals, beträgt nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil der Milliarden, welche heute mehr an Arbeitslöhnen jährlich verausgabt werden, als vor etwa 40 Jahren. Es ist also eine faktische Unmöglichkeit, daß der gestiegene Arbeitslohn durch Schmälerung des Unternehmergeinns erkaufte worden sein könnte, da erstere Zahl die Letztere mehrfach aufwiegt. Und wenn auch der Unternehmergeinn im Verhältniß zum aufgewandten Kapital durchschnittlich heute etwas geringer als früher sein mag, so liegt dies an dem niedrigeren Zinsfuß, an der durch Fortschritte im Maschinenwesen gesteigerten Produktionsfähigkeit und der durch Eisenbahnen, Dampfschiffe und Telegraphen gesteigerten Konkurrenz, — nicht an dem gestiegenen Arbeitslohn. Nirgendwo wird aber der Arbeiter ein Moment auffinden können, weshalb das in der Vergangenheit, wenn auch oft ungleichmäßig und sprungweise stattgehabte Steigen der Löhne, für die Zukunft abgeschlossen wäre. Ja es läßt sich leicht beweisen, daß diese Aufwärtsbewegung der Löhne, mit oder ohne Willen des Arbeitgebers, mit oder ohne Hinzutreten humanitärer Bestrebungen, fortschreiten wird, ja muß. Diesen Beweis liefert einmal die Erfahrung, indem in England und Amerika die Löhne doppelt, dreifach höher sind als bei uns, ohne das Fortschreiten gewinnbringender Unternehmungen irgendwie zu hindern, zum andern aber die stetig steigende Ansammlung von Kapital und der stetig sinkende Zinsfuß, wodurch die Nachfrage nach Arbeitern, um das Kapital fruchtbar oder doch fruchtbarer zu machen, und mit dieser Nachfrage nach Arbeitern auch deren Lohn, stetig steigen muß. Selbstverständlich, und dies beweist auch ein Blick in die Vergangenheit, erhöht sich allerdings die Kaufkraft des Lohnes nicht in gleichem Verhältniß mit der absoluten Lohnerhöhung, indem — von anderen Einflüssen hier abgesehen — mit dem Lohnniveau auch viele Waarenpreise gestiegen sind, der Arbeiter also von den Vortheilen der Lohnsteigerung soviel wieder abgeben muß, als er seine Bedürfnisse in Folge dessen theurer zu bezahlen hat.

Wenn z. B. der amerikanische Arbeiter das zwei- bis dreifache des deutschen verdient, so lebt er darum nicht in gleichem Verhältniß besser, da er die meisten seiner Bedürfnisse bedeutend theurer bezahlen muß. Immerhin aber bedarf es keiner subtilen statistischen Untersuchung, sondern nur eines vergleichenden Blickes auf die frühere und jetzige Lebenshaltung der Arbeiter, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß sie stets nur einen Theil der Lohnerhöhungen durch die gestiegenen Preise vieler Lebensbedürfnisse eingebüßt haben und auch künftig nur einbüßen werden. Diese Beobachtung macht auch in letzter Instanz das Lassalle'sche sogenannte „eiserne Lohngesetz“ zu Schanden, wonach der Arbeitslohn nie über den zur Fristung des thierischen Lebens erforderlichen Betrag steigen könne. Richtig ist hierbei nur, daß dieses Minimum der Lebenshaltung die unterste Grenze der Lohngewährungen, nicht aber die Formel für die Lohnhöhe im Allgemeinen bildet. Wenn aber nicht schon ein Blick auf die thatsächliche Verschiedenheit der Löhne der einzelnen Arbeiter, ohne jede Beziehung zu den Kosten ihres Lebensunterhaltes, die Unrichtigkeit jenes Gesetzes bewiese, so würde dies die unbestreitbare Thatsache darthun, daß die Arbeitslöhne fortwährend steigen und der steigende Arbeitslohn ein fortwährendes Steigen der Lebenshaltung und der Bedürfnisse der Arbeiter und ihrer Familien mit sich gebracht, daß die Lebenshaltung des Arbeiters sich also immer mehr von dem untersten Niveau der thierischen Lebenshaltung entfernt hat und dieses Niveau demnach gar nicht maßgebend ist.

So tröstlich gestaltet sich also auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung die materielle Zukunft des Arbeiters wie des Arbeitgebers bei steigenden Löhnen. Der Arbeiter wird in immer bessere Lage kommen und doch der Unternehmergewinn nicht — wenigstens hierdurch nicht — dauernd geschmälert werden. Unsere Gesellschaftsordnung hindert diese Bewegung nicht, sondern fördert sie selbstthätig, selbst wenn die Humanität der Arbeitgeber und die verstärkt auftretenden Forderungen der Arbeiter durchaus nicht als Coëffizient der Beschleunigung hinzutreten sollten. Was aber als volkswirthschaftliches Gesetz im Allgemeinen richtig ist und seine Bestätigung in der Vergangenheit bereits gefunden hat und auch in der Zukunft finden wird und muß, läßt sich deshalb noch nicht ohne

Weiteres im einzelnen Fall mechanisch durchführen. Die wirtschaftlichen Gesetze bringen sich, wenn auch unwiderstehlich, doch immer nur **allmählich** in der Welt der wirtschaftlichen Erscheinungen zur tatsächlichen Geltung. Denn wenn der Arbeitgeber im Stande wäre, erhöhte Löhne, erhöhte staatliche Belastungen durch Kranken-, Unfall-, Invaliditätsversicherung u. dgl. sofort ohne Weiteres auf die Waarenpreise abzuwälzen, dann wäre die Lösung der Arbeiterfrage, wenigstens vom materiellen Standpunkt aus, ein Kinderspiel. So einfach liegt aber leider die Sache nicht, und dieser Umstand ist es, worin die Schwierigkeit der vorliegenden Frage gipfelt. So sicher es ist, daß schließlich die steigenden Löhne und Belastungen in die Waarenpreise übergehen, also den Unternehmer nicht dauernd belasten, nicht dauernd seinen Gewinn schmälern werden, ebenso bestimmt lehrt uns die tägliche Erfahrung, daß dieser Prozeß sich in der Regel nur allmählich vollzieht und insbesondere Anfangs der Arbeitgeber allein die steigenden Belastungen zu tragen hat.

Fassen wir hier wiederum den Prozeß der Preisbildung ins Auge, so ist es klar, wie jeder Unternehmer darnach strebt und als Gebot der Selbsterhaltung darnach streben muß, erhöhte Produktionskosten durch Erhöhung der Preise seiner Erzeugnisse auszugleichen. Allein zur Preisfestsetzung gehören zwei: der Verkäufer und der Käufer. Der Letztere stellt zunächst jeder Preissteigerung Widerstand entgegen, und somit bezeichnet jede Steigerung der Produktionskosten den Beginn eines Kampfes zwischen Produzenten und Konsumenten. Daß Ersterer schließlich den Sieg davon tragen muß, daß die Produktionskosten stets die Grundlage der Waarenpreise bilden müssen, weil kein Produzent dauernd mit Schaden arbeiten kann, ändert nichts an der Tatsache, daß es sich im Voraus, also im Moment der Lohnerhöhung, in der Regel nicht berechnen läßt, jedenfalls oft lange währen kann, bis die Ueberwälzung gelungen ist. Hierbei sprechen hundert Einwirkungen der verschiedensten Art mit, ob z. B. die Erhöhung der Produktionskosten (also hier der Löhne und staatlichen Belastungen), nur in einzelnen Distrikten oder allgemein auftritt, ob die Konjunktur gerade für den Produzenten günstig ist, also die Nachfrage überwiegt und

die Preiserhöhung erleichtert, oder ob das umgekehrte der Fall ist, ob die Verkäufer geschlossen oder vereinzelt auftreten, ob sie den Käufern gegenüber die größere oder geringere Kapitalmacht repräsentiren, und was sonst für Faktoren und Coefficienten in diesen Prozeß eingreifen. Die Konkurrenz und die wechselnden Conjunkturen sind jedenfalls die mächtigsten Coefficienten der Preisbildung. In dem ungeheuren Getriebe der wirthschaftlichen Welt ist jegliche Bewegung, sei es in den Arbeitslöhnen, den Preisen, den Produktionsmengen u. s. w., stets das Schlußergebniß so verschiedenartiger, bald zusammen, bald entgegen wirkender Kräfte, daß die großen wirthschaftlichen Gesetze sich nur durch logische Schlußfolgerung und längere Beobachtung erkennen lassen, und dann erst einen Rückschluß von der Wirkung auf die einzeln einwirkenden Ursachen gestatten. Der steigende Einfluß der Arbeiterverbindungen, die fortschreitende Humanität der Arbeitgeber, alles dieses sind fördernde, aber nicht ausschlaggebende Momente in der Lohnfrage. Die äußeren Verhältnisse beeinflussen hier die Selbstbestimmung des Einzelnen derart, daß im gegebenen Fall der Spielraum für die Philantropie stets ein beschränkter bleibt und die Möglichkeit der Abwälzung auf die Waarenpreise stets für die Lohnhöhe bestimmter Zeitperioden in erster Linie maafgebend erscheint.

Aus dem Vorstehenden erklärt es sich als etwas Natürliches, daß Erhöhungen der Waarenpreise, welche erhöhte Löhne und staatliche Belastungen ausgleichen sollen, nicht sofort und nicht willkürlich von den Arbeitgebern vorgenommen, sondern nur von Zeit zu Zeit unter Hinzutritt günstiger Momente, insbesondere also in den Zeiten, wo die Nachfrage nach Arbeitern und Arbeitserzeugnissen überwiegt, durchgeführt werden können. Die Erfahrung lehrt es auch, daß die stufenweise Steigerung der Arbeitslöhne stets diesen durch die Macht der Verhältnisse vorgezeichneten Weg gegangen ist. Besonders tröstlich muß aber hierbei für den Arbeiter die Beobachtung wirken, daß kein Factor der Erzeugungskosten schwerer, ja unmöglicher wieder zurückzudrängen ist, als der Arbeitslohn. Seine Bewegung ist der eines Sperrrades vergleichbar, welches nur Vorwärtsbewegung gestattet; will man es zurückdrehen, so fällt der Sperrkegel ein. Das einmal in günstigen Zeiten, wie z. B. in den

siebziger Jahren, in Industrie und Landwirthschaft erreichte höhere Lohnniveau geht im Allgemeinen, auch in den ungünstigsten Perioden, nicht wieder zurück, und wenn auch mitunter in einzelnen Erwerbszweigen eine ganz besonders ungünstige Geschäftskonjunktur eine Herabsetzung zeitweise unumgänglich erscheinen läßt, um im Interesse der Arbeiterschaft überhaupt fortarbeiten zu können, so gleicht sich dies erfahrungsmäßig sofort beim Eintritt günstigerer Verhältnisse wieder aus. Von der Stufe der besseren Lebenshaltung, in welche die Arbeiterschaft einmal eingetreten ist, drängt sie Niemand wieder zurück; die Elementargewalt der Massen kommt hier ins Spiel. Die Lohnbewegung kann nur vorwärts gehen, nicht etwa bloß deshalb, weil Ein Wille sie bewegt, sondern weil die wirthschaftliche Entwicklung unwiderstehlich den gleichen Weg geht und der Arbeiter immer höher im Preise steigen muß, je mehr Capital sich ansammelt, das nur durch ihn fruchtbar gemacht werden kann. Auch ohne jeden Fortschritt in der Humanität und in richtigerer sozialer Erkenntniß, sowie ohne alle Arbeiterverbindungen, würden die Löhne sich aufwärts bewegen, wenn auch langsamer.

Wenn der Arbeiter also mit Ruhe diesem Entwicklungsgang auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung vertrauen darf, so nicht minder der Arbeitgeber. Die höheren Belastungen und Löhne wälzen sich mit Naturnothwendigkeit auf die Produktionskosten, die erhöhten Produktionskosten auf die Waarenpreise und damit auf die Gesamtheit der Verbraucher ab, aber, wohlverstanden, nur ganz allmählich und weit mehr dem Einfluß der selbstthätigen Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse als dem freien Willen des einzelnen Arbeitgebers unterworfen. Das gesteht selbst ein Karl Marx zu. In der Regel aber wird sich dieser Prozeß der Ueberwälzung um so viel rascher und leichter vollziehen, je gleichmäßiger und allgemeiner alle Produktionskosten von einem bestimmten Belastungsmoment getroffen werden, wie z. B. der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung, allgemeiner Lohnsteigerungen u. s. w.

Der hier geschilderte Entwicklungsgang berechtigt jeden, auch den humansten Arbeitgeber, sowohl bezüglich der Lohnerhöhungen als neuer staatlicher Belastungen eine weitgehende Rücksichtnahme

Seitens der Arbeiter wie des Staats, der die Belastungen auflegt, zu beanspruchen. Denn gewiß ist, daß der Arbeitgeber die erhöhten Ausgaben vorläufig vollständig tragen muß, ungewiß aber bis wann und wie weit er im Stande sein wird, sie unter Mitwirkung günstiger Verhältnisse, deren Eintritt sich aber nicht im Voraus berechnen läßt auf die Waarenpreise, oder was dasselbe ist, auf die Gesamtheit der Konsumenten abzuwälzen. Die Belastungen müssen also auch für diese längere oder kürzere Uebergangsperiode exträglich sein und vom Arbeitgeber geleistet werden können; dies darf und muß er verlangen.

Die hiernach den sozialen Bestrebungen auf Erhöhung des Arbeitslohns und der gesetzlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers überhaupt entgegenwirkenden und ihren Prozeß verlangsamenden Schwierigkeiten, verstärken sich aber in außerordentlichem Maße, sobald wir das Gebiet des Austausches zwischen der inländischen Gütererzeugung und dem inländischen Verbrauch verlassen und die Konkurrenz ausländischer Waaren im Inland und inländischer Erzeugnisse im Ausland in Frage kommt. Dies Kapitel ist ein sehr umfangreiches. Es umfaßt das ganze Gebiet der Zollpolitik und insbesondere die große, zwischen Wissenschaft und Interessenvertretung streitige Frage vom Schutz Zoll und Freihandel. In diese Fragen einzutreten, kann nicht unsere Absicht sein, und nur nebenbei sei bemerkt, wie, mit Ausnahme der Frage von der Besteuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, die verschiedenen Tariffsysteme auf die allgemeine Lage des Arbeiterstandes, insbesondere Arbeitsgelegenheit und Lohnhöhe, einen weit geringeren Einfluß üben, als von den Anhängern der einen und der andern Richtung behauptet zu werden pflegt. Wir beschränken uns aber hier nur auf die Frage von der nachtheiligeren Stellung, welche der inländischen Produktion auf dem Weltmarkt, also in der internationalen Konkurrenz bereitet wird, wenn die bei uns in menschenfreundlichem Sinne eingeführten und noch einzuführenden Arbeitsbeschränkungen und staatlichen Belastungen nicht auch in entsprechender Weise im konkurrierenden Ausland zur Durchführung gelangen. Denn der Erhöhung der inländischen Arbeitslöhne erwächst ein verstärktes

Hinderniß, wenn unsere Produktion durch erhöhte staatliche Belastungen gegen das Ausland in Nachtheil kommt.

Dieser Satz ist logisch so unanfechtbar, daß er gar keiner näheren Begründung bedarf. Da die internationalen Konkurrenzverhältnisse durch außerordentlich verschiedene Umstände bedingt werden, so läßt sich unmöglich statistisch in Zahlen nachweisen, wie groß die Vortheile oder Nachtheile sind, die speziell auf Rechnung der verschiedenartigen humanitären Gesetzgebungen der konkurrierenden Staaten kommen. Als eine unbestreitbare Thatsache können wir jedoch beispielsweise anführen, daß die empfindliche Konkurrenz Belgiens, des Staates, welcher am weitesten in der humanitären Gesetzgebung zurückgeblieben ist, sich in verschiedenen Gewerbszweigen, namentlich in der Textilindustrie, direkt und nachweisbar auf solche Ursachen zurückführen läßt. Unter den übrigen Industriestaaten Europas läßt sich eine Einwirkung aus dieser Quelle nicht so direkt nachweisen, um so weniger, als die meisten derselben bereits in die gesetzliche Regelung der Arbeiterfragen, wenn auch nicht so tief und so belastend wie Deutschland, eingetreten sind.

Wenn man es noch vor nicht langer Zeit als reine Illusion hinstellte, zu internationalen Vereinbarungen über derartige Fragen gelangen zu können, so hat der Weltpostvertrag, den wir hauptsächlich unserem Stephan verdanken, die Durchführbarkeit solcher Verträge, und zwar am Maßstab einer sicherlich gleich schwierigen Aufgabe nachgewiesen. Daß diese Auffassung getheilt wird, beweist die kundgegebene Absicht des schweizerischen Bundesraths, eine Konferenz von Vertretern der europäischen Industriestaaten herbeizuführen, um sich über die Fragen der Fabrik- und Arbeiterschutzgesetzgebung zu verständigen. Das in Aussicht genommene Programm betrifft folgende Gegenstände: „1. Verbot der Sonntagsarbeit, 2. Festsetzung einer Minimal-Altersgrenze für die Zulassung von Kindern zu fabrikmäßigen Betrieben, 3. Festsetzungen eines Maximal-Arbeitstages für jugendliche Arbeiter, 4. Verbot der Beschäftigung von jugendlichen und von weiblichen Personen überhaupt in besonders gesundheitschädlichen und gefährlichen Betrieben, 5. Beschränkung der Nachtarbeit für jugendliche und für weibliche Personen und 6. Ausführung der Art und Weise der mit den einzelnen Ländern

abgeschlossenen Verträge.“ Dieses Programm ist vorläufig noch sehr eng gefaßt, erstreckt sich zum Beispiel noch nicht auf die weit einschneidenderen Bestimmungen über den Maximalarbeitstag für erwachsene Arbeiter, auf Unfall- und Invaliditätsversicherung u. A. Allein es ist von der Schweiz sehr weise gehandelt, das Programm vorläufig auf die Punkte zu beschränken, worin eine Einigung weniger schwierig zu erzielen sein wird. Ist es erst einmal zum Abschluß eines derartigen internationalen Vertrags gekommen, dann wird der echt menschliche zu Grunde liegende Gedanke nicht bloß aus sich selbst heraus zur Inangriffnahme weiterer Verhandlungsgegenstände drängen, sondern er wird und muß eine mächtige Rückwirkung auf die öffentliche Meinung und Gesetzgebung der Einzelstaaten im Sinne der fortschreitenden Humanität üben.

In diesem Sinne und in dieser Hoffnung begrüßen wir die von der Schweiz ausgehende Anregung mit Freude und überlassen uns der Hoffnung, daß der Kongreß zu Stande kommen und Früchte tragen wird. Sanguinischen Erwartungen über sofortige, überhaupt große sichtbare Erfolge darf man sich allerdings hierbei nicht hingeben. Auch wenn diese internationalen Vereinbarungen mit der Zeit noch viel weiter in die wirtschaftliche und humanitäre Gesetzgebung eindringen sollten, so können ihre Einwirkungen auf Ausgleichung der Vor- und Nachtheile in der internationalen Konkurrenz immer nur verhältnißmäßig untergeordnete, niemals ausschlaggebende sein. Berücksichtigen wir die außerordentlichen, der Ausgleichung durch internationale Vereinbarungen unzugänglichen Verschiedenheiten in der wirtschaftlichen Grundlage, also in den Produktionskosten der einzelnen konkurrierenden Staaten, in Fruchtbarkeit des Bodens, in Höhe der Arbeitslöhne, des Zinsfußes, der inneren Besteuerung, der Zollsysteme, in der geographischen Lage der Länder, Bildung und Geschicklichkeit der Arbeiter, Kapitalmacht u. s. w., so wird man in der durch internationale Verträge erreichbaren Gleichmäßigkeit humanitärer Belastungen sicherlich eine allgemeine Wohlthat, allein immerhin keinen die Konkurrenz- oder gar Existenzfähigkeit eines Gewerbes allein bedingenden Faktor erkennen können. Hieraus folgt, daß der einzelne Staat und seine Arbeitgeber jene internationale Regelung

kräftig erstreben sollen, aber niemals als Vorbedingung weiteren maßvollen Fortschreitens auf dem Humanitäts-Gebiet ansehen dürfen. Es ist zweifelhaft, ob der direkte Vortheil solcher internationaler Vereinbarungen nicht noch dadurch übertroffen wird, daß sie den Aengstlichen und Widerstrebenden unter den Staatsmännern und Arbeitgebern den Vorwand abschneiden, sich gegen ferneres selbstständiges Fortschreiten auf diesem Gebiet aufzulehnen. Und somit begrüßen wir, wenn auch in voller Erkenntniß der entgegenstehenden Schwierigkeiten und ohne Illusionen über ihre materielle Tragweite, die ihrer Verwirklichung näher gerückte Idee internationaler Vereinigungen über alle Fragen der Arbeiterwohlfahrt als einen neuen Sieg der Humanität und ihres Eindringens in die Gesetzgebung der Völker. Der Erhöhung der Arbeitslöhne und ihrer Ueberwälzung auf die Waarenpreise wird jedenfalls durch solche Verträge ein Hinderniß weggeräumt, dessen Tragweite nicht unterschätzt, allerdings auch nicht überschätzt werden darf.

Nach dieser, allerdings in nahem Zusammenhang mit den Fragen des Arbeitslohns und Unternehmergewinns stehenden Abschweifung auf das internationale Gebiet, rekapituliren wir die obigen Auseinandersetzungen noch einmal dahin, daß die fortschreitende Besserung der materiellen Lage der Arbeiter auf dem Boden bestehender Gesellschaftsordnung, durch das selbstthätige Wirken derselben wirthschaftlichen Gesetze verbürgt wird, welche dem Arbeitgeber die Möglichkeit der Ueberwälzung erhöhter Löhne und Lasten auf die Gesamtheit der Konsumenten, welche den Fortbestand seines Unternehmergewinns verbürgen. Was in Frieden erreichbar ist, bedarf des Umsturzes nicht.

Wie behandelt ein vernünftiger Arbeitgeber seine sozialdemokratischen Arbeiter?

Wir haben den Kampf gegen die Sozialdemokratie auf unsere Fahne geschrieben. Dieser Kampf kann aber nicht Selbstzweck sein und rechtfertigt sich nur, wenn er die richtigen Wege einschlägt. Dazu gehört in erster Linie die richtige Erkenntniß und Schätzung des Gegners. Sie muß vor Allem dem Arbeitgeber inne wohnen. Denn wenn auch der Staat selbst und alle Gesellschaftsklassen ein gemeinschaftliches Interesse an der Bekämpfung der Sozialdemokratie haben, so liegt diese Aufgabe doch dem Arbeitgeber am nächsten. Und zwar aus zwei sehr naheliegenden Gründen, einmal weil die letzten Ziele der Gegner gerade gegen ihn gerichtet sind, da seine Selbständigkeit, seine Intelligenz und auch sein Vermögen in der sozialdemokratischen Kooperativ-Genossenschaft untergehen sollen; zum andern aber, weil er dem Arbeiter am nächsten steht, also unmittelbar auf ihn einwirken kann als Gesetz, Presse und sonstige Faktoren. Sind die Arbeitgeber sich dieser Stellung und der dadurch bedingten Verpflichtungen nicht bewußt, so wird die Bekämpfung jener Irrlehren keine thatsächlichen Fortschritte machen.

Wenn wir also die Erkenntniß und Schätzung des Gegners als die Vorbedingung betrachten, um den richtigen Weg zu dessen Bekämpfung zu finden, so müssen wir im Allgemeinen voraussetzen, daß sich der ruhig beobachtende Arbeitgeber, durch seine nahe Berührung mit den Arbeitern, bereits von vielen Vorurtheilen frei gemacht hat, welche sich häufig noch in fernerstehenden Gesellschaftsklassen bezüglich der Sozialdemokraten finden. Diese werfen Alles und Alle in einen Topf, die Lehre und die Menschen, die Führer und die Verführten; jeder Sozialdemokrat ist ihnen eine Art unverbesserlicher Halbteufel, vor dessen Berührung man sich hüten muß. Vor einem Dezennium war dies wohl auch noch die Ansicht der meisten Arbeitgeber, die unter den Excessen, welchen die Arbeiter damals sich vielfach hingaben, am unmittelbarsten und stärksten zu leiden hatten. Eine Nachwirkung dieser Stimmung hat man auch heute leider noch

darin zu erkennen, daß das Kapital sich stärker vom Arbeitsmarkt zurückgezogen und mehr der Anlage in Fonds, sowie der Spekulation zugewandt hat; der Kapitalist will sich lieber mit geringeren Zinsen begnügen, als mit den Arbeitern herum ärgern. Aus jenen Verhältnissen ist es auch zu begreifen, ja als Nothwehr zu rechtfertigen, wenn manche besonders bedrohte Arbeitgeber damals jeden Sozialdemokraten ohne Unterschied aus der Arbeit entließen. Nun liegen auch heute in dieser Beziehung die Verhältnisse zwischen Arbeiter und Arbeitgeber noch sehr verschieden, je nachdem die Arbeiter sich in den Mittelpunkt der sozialdemokratischen Bewegung, oder fern davon befinden, je nachdem ein Erwerbszweig eine festere oder losere Verbindung des Arbeiters mit dem Arbeitgeber bedingt und welche Einwirkungen verschiedenster Natur sonst obwalten mögen. Allein es hieße doch das Auge gegen die offenkundigen Thatsachen verschließen, wenn der Arbeitgeber sich gegenwärtig noch bezüglich der sozialdemokratischen Arbeiter den pessimistischen Anschauungen aus den siebziger Jahren hingeben, wenn er die in dem Arbeiterstand im Allgemeinen eingetretene Beruhigung verkennen, wenn er heute noch Mittel anwenden wollte, die nur der Kriegszustand rechtfertigen konnte.

Es würde uns hier zu weit führen, wenn wir näher untersuchen wollten, ob dem Sozialistengesetz, dem mildernden Einfluß der Zeit, der Erfolglosigkeit des bisherigen sozialdemokratischen Aufwandes an Zeit, Kraft und Geld, der sozialen Gesetzgebung, der fortschreitenden Humanität der Arbeitgeber u. s. w., jene bessere, wenn auch keinesfalls noch gute Stimmung in den Arbeiterkreisen vorzugsweise zuzuschreiben sein dürfte. Unstreitig haben alle diese, und im Einzelfalle noch viele andere Ursachen zusammengewirkt. Lassen wir dies hier bei Seite und halten wir uns nur an die erfreuliche Thatsache der eingetretenen Besserung, welche es dem Arbeitgeber jetzt ermöglicht, den Kampf gegen die sozialdemokratischen Arbeiter mit ganz anderen Waffen zu führen, als vor einem Dezennium im Stande der Nothwehr, nämlich mit Waffen des Friedens.

Die Bekämpfung der sozialdemokratischen Lehre und ihrer Führer liegt allerdings auf einem ganz andern Gebiet, auf dem der Kriegszustand Seitens des Staats, der Gesellschaft und der Wissen

schaft fortbauert. Der Arbeitgeber hat es aber mit den Einzelpersönlichkeiten sozialdemokratischen Glaubensbekenntnisses zu thun; sie für eine richtigere Würdigung der bestehenden Gesellschaftsordnung empfänglich zu machen, ist seine Aufgabe, die heute jedenfalls ausichtsreicher erscheint, als vor zehn Jahren.

Für Erfüllung dieser Aufgabe ist die Taktik vielleicht von noch größerer Wichtigkeit als der Inhalt der Maßregeln. Der Arbeitgeber muß zunächst alles Auffällige, Außergewöhnliche, auf eine Aussonderung und direkte Bekämpfung oder Befehrung des sozialdemokratischen Theils seiner Arbeiter bezügliche vermeiden. Er muß in erster Linie jeden Unterschied, wie des religiösen und politischen, so auch des sozialen Glaubensbekenntnisses seiner Arbeiter, vollständig ignoriren. Daß er keine Hezer und Stänker unter seinen Arbeitern duldet — solche gab es auch schon, ehe man etwas von Sozialdemokraten wußte —, ist eine Sache für sich. Allein dem Arbeiter, der seine Schuldigkeit thut, darf niemals gegründete Veranlassung zu dem Glauben gegeben werden, daß man ihn bloß seiner Ansichten und Meinungen halber gegen andere, die in gleichem Grade ihre Schuldigkeit thun, bevorzugt oder zurücksetzt, sei es in der persönlichen Begegnung, sei es in der Lohnhöhe, in der Annahme und Entlassung des Arbeiters oder in sonstigen Beziehungen. Der Arbeitgeber muß sich in dieser Beziehung, selbst wenn es ihm Ueberwindung kosten sollte, jedes Vorurtheils entschlagen und absolute Gerechtigkeit üben. Es wird ihm dies umso leichter werden, je mehr sich ihm die Beobachtung aufdrängen muß, daß diejenigen Arbeiter, welche für Sozialdemokraten ihre Wahlstimmen abgeben, vielleicht auch in sozialdemokratischen Versammlungen tüchtig mitulken und schreien, oder ihr rothes Glaubensbekenntniß, ohne viel dabei zu denken, wie den Wecker an der Uhr, herunterschnurren lassen, daß diese Arbeiter keineswegs einen im Betragen und in den Leistungen erkennbar schlechteren oder unfähigeren Theil seiner Arbeiterschaft bilden. Wie häufig findet es sich, daß gerade die ausgezeichnetsten Arbeiter, die Anlage und Trieb zum Denken und Forschen haben, zum sozialdemokratischen Glaubensbekenntniß schwören. Gewiß bilden die Sozialdemokraten in der Regel den mißvergnügtesten Theil der Arbeiterschaft; das hat der Einfluß ihrer Führer allerdings

zu Wege gebracht. Allein sie übertragen deswegen den von Letzteren gepredigten Haß gegen Kapital und Gesellschaft noch lange nicht ohne Weiteres auf die Person des einzelnen Arbeitgebers. Sind sie auch mißtrauischer, zurückhaltender, so bleiben sie doch auf die Dauer keineswegs unempfindlich und verschlossen gegen Wohlwollen und Gerechtigkeit. An diese von ihren Verführern noch nicht vertilgten Keime des rein Menschlichen, muß die Bemühung zu ihrer Besserung und Belehrung ansetzen, aber unauffällig, unmerklich, nicht auf den sozialdemokratischen Theil allein, sondern auf die ganzen Arbeiterschaften berechnet. Dies gilt insbesondere auch von der Einwirkung durch die Presse; die von Arbeitgebern unterstützten Arbeiterblätter müssen für alle Arbeiter Belehrung und Unterhaltung bringen; raisonnierende Artikel gegen die Sozialdemokratie allein verfehlen ihren Zweck vollständig.

Die Stärkung der Anhänglichkeit und des Vertrauens zum Arbeitgeber entzieht vorzugsweise der Sozialdemokratie ihren Boden im Arbeitsverhältniß. Die Opferwilligkeit des Arbeitgebers, seine oder seiner Stellvertreter persönliche Theilnahme an den Schicksalen der Arbeiter und ihrer Familien, Einrichtungen der verschiedensten Art für ihr materielles Wohl und ihre Fortbildung, für Invaliden-, Wittwen- und Waisenversorgung und was sonst in das Gebiet der humanitären Fürsorge fällt, alles dies wird schließlich auch beim sozialdemokratischen Arbeiter, wenn auch vielleicht zögernder und zurückhaltender, Anerkennung finden. Den Ausschlag aber giebt stets das Verhalten des Arbeitgebers, in allen über das Arbeitsverhältniß, in welchem unbedingte Disziplin herrschen muß, hinausgehenden Beziehungen vom Menschen zum Menschen. Der Arbeitgeber vergiebt sich nichts, wenn er Arbeiterauschüffe oder Ältesten-Collegien bildet und die Arbeitervertreter bei Fabrikordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Fragen des Arbeiterschutzes, der Arbeitszeit, der Ueberstunden u. dergl. zu Rath zieht, wenn er sie an der Verwaltung aller zu Gunsten der Arbeiter getroffenen und an der Berathung für die noch zu treffenden Einrichtungen (Hilfskassen, Konsumvereine, Sparkassen, Speiseanstalten, Kleinkinder- oder Fortbildungsschulen u. s. w.) nicht bloß Theil nehmen läßt, sondern ihnen dabei volle Selbstbestimmung, oder doch überwiegenden Einfluß ein-

räumt. Die Fälle, daß sozialdemokratische Arbeiter dieses Vertrauen mißbrauchen, werden sich als Ausnahmen erweisen; wir brauchen nur auf die durchweg friedlichen Verhandlungen in den Kranken- und Hilfskassenvorständen hinzuweisen, in denen doch so viele Sozialdemokraten sitzen. Wichtiger aber noch als alles dieses, und insbesondere vom größten Einfluß auf die Stimmung der sozialdemokratischen Arbeiter, ist die Achtung ihrer menschlichen und staatsbürgerlichen Selbständigkeit. Die frühere häufig bis zur Stumpfheit gehende Fügung des Arbeiters in eine absolute, weit über das Arbeitsverhältnis hinausgehende Abhängigkeit vom Arbeitgeber, diese patriarchalische Periode hat zur Zeit einer vielleicht übergroßen Empfindlichkeit in entgegengesetzter Richtung Platz gemacht, wie es denn überhaupt eine interessante psychologische Erscheinung der Zeit ist, daß die oberen Gesellschaftsklassen, z. B. Beamte und Offiziere, sich weit leichter als die unteren in Abhängigkeitsverhältnisse zu fügen wissen, die doch weit über die des Arbeiters zum Arbeitgeber hinausgehen. Zweierlei insbesondere soll der Arbeitgeber nicht antasten: die Koalitions- und die Wahlfreiheit des Arbeiters.

Ueber das unveräußerliche Koalitionsrecht des Arbeiters haben wir uns bereits in einem früheren Aufsatz so ausführlich ausgesprochen, daß wir hier nicht speziell darauf zurückzukommen brauchen. Der Arbeitgeber kann keinen besseren Weg einschlagen, um feindselige Koalitionen zu verhüten oder lahm zu legen, als indem er selbst dieser Bewegung ein friedliches Bett gräbt, und in den Ältestenkollegien, den Vorständen der Hilfskassen, der Wohlfahrtsvereinigungen u. s. w. Raum und Stoff für eine erspriessliche gemeinsame Tätigkeit bietet. Allerdings wird dies für die Zukunft nicht verhüten, daß die Arbeiter, und nicht bloß die sozialdemokratischen, auch Wünsche äußern, die dem Arbeitgeber unbequem sind, in deren Erörterung er lieber nicht eintreten möchte. Allein solche Forderungen und Wünsche, z. B. über Lohnfragen, Arbeitszeit u. s. w., werden sich, selbst in aufgeregten Zeiten (und daß solche immer wiederkehren, vergesse man nicht), in ganz anderen Formen bewegen, wenn bereits Organe für deren Geltendmachung vorhanden sind, die eine Geschichte friedlichen und wohlthätigen Zusammenwirkens hinter sich haben.

Die Wünsche werden nicht so stürmisch, die Forderungen nicht so schroff hervortreten und es dem Arbeitgeber ermöglichen, ohne seiner Autorität das Mindeste zu vergeben, hier je nach dem Grade der Berechtigung und Möglichkeit nachzugeben, dort in Ruhe die Gründe zu entwickeln, weshalb und wie weit das Nachgeben unmöglich sei. Die Arbeiter sind, selbst in aufgeregten Zeiten, selten hierfür unempfänglich, und eine im persönlichen Verkehr mit Gründen belegte Zurückweisung ihrer Ansprüche kann niemals eine Erbitterung erzeugen, wie eine Ablehnung durch schroffe, unmotivirte Ulfase. Damit soll jedoch einer schwächlichen oder furchtsamen Nachgiebigkeit keineswegs das Wort geredet werden. Sobald eine Arbeiterkoalition sich zu Drohungen versteigt, oder gar Arbeitseinstellungen thatsächlich ins Werk setzt, tritt der Kriegszustand ein, welcher den Arbeitgeber berechtigt, jedes Mittel zur Sicherstellung bedrohter Personen und Interessen zu ergreifen. Er möge sich nur mit großer Vorsicht hüten, durch sein Auftreten oder seine Maßregeln Anlaß oder selbst nur Vorwand, zum Beginn solcher Exzesse zu geben.

Wenn der Arbeitgeber aber, bis zu den hier gezogenen Grenzen des Kriegszustandes, das Vereinigungsrecht der Arbeiter achten soll, so befürworten wir dies in noch viel weiter gehendem Maße bezüglich der Wahlfreiheit der Arbeiter. Wie der Arbeitgeber als Staatsbürger und Anhänger irgend einer politischen oder religiösen Partei an der Wahlagitation Theil nimmt und zu Gunsten seiner Ansichten auf die Wähler, darunter auch die Arbeiter, im Allgemeinen einzuwirken sucht, das steht hier gar nicht in Frage, und Niemand wird daran denken, ihn aus Rücksicht auf abweichende Ansichten seiner Arbeiter zu politischer Unthätigkeit verurtheilen zu wollen. Es handelt sich hier nur darum, daß er keine spezielle Propaganda bei seinen Arbeitern zu machen sucht, daß er ihnen absolute Wahlfreiheit läßt. Der Mißbrauch der Beeinflussung des Schwachen durch den Mächtigeren wird bei den Wahlen niemals aufhören; allein die Arbeitgeber sollten die ersten sein, welche diesem Mißbrauch vollständig entzagen. Schon aus Klugheit sollten sie es thun indem ein etwaiger Erfolg ihrer Beeinflussung, insbesondere beim allgemeinen, geheimen Stimmrecht, gar nicht im Verhältniß stehen kann zu der Gefährdung ihres Ansehens und ihrer Beliebtheit bei

den Arbeitern. In Gegenden, wo die patriarchalischen Beziehungen noch vorwiegen, mögen die Arbeiter eine derartige politische Beeinflussung nicht übel nehmen, vielleicht noch als etwas selbstverständliches, weil Hergebrachtes, betrachten. Allein in den sozialdemokratischen und fortgeschrittenen Arbeiterkreisen, um deren Beruhigung es sich hier handelt, überwiegt die gegentheilige Auffassung, und der Arbeitgeber setzt sich entweder der Erbitterung derjenigen Arbeiter aus, welche der Beeinflussung aus äußeren Rücksichten nachgeben zu müssen glauben, oder dem Spott derjenigen, welche geheim oder offen für die dem Arbeitgeber feindlichen Parteien ihre Stimmen abgeben, ja hierzu vielleicht erst durch die versuchte Beeinflussung angereizt worden sind. Diejenige politische Partei, deren dem Arbeitgeberstand angehörige Mitglieder sich jeglicher Wahlbeeinflussung ihrer Arbeiter vollständig enthalten, fährt sicherlich nicht schlechter, ja in der Zukunft besser, als andere Parteien, bei denen jener Mißbrauch fort dauert. Kein Vortheil für seine politische Partei, wohl aber eine verstärkte Abneigung der Arbeiter gegen die Partei, für welche er Propaganda machen wollte, das sind die unausbleiblichen Folgen der Wahlbeeinflussungen Seitens des Arbeitgebers. Es ist eine Ehrenpflicht für ihn und zugleich ein Gebot der Klugheit, solchen Schritten zu entsagen und dies offen vor den Arbeitern zu bekennen. Der Verein der Anhaltischen Arbeitgeber erkennt diese Ehrenpflicht in seinen Statuten ausdrücklich an.

Wie wir Eingangs bemerkten, wäre es eine schlechte Taktik, sich den sozialdemokratischen Theil der Arbeiterschaft als Ziel besonderer Maßregeln auszuersuchen, schon deswegen, weil die Uebergänge vom fanatischen Sozialdemokraten bis zum ruhigen zufriedenen Arbeiter so unmerkliche sind, daß eine Scheidungslinie gar nicht zu ziehen ist. Was wir hier den Arbeitgebern anempfehlen und ans Herz legen ist auf alle Arbeiter jeglichen sozialen Bekenntnisses berechnet. „Mehr Lohn und weniger Arbeit“ ist der Allen gemeinsame Wunsch, und daß die Sozialdemokratie in dieser Richtung am meisten verspricht, hierin — nicht in ihrem Lehrbegriff — liegt ihre Anziehungskraft für die Massen. Auf dem Gebiet des „Vielversprechens“ kann der Arbeitgeber den Sozialdemokraten allerdings nicht übertrumpfen, — es wäre dies auch der größte

Fehler. Wenig versprechen, aber das Wenige redlich halten und den Menschen im Arbeiter ehren, das ist der richtige Weg zur Befehrung der Irgeleiteten.

Der Maximal = Arbeitstag.

Nächst den Fragen der Kinder-, Frauen- und Sonntagsarbeit hat sich in letzter Zeit keine Frage der Arbeiterschutzesgesetzgebung mehr in den Vordergrund gedrängt, als der Maximal = Arbeitstag. Noch vor wenig Jahren als eine gar nicht diskutirbare, nur von Sozialdemokraten oder unpraktischen Philantropen aufgestellte Forderung verschrien, bei deren bloßer Erwähnung die meisten Arbeitgeber eine Gänsehaut überließ, vollzieht sich allmählich gerade in den Reihen der Letzteren ein bemerkenswerther Umschwung, welcher sie einen solchen gesetzgeberischen Eingriff in die bisher der Freiwilligkeit vorbehaltene Festsetzung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiter nicht bloß als etwas aus Humanitätsgründen unter Umständen zulässiges, sondern von gewissen Standpunkten aus sogar als etwas für sie Vortheilhaftes, Wünschenswerthes erscheinen läßt. Sicherlich steht die große Mehrheit der Arbeitgeber noch bei weitem nicht auf letzterem Standpunkt; allein unverkennbar lichten sich die Reihen der entschiedenen Gegner des Maximal = Arbeitstages täglich mehr, und die Zahl der Anhänger, oder doch derjenigen, welche dieser wichtigen Frage in wohlwollendem Sinn näher treten, ist im Steigen begriffen. Dies spiegelte sich auch unverkennbar in den Diskussionen der Reichstags-Commissionen ab, welche in den Jahren 1887 und 1889 diesen Gegenstand, wenn auch bei weitem nicht erschöpfend, einer vorläufigen Berathung unterzogen haben. Die verbündeten Regierungen wollen allerdings vom Maximal = Arbeitstag noch gar nichts wissen und haben die vor 2 Jahren vom Reichstag beschlossene Resolution bezüglich Vornahme einer Enquête rundweg abgelehnt.

Wenn wir hiermit in eine kurze Erörterung dieser Frage eintreten, so wird es nicht erforderlich sein, daß wir das Prinzip des Maximal-Arbeitstages den Arbeitern gegenüber vertheidigen. Ohne Zweifel giebt es auch heute noch, insbesondere in den ärmsten Arbeiterklassen, Gegner jener Maßregel, weil sie den Lohnzuschuß durch Ueberstunden nicht entbehren zu können glauben. Allein die Zahl derselben ist nicht ausschlaggebend und muß nothwendig in Folge der Beobachtung abnehmen, daß nachweisbar die Herabsetzungen der Arbeitszeit, wie sie in den letzten Jahren in großem Umfang in allen Theilen Deutschlands und vorzugsweise in den großen Fabrikdistrikten von West-Deutschland stattfanden, keineswegs eine Herabsetzung des täglichen Arbeitsverdienstes im Gefolge gehabt hat. Es lag auch hierzu gar keine Nöthigung vor, indem in den allermeisten Fällen diese Verkürzung der Arbeitszeit auf ein den Kräften und Lebensansprüchen der Arbeiter besser entsprechendes Maaß, zu keiner Verkürzung der täglichen Arbeitsleistung geführt, also den Arbeitern Vortheil, den Arbeitgebern mindestens keinen Schaden, vielfach sogar direkt oder indirekt Nutzen gebracht hat. Den Arbeitern gegenüber haben wir also, wie gesagt, nicht nöthig, für das Prinzip des Maximal-Arbeitstages einzutreten, wohl aber übertriebenen Ansprüchen auf Herabsetzung der Arbeitszeit entgegen zu treten. Der vernünftige Arbeiter muß sich zunächst sagen, daß auf diesem Gebiet den weitestgehenden Ansprüchen nicht sofort Rechnung getragen werden kann, sondern große Vorsicht geboten ist. Abgesehen davon, daß eine solche einschneidende Maßregel bei allgemeinem Widerstand der Arbeitgeber undurchführbar ist, muß der Arbeiter auch bei ruhiger Ueberlegung einsehen, wie er überhaupt größere Opfer von Seiten der Arbeitgeber nicht erwarten kann, wenn dessen Geschäftsgewinn durch gesetzgeberische Maßregeln wesentlich gekürzt wird. Es muß als Grundsatz eines praktischen humanitären Fortschreitens auf allen Gebieten des Arbeitsverhältnisses anerkannt werden, daß es dem Arbeitgeber möglich bleibt, die von ihm beanspruchten größeren Opfer zu leisten. Zwangsweise Herabsetzungen der Arbeitszeit auf ein das bisherige Arbeitsquantum wesentlich vermindernendes Maaß würden aber um so härter und ungerechter sein, wenn man sie gleichzeitig mit der

Alters- und Invaliditätsversicherung, die für sich so bedeutende Opfer erfordert, ins Werk setzen wollte. Es folgt hieraus, daß man die Arbeitszeit nicht lediglich nach philanthropischem Ermessen herabsetzen kann und darf, sondern daß die Anhaltspunkte hierfür nur durch die Rücksichtnahme auf die thatsächlichen Verhältnisse des Erwerbslebens gegeben werden können.

Die Arbeitszeit darf also hiernach nur in dem Maaße gesetzlich herabgesetzt werden, als es die Erfahrung in den maßgebenden Industrien und Bezirken für zulässig und dem Interesse der Arbeiter wie der Arbeitgeber entsprechend gelehrt hat. Der erste Schritt auf diesem Gebiet muß in seiner praktischen Folge weniger als eine erzwungene allgemeine Herabsetzung der bisherigen durchschnittlichen Arbeitszeit, denn als eine Beseitigung von mißbräuchlichen Ueberanstrengungen der Arbeiter, soweit solche noch stattfinden, betrachtet werden, oder mit anderen Worten: die bisher bereits in weiterem Umfange und in den verschiedensten Industrien als für beide Theile zulässig und vortheilhaft erprobte Abkürzung der Arbeitszeit soll zur allgemeinen Regel werden. Für die deutschen Verhältnisse würde hiernach zur Zeit der Maximal-Arbeitstag zunächst auf 11 Stunden zu bestimmen sein, während im Laufe der Zeit unbedingt auf $10\frac{1}{2}$ und später auf 10 Stunden heruntergegangen werden kann; letztere Arbeitszeit bildet für große Distrikte und viele Industrien, auch solche, welche die Körperkräfte nicht besonders anstrengen, bereits die Regel.

Wenn wir hiermit die Stellung, die der Arbeiter zu der in Rede stehenden Gesetzgebung einnehmen sollte, bezeichnet haben, gehen wir zu der Erörterung über, in wieweit das Interesse des Arbeitgebers in dieser Frage mit spricht, worin für ihn das Bedenkliche und worin das Vortheilhafte einer solchen Maßregel liegt, unter welchen Voraussetzungen also der Arbeitgeber dem Prinzip des Maximal-Arbeitstages zustimmen kann, oder sich ablehnend dagegen verhalten muß.

Indem wir also die Stellung des Arbeitgebers zu dieser Frage in Betracht ziehen, lassen wir die Humanitätsrücksichten zunächst ganz bei Seite und beschäftigen uns lediglich mit der Einwirkung einer solchen gesetzgeberischen Maßregel auf die geschäft-

liche Lage, also die materiellen Interessen des Arbeitgebers. Es liegt auf der Hand, daß man eine solche Frage über Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit eines gesetzgeberischen Eingriffs in dieses bisher der privativen Regelung überlassene Gebiet nicht ohne Weiteres prinzipiell entscheiden kann, sondern daß es auf den Inhalt des zu erlassenden Gesetzes ankommt. Sehen wir uns dabei in denjenigen Staaten um, welche der gesetzgeberischen Regelung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiter, also dem Normalarbeitstag bereits näher getreten sind, so können wir zwar konstatiren, daß diese Maßregel sich ohne Beeinträchtigung unabweislicher Interessen des Gewerbelebens eingebürgert hat und täglich mehr einbürgert, jedoch vielfach unter Formen und Bedingungen, die nichts weniger als nachahmungswerth erscheinen, ja theilweise die Absichten des Gesetzgebers illusorisch machen.

Was zunächst Frankreich betrifft, so liegt der bereits seit 1848 bestehende Normalarbeitstag von 12 Stunden so weit über der Grenze der zur Zeit allgemein eingeführten Arbeitszeit, daß er die Bedeutung einer Einschränkung längst verloren hat. Seit drei Jahren nehmen die gesetzgeberischen Gewalten von Zeit zu Zeit Anläufe, eine Herabsetzung auf 11 Stunden festzustellen, bisher jedoch ohne Erfolg. Mit der Humanität der französischen Arbeitgeber und Abgeordneten ist es überhaupt nicht weit her.

In den Vereinigten Staaten steht der gesetzliche 8stündige Normalarbeitstag nur auf dem Papier, da er bloß für Regierungswerkstätten gilt und auch hier nur, soweit keine freiwillige Regelung über die Arbeitszeit stattgefunden hat.

In England existirt der Normalarbeitstag von 10 Stunden, soweit Erwachsene in Frage kommen, nur für die Arbeiterinnen; indirekt hat diese gesetzliche Maßregel, verbunden mit den Anforderungen der mächtigen Gewerksvereine, allerdings zu einer thatsächlichen Verkürzung der Arbeitszeit auf durchschnittlich 10 Stunden für fast alle Berufszweige geführt. Wird in England der 10stündige Normalarbeitstag allgemein gesetzlich proklamirt, so würde dies thatsächlich kaum als Beschränkung empfunden werden.

Belgien hat keine Bestimmungen über die Arbeitsdauer erwachsener Personen, wie es denn überhaupt in allen Fragen der Ar-

beitereschutzgesetzgebung von sämtlichen Kulturstaaten am weitesten zurückgeblieben ist. Daher auch die dortigen fortwährenden Unruhen und Aufstände.

Es sind hiernach nur die seit 12 Jahren in der Schweiz und seit 4 Jahren in Oesterreich erlassenen Gesetze über einen 11stündigen Normalarbeitstag in Betracht zu nehmen. Was letzteren Staat betrifft, so hat das Gesetz an den bestehenden Verhältnissen wenig geändert, da es überall durch Ausnahmebestimmungen und Bewilligungen, die in die Hände der Polizei, der Gewerbe- und Landesbehörden gelegt sind, durchbrochen wird. Lehrreich für uns sind im Wesentlichen nur die Erfahrungen der Schweiz, welche in diesem gewerbereichen und dabei durch die internationale Konkurrenz und die in fast allen Absatzländern im letzten Jahrzehnt eingeführten Zollerhöhungen sehr scharf bedrängten Lande, die Durchführbarkeit dieser humanitären Maßregel ganz zweifellos dargethan haben. Es bedurfte allerdings langer Jahre und eines scharfen Kampfes mit vielen Arbeitgeberern, ehe man diese gesetzgeberische Maßregel als allgemein eingeführt und zu praktischer Wirksamkeit gelangt betrachten konnte; auch wurde das Gesetz in den ersten Jahren sehr lax gehandhabt. Die Ueberschreitungen bildeten die Regel; auch machten die Behörden von dem Rechte der Bewilligung von Ueberstunden einen viel zu weit gehenden, mit dem Geiste des Gesetzes unvereinbaren Gebrauch. Von Jahr zu Jahr hat sich dasselbe jedoch tiefer in das Gewerbsleben eingebürgert und wird immer schärfer gehandhabt. Auch befreunden sich die Arbeitgeber immer mehr mit der für Alle gleichmäßig gültigen Abkürzung der Arbeitszeit, wenn auch einer der Gründe für diese günstigere Anschauung in der ihnen unter den gerade obwaltenden Verhältnissen als zweckmäßig erscheinenden Beschränkung der Ueberproduktion gefunden werden mag. Die Berichte der Fabrikinspektoren lauten entschieden immer günstiger für das Gesetz und die steigende Neigung der Arbeitgeber, sich seinen beschränkenden Bestimmungen ohne Widerstand zu fügen. Anfangs sahen sie bloß die Schattenseiten des Gesetzes und empfanden dasselbe als Zwang; jetzt finden seine guten Seiten immer mehr Anerkennung und der anfänglich unterstellte Konflikt der Menschlichkeitsrückichten

mit den materiellen Interessen der Arbeitgeber tritt immer mehr in den Hintergrund zurück.

Wir sind überzeugt, daß auch bei uns die bisher noch abgeneigten Arbeitgeber sich in gleicher Weise mit dem Maximalarbeitstag befreunden würden, und zwar um so schneller, wenn man, durch die Erfahrungen der Schweiz belehrt, die Mängel jener Gesetzgebung beseitigt. Als solche betrachten wir in erster Linie: die zu weit gehende Beschränkung des Arbeitgebers in der Vertheilung des Arbeitsquantums auf die einzelnen Tage oder Geschäftsperioden, d. h. also in der Anpassung der Produktionsan die gegebenen Absatzverhältnisse, und ferner die damit im Zusammenhang stehende Abhängigkeit der einzelnen Unternehmungen von dem Ermessen und der verschiedenen Auffassung lokaler Behörden. Wenn diese Uebelstände nicht in einem zu erlassenden deutschen Gesetze ihre Beseitigung, oder doch ihre Einschränkung auf ein unschädliches Minimum finden, so können wir keinem Arbeitgeber anrathen, für einen Maximalarbeitstag zu stimmen.

Mit dem Maximalarbeitstag, wie er landläufig bisher aufgefaßt wird, und wie man ihn gesetzgeberisch zu lösen versucht hat, sind, streng genommen, solche Vorbedingungen nicht verträglich. Und dennoch müssen sie aufrecht erhalten werden. Nicht allzu viele Industrien sind in der Lage, durch alle Verhältnisse und Jahreszeiten hindurch gleichmäßig fortarbeiten zu können, sei es, daß die Nachfrage eine stets gleichmäßige ist, sei es, daß bei ihnen die Nachfrage sich der wechselnden Produktionshöhe anbequemen muß. Als Regel kann man nur die Abhängigkeit der Produktion von den in Menge und Lieferzeit gegebenen Absatzverhältnissen anerkennen. Bei den so wichtigen und ausgedehnten Saisonindustrien, deren Absatzverhältnisse von den Jahreszeiten und Moden bedingt werden, tritt die unabwendbare Nothwendigkeit, sich in den Produktionsmengen und Lieferzeiten nach den einlaufenden Bestellungen richten zu müssen, vielleicht am schärfsten hervor; sie besteht aber auch auf vielen anderen Gebieten. Wie kann z. B. eine Maschinenfabrik, die bei hoher Konventionalstrafe einen bestimmten Ablieferungstermin innezuhalten hat, in der Zahl der zeitweise nothwendigen

Ueberstunden von einer gesetzlichen Formel oder dem Belieben einer Behörde abhängig gemacht werden? Und solche Beispiele könnten wir Hunderte anführen, wo für bestimmte Geschäftsperioden oder Einzelfälle die Freiheit in Festsetzung der Arbeitszeit unabweisbar, ja Existenzbedingung ist. Es erscheint nicht bloß möglich, sondern ist sogar voranzusehen, daß die Gesetzgebung und internationale Verträge mit der Zeit einen Einfluß dahin ausüben werden, daß die Bestellungen sich in Menge und Lieferzeit mehr als bisher den Bedingungen einer gleichmäßigen Produktion anbequemen müssen. Allein dies ist so weit ausstehend, daß kein Gesetzgeber solche Voraussetzungen zur Grundlage einschneidender Maßregeln nehmen wird. Maßgebend, als Ausgangspunkt der Reformen, können somit nur die unabweisbaren wirtschaftlichen Zustände und Forderungen der Gegenwart sein.

Um die Idee des Maximalarbeitstages mit diesen unabweisbaren Forderungen in Einklang zu bringen, giebt es nun verschiedene Wege, wie sie auch von der Schweiz und Oesterreich bereits betreten wurden, oder von verschiedenen Seiten in Vorschlag gebracht sind. Sie betreffen theils die Befugniß der obersten Landesbehörden, die Maximalarbeitszeit für einzelne Gewerbszweige höher zu normiren, oder gar für jeden einzelnen Gewerbszweig die gesetzliche Arbeitszeit zu bestimmen, theils gestatten sie Ueberstunden, jedoch stets unter beschränkenden, oder vom Belieben der Behörden abhängigen Bedingungen. Und in der Frage der Ueberstunden, weniger in den Bestimmungen über eine Normalarbeitszeit, liegen gerade die Schwierigkeiten, um deren Lösung es sich hier handelt.

Keine der auf diesem Gebiet durchgeführten oder bisher vorgeschlagenen Bestimmungen scheint uns aber eine praktische Lösung dieser Schwierigkeiten zu enthalten. Erkennt man einmal die Nothwendigkeit an, die Arbeitszeit den Absatzverhältnissen anpassen zu müssen, muß man es ferner als unmöglich anerkennen, hierfür bestimmte Zahlen und Formeln aufzufinden, so folgt hieraus, daß die freie Selbstbestimmung des Arbeitgebers als eine Existenzbedingung, folglich als ein Recht anzuerkennen ist, das nicht vom Belieben irgend einer Behörde eingeschränkt werden darf. Diese An-

schaunungen sind logisch mit dem bisherigen laudläufigen Begriff des Normal- oder Maximalarbeitstages nicht zu vereinigen.

Die Lösung scheint uns nur auf dem Wege möglich, daß man die Forderungen der Humanität, die künftig allerdings das oberste Gesetz sein sollen und müssen, mit den thatsächlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen des Erwerbslebens dadurch in Einklang bringt, daß man das gesetzliche Maximum nicht mehr in die arithmetische Begrenzung der täglichen Arbeits- oder Ueberstunden, sondern in den Durchschnitt der Arbeitsstunden eines bestimmten Zeitabschnitts legt, innerhalb dessen den Arbeitgebern vollkommen freie Bewegung bleibt. Diese Durchschnittszahl muß so bemessen werden, daß jede Ausnahmegewilligung der Lokal- oder Landesbehörde ausgeschlossen bleibt; wie schon Eingang erwähnt, wird sie zur Zeit auf 11 Stunden festzusetzen sein, später auf $10\frac{1}{2}$ und 10 Stunden herabgehen können. Es giebt keine Industrie, die sich diesem Durchschnitt nicht anbequemen kann; geht sie gegenwärtig darüber hinaus, so hat sie sich allerdings einzuschränken. Um aber überall eine feste gesetzliche Grundlage unter den Füßen zu haben und in keiner Richtung von dem Belieben der Behörden abhängig zu sein, ist es nothwendig, diejenigen einzelnen Arbeiter vollständig von jeder Beschränkung der Arbeitszeit auszuschließen, welche mit Arbeiten betraut sind, die, um den regelmäßigen Fabrikbetrieb zu ermöglichen, der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten vor- oder nachzugehen haben, z. B. Anheizen von Dampfkesseln, Reparaturen, Reinigen u. s. w. Für diese Kategorie giebt es keine Möglichkeit einer Festsetzung bestimmter Maximal- oder Durchschnittsarbeitszeiten, noch eine Kontrolle über deren Innehaltung; man versuche deshalb auch nicht, hier Regeln aufzuzwingen, die doch undurchführbar sind. Die Humanität läßt sich einmal nicht schablonisiren, und eine Ausdehnung des Maximalarbeitstages auf alle Kategorien von Arbeitern muß von vornherein als ausgeschlossen betrachtet werden.

So wenig wie eine arithmetische Bestimmung über die äußerste Zahl von Ueberstunden, welche zeitweise gestattet sein soll, so wenig dürfte auch eine gesetzliche Regelung der Anfangs- und Schlußzeiten der Tages- oder Nachtarbeit durchführbar oder erforderlich sein.

Eine derartige Beschränkung würde alle Betriebe, die unausgesetzt Tages- und Nachtarbeit erfordern, den Ausnahmegewilligungen von Behörden überliefern, die wir gerade grundsätzlich und überall ausschließen möchten.

Ebensowenig ist es eine humanitäre Nothwendigkeit, noch eine Möglichkeit, die Zahl und Länge der Pausen zwischen der Arbeitszeit gesetzlich zu regeln; die Natur und Eigenart der verschiedenen Betriebe läßt dies durchaus nicht zu, und ein bloßer Versuch der mechanischen Regelung müßte sofort die Nothwendigkeit so zahlreicher Abweichungen und Ausnahmen ergeben, daß diese die Regel überwuchern würden. Was sich überall von selbst regelt, bedarf nicht erst der gesetzlichen Regelung.

Endlich möchten wir, als Voraussetzung der Veröhnung des Arbeitgebers mit dem Prinzip des Normalarbeitstages, noch hervorheben, daß die polizeilichen Kontrollen auf ein unabweisbares Minimum einzuschränken sind. Es genügt unseres Erachtens vollkommen, wenn der Unternehmer nur verpflichtet wird, über die täglichen Arbeitszeiten innerhalb halbjähriger Betriebsperioden fortlaufende Verzeichnisse zu führen, die in dem Arbeitsraum auszuhängen sind, ebenso ein Verzeichniß derjenigen einzelnen Arbeiter, welche den beschränkenden Bestimmungen über die Arbeitszeit überhaupt nicht unterliegen.

Wir glauben nicht, daß gegen gesetzliche Bestimmungen auf solcher Grundlage und in solcher Einschränkung die Arbeitgeber irgend erhebliche Einwendungen machen können. Auf der anderen Seite aber werden sie immer mehr die Vortheile anerkennen müssen, welche eine derartige Maßregel für gleichmäßige Regelung der inneren Konkurrenz im Gefolge haben muß, ja wie sie geradezu nothwendig erscheint, um den humanen Arbeitgeber nicht gegen den inhumanen in ein nachtheiliges Konkurrenzverhältniß zu bringen. Von letzterem Standpunkt aus erscheint die ganze Maßregel erst in ihrer vollen ethischen Bedeutung.

Der Reichstag hat bekanntlich in der Sessionsperiode 1888/89 eine Kommission zur Berathung der Frage des Maximalarbeitstages niedergesetzt, die aber durch den Schluß des Reichstages an der Voll-

endung ihrer Aufgabe verhindert wurde. Derselben lagen vier Gesetzentwürfe vor. Der den Kommissionsarbeiten zu Grunde liegende Lieber-Hige'sche Entwurf beruht auf einem Maximalarbeitsstag von 11 Stunden; Verlängerungen oder Verkürzungen dieser Dauer kann der Bundesrath für einzelne Gewerbszweige anordnen. Der zweite Antrag (Dr. Böttcher) will die Festsetzung des Normalarbeitstags für die einzelnen Industriezweige dem Bundesrath, und der dritte (Kleist-Regow) den Berufsgenossenschaften überlassen. Der vierte Antrag (Desselhaeuser) steht dagegen vollständig auf der Grundlage, die vorstehend als die einzige für die Arbeitgeber annehmbare bezeichnet wurde. Die Arbeitsdauer innerhalb 24 Stunden wird hiernach auf 11 Stunden festgesetzt, mit der Maßgabe jedoch, daß der Arbeitgeber, selbstverständlich unter Voraussetzung der Zustimmung des Arbeiters, über eine beliebige Zahl von Ueberstunden zeitweise verfügen kann, insofern diese Ueberstunden innerhalb eines Zeitraumes von 26 Wochen durch entsprechende Verkürzungen ausgeglichen werden, so daß also der Durchschnitt von 11 Stunden niemals überschritten werden darf. Der Bundesrath soll, nach Anhörung der betreffenden Berufsgenossenschaften diesen Durchschnitt für bestimmte Gewerbe, z. B. Bergbau, herabsetzen dürfen.*)

Die nächste Session wird sich ohne Zweifel wieder mit dieser Frage beschäftigen und sie hoffentlich zu einem gewissen Abschluß bringen, wenn auch vorläufig an eine Zustimmung der verbündeten Regierungen nicht zu denken ist. Dazu erscheint in der That die Sache auch noch nicht reif und eine reiflicher Prüfung gewidmete Verzögerung ist um so unbedenklicher, als die freiwilligen Herabsetzungen der Arbeitszeit unausgesetzt ihren Gang gehen.

*) Der Lieber-Hige'sche Antrag und der Desselhaeuser'sche Gegenantrag sind im Nachtrag abgedruckt.

Zur Frage der Arbeiterauschüsse (Ältestenkollegien).

Wir treten hiermit in die Besprechung einer vielumstrittenen Frage ein. Der Zwiespalt der Meinungen auf diesem Gebiet charakterisiert sich aber keineswegs als ein Gegenüberstehen eines höheren und eines geringeren Grades von Menschenfreundlichkeit oder Opferwilligkeit, als eine Meinungsverschiedenheit zwischen humanen und inhumanen Arbeitgebern. Es hieße die Wahrheit verleugnen, wenn man nicht anerkennen wollte, wie sich unter den Gegnern jeder Arbeitervertretung eine sehr große Zahl von Unternehmern, Privatens wie Gesellschaften, befinden, deren Wohlthätigkeitseinrichtungen geradezu musterbildend sind, deren Opferwilligkeit als leuchtendes Beispiel dasteht. Auf dem Gebiete der materiellen Opferwilligkeit liegen also ihre Bedenken nicht; sie laufen vielmehr in den Befürchtungen zusammen, welche überhaupt allen Bemühungen zur sozialen Hebung des Arbeiterstandes entgegen gehalten werden, daß nämlich unter dem Mantel der Arbeitervertretung der Pferdefuß der Sozialdemokratie hervorschaue, daß die Schädigung der Disziplin und der Autorität des Arbeitgebers oder Leiters die Folge solcher Einrichtungen sein werde. Es liegt hierin allerdings eine tiefgehende Meinungsverschiedenheit, indem die Anhänger der Arbeitervertretung damit umgekehrt die Sozialdemokratie zu bekämpfen, die Bande zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, also die ethisch-moralische Grundlage aller Disziplin und Autorität zu stärken, nicht zu lockern verneinen.

Die obwaltende Meinungsdivergenz ruht allerdings in erster Linie auf einer prinzipiell verschiedenen Auffassung dessen, was zur Herstellung des sozialen Friedens für erforderlich erachtet wird. Die Gegner der Arbeitervertretung glauben jenes Ziel im Wesentlichen durch Wohlthätigkeitsmaßregeln aller Art, überhaupt durch materielle Opfer erreichen zu können. Ein Hilfsmittel, und zwar ein sehr

wichtiges, erkennen auch wir hierin, allein nicht das allein wirksame, nicht einmal das ausschlaggebende. Unserer Ansicht nach heißt es die Bewegung im Arbeiterstand verkennen, wenn man ihr bloß materielle Motive unterschiebt, auch die Unzufriedenheit lediglich auf sozialdemokratische Hebereien zurückführt. Seit einem Jahrhundert geht ein unwiderstehlicher Zug durch die Zeit, welcher die früher einfluß- und machtlosen Volksklassen nach oben treibt; die Emanzipation des dritten Standes ist erreicht, die des vierten, des Arbeiterstandes, in der Gährung begriffen. Derselbe erstrebt nicht bloß eine materielle Besserung, sondern auch eine soziale Hebung seiner Lage, entsprechend der durch alle Hilfsmittel der Neuzeit geförderten und fortwährend steigenden Bildung des Arbeiterstandes und des dadurch verminderten Abstandes seines Bildungsgrades von dem des Arbeitgebers. Es hilft nichts, vor diesen Bewegungen die Augen zu verschließen; sie wollen anerkannt und in Rechnung gezogen sein. Wir haben es hier nicht mit Regenwässern zu thun, die schnell wieder verlaufen; es ist eine Fluth, der man ihr Bett graben und die man nicht durch zweckwidriges und doch unnützes Eindämmen zum Ueberlaufen bringen soll.

Es ist hier nicht der Ort, diese große soziale Frage theoretisch zum Austrag zu bringen; wir beschränken uns auf praktische Erörterungen. Wir möchten einmal die Erfahrung zu Gunsten unserer Ansichten zu Hülfe rufen, zum andern aber auf Zerstreuung falscher und übertriebener Vorstellungen hinwirken, welche häufig mit der Frage der Arbeitervertretung verknüpft werden.

Auf die Erfahrung glauben wir nach zwei Richtungen verweisen zu dürfen. Zunächst steht es als Thatsache fest, daß überall die Stimmung der Arbeiter, ihr Verhältniß zu den einzelnen Arbeitgebern, nur dann durch die getroffenen Wohlfahrtseinrichtungen wesentlich gebessert worden ist, wenn der Arbeitgeber zu gleicher Zeit verstand, sich auch deren persönliche Achtung und Zuneigung zu erwerben. Wir finden in vielen Unternehmungen ein kaltes, oder gar schlechtes Verhältniß, einen unablässigen, dem Geschäft zum größten Nachtheil gereichenden Arbeiterwechsel — das charakteristische Zeichen, daß kein moralisches Band zwischen Arbeitgeber und Arbeiter besteht, — trotz der vollendetsten Wohlfahrtseinrichtungen und ge-

nügender Löhne.*) Andererseits aber begegnen wir so häufig dem schönsten Einvernehmen, obgleich der Arbeitgeber finanziell nicht in der Lage ist, irgend bedeutende materielle Opfer für Wohlfahrts-einrichtungen zu bringen, oder sehr reichliche Löhne zu zahlen. Diese Beobachtung kann man überall machen, wenn auch selbstverständlich die Ursachen des guten oder schlechten Einvernehmens auch noch auf anderen Gebieten liegen, z. B. politischen oder konfessionellen Beeinflussungen, lokalen Strömungen, verschiedener Bildungsgrad, verschiedene Beschäftigungsweise der Arbeiter u. s. w. Auf dem Lande ist durchschnittlich das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, bloß weil sie sich menschlich näher stehen, ein besseres als in den meisten Fabriken, obgleich in letzteren im Allgemeinen die Löhne höher und die Wohlfahrts-einrichtungen viel weiter ausgebildet und weiter verbreitet sind, als auf dem Lande. Ja, in den bestgelohn-testen und mit den vorzüglichsten Einrichtungen freigebig ausgestatteten Werken zählt die Sozialdemokratie häufig ihre entschiedensten Anhänger, gerade als ob die Arbeiter hierdurch erst recht darauf hingeführt würden, daß die oktroyirte Wohlthätigkeit allein die soziale Frage nicht lösen könne.

Diesen Erfahrungen gegenüber, die sich dem unbefangenen Beobachter aufdrängen müssen, bieten diejenigen Unternehmungen ein durchweg erfreuliches Bild, wo bisher Arbeiterausschüsse gebildet worden sind, oder wo — denn auf die Form kommt es nicht an — in dem gleichen Geist gehandelt wurde. Bis vor Kurzem konnte man noch die Pioniere auf diesem Gebiet einzeln aufzählen — Schlittgen, Brandts, Peters, Köhler, Starke, Busch u. s. w.; — in letzter Zeit dagegen hat bereits eine große Zahl von Arbeitgebervereinen und einzelnen Arbeitgebern (wir nennen den Anhaltischen und Mitweidaer Arbeitgeberverein und namentlich auch die großen

*) Dr. Zul. Post erzählt in der Einleitung zu seinem vortrefflichen Werk „Musterstätten persönlicher Fürsorge“, daß in einer unserer größten und berühmtesten gewerblichen Anlagen, „deren Wohlfahrts-einrichtungen schlicht zu beschreiben ein zehn Bogen starkes Buch gedruckt werden müßte“ ein jährlicher Wechsel von $\frac{1}{10}$ der Belegschaft stattfinden solle, und über dem Bette jedes Arbeiters, den er besuchte, oder am Ehrenplatz an der Stubenwand, habe er nicht das Bild des Fabrikherrn, sondern Cassalle's Bild oder Büste angetroffen.

rheinischen Vereine „Arbeiterwohl“ und „Gemeinwohl“) die Institution der Arbeiter-Ausschüsse oder Ältesten-Kollegien, als eine der wesentlichsten Zielpunkte der Reform des Arbeitsverhältnisses, theils schon durchgeführt, theils deren planmäßige Durchführung eingeleitet, so daß man heute nicht mehr von vereinzelt philanthropischen Experimenten, oder etwa nur unter besonderen Verhältnissen anzuempfehlenden Einrichtungen sprechen kann. Und erstrecken sich auch die auf diesem Gebiet gewonnenen Erfahrungen noch nicht über eine sehr große Zahl von Jahren (die ältesten Arbeiter-Kollegien sind erst in den siebziger Jahren entstanden), so ist doch überall und ohne Ausnahme der vortreffliche Einfluß der neuen Institution auf die Verbesserung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, nirgends und in keiner Weise aber die befürchtete Lockerung der Disziplin hervorgetreten. Noch in keinem Fall ist diese Institution wieder aufgegeben worden; sie hat sich, im Gegentheil, täglich fester eingebürgert und rasch die Anerkennung auch der ihr anfangs mißtrauisch gegenüberstehenden Arbeiter gefunden.

Das Wesen und die Organisation der Arbeiterausschüsse zu schildern und damit auf Zerstreuung der gegen sie erhobenen, vielfach auf Mißverständnissen beruhenden Bedenken hinzuwirken, soll nun unsere Aufgabe sein.

Zu ersterer Beziehung bietet es vielleicht den besten Anhalt, wenn wir die Besprechung der den Arbeiterausschüssen zu stellenden Aufgaben und einzuräumenden Rechte an bereits thatsächlich durchgeführte Einrichtungen anknüpfen. Wir lassen hier als Beispiel die bezüglich Bestimmungen eines auf den Normalstatuten des Vereins der Anhaltischen Arbeitgeber aufgebauten Ältesten-Kollegiums folgen, welches in einer Fabrik in Dessau eingeführt ist, und aus 7 von den Arbeitern alljährlich frei gewählten Mitgliedern besteht.

„§ 2. Das Ältesten-Kollegium hat im Allgemeinen die Aufgabe, alle Interessen der Arbeiter im Sinne der Satzungen des Vereins der Anhaltischen Arbeitgeber und im Wege friedlichen Zusammenwirkens zu fördern und hierin allen Arbeitern mit gutem Beispiele voranzugehen.

Zusbesondere liegen ihm hiernach folgende Pflichten ob:

- a) Im Arbeiterpersonal, und namentlich auch beim jüngeren Theil desselben, Disciplin, Ehrenhaftigkeit, Ordnung und gute Sitten aufrecht zu erhalten, Streitigkeiten zu verhüten oder zu schlichten, insbesondere auch die Trunksucht und Rohheit zu bekämpfen;
- b) für Aufrechterhaltung der Fabrikordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen das Interesse, die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter und die Ehre und Wohlfahrt des Geschäfts berührenden Anordnungen und Maßnahmen Sorge zu tragen, auch mitzuwirken, um die Veruntreuung oder Vergeudung von Rohstoffen, Werkzeugen u. s. w. zu verhindern;
- c) sein pflichtmäßiges Gutachten über die Fabrikordnungen und alle sonstigen ihm vom Geschäftsvorstand vorzulegenden Fragen oder Maßnahmen im Gebiete des Arbeiter-Interesses und der Wohlfahrt des Unternehmens überhaupt abzugeben, auch Anträge in dieser Richtung zu stellen, unbeschadet jedoch des Rechtes des Geschäftsvorstandes, auch ohne Mitwirkung des Ältesten-Kollegiums seine Anordnungen zu treffen;
- d) in den vom Gesellschaftsvorstand oder den bezüglichen Statuten festzustellenden Grenzen an der Begründung, Leitung und Kontrolle der zu Gunsten der Arbeiter und ihrer Familien zu treffenden Wohlfahrtseinrichtungen Theil zu nehmen;
- e) Wünsche und Beschwerden der Arbeiter zu untersuchen und, so weit sie solche für gerechtfertigt halten, mit ihren Anträgen zur Kenntniß des Geschäftsvorstandes zu bringen;
- f) im Vereine mit den Mitgliedern des Hülfskassenvorstandes sich von Unglücks- und Nothfällen in der Arbeiterschaft oder ihren Familien, sowie in den von verstorbenen Arbeitern hinterlassenen Familien, Kenntniß zu verschaffen und ihnen zu deren Abhilfe oder Vinderung Beistand zu leisten, auch erforderlichenfalls Anträge zu stellen.“

Das Statut bestimmt ferner:

„§ 4. Die Sitzungen des Kollegiums finden nach Bedürfniß auf Einladung des Vorsitzenden statt. Derselbe ist zur Einberufung

einer Sitzung verpflichtet, sobald der Geschäftsvorstand, unter Angabe der zur Berathung zu stellenden Gegenstände, dies verlangt. Das Lokal für die Sitzung bestimmt der Letztere. Er kann den Sitzungen persönlich oder durch einen von ihm bezeichneten Stellvertreter beiwohnen. Der Termin der Sitzungen und die Tagesordnung sind ihm vom Vorsitzenden des Ältesten-Kollegiums mindestens 2 Tage vorher mitzutheilen; er behält sich das Recht vor, sowohl die Tagesordnung zu vermehren, als auch ihm ungeeignet erscheinende Gegenstände davon abzusetzen. Die Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Alle Beschlüsse und Protokolle sind in ein Protokollbuch einzutragen, welches nach jeder Feststellung eines Protokolles und vor Ausführung der Beschlüsse dem Geschäftsvorstand vorzulegen ist. Derselbe kann seinen Einspruch gegen die Ausführung von Beschlüssen geltend machen, oder deren nochmalige Berathung verlangen, wenn er solche für schädlich oder statutenwidrig hält."

Man ersieht hieraus, daß bei der Konstituierung dieses Ältesten-Kollegiums die Vorsicht obgewaltet hat, demselben zunächst nur Pflichten aufzuerlegen, ihm gleichsam nur die Gelegenheit zu geben, sich einen moralischen Einfluß zu erobern, dabei das Selbstbestimmungsrecht des Fabrikherrn in keiner Weise zu beschränken. Ob man später weiter gehen und den Arbeitern bestimmte Rechte z. B. bei Straffsetzungen, Entlassungen u. s. w. einräumen kann, wie z. B. Brandts in M.-Glabach und Köppler in Wächtersbach bereits thun, und wie auch das Vereinsstatut des linksrheinischen Vereins für Gemeinwohl allgemein vorschlägt, ist eine Frage der Weiterentwicklung dieser Institution, die man in diesem Anfangsstadium vielleicht noch bei Seite läßt, und über die jeder einzelne Arbeitgeber, nach Maßgabe der Erfahrungen, die er mit seinem Ältesten-Kollegium macht, selbst entscheiden mag. Das Gleiche gilt auch bezüglich der Zusammensetzung und jährlichen Ergänzung des Kollegiums. Das erwähnte Dessauer Kollegium besteht lediglich aus Arbeitern, die den Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen; wo man seiner Arbeiterschaft ganz sicher ist, dürfte sich diese Einrichtung, bei der sich der Arbeiter am wohlsten fühlt, in erster Linie empfehlen. In anderen Unternehmungen werden die Mitglieder ebenfalls sämmtlich von den

Arbeitern gewählt, der Arbeitgeber übernimmt oder bestimmt jedoch den Vorsitz. Noch häufiger (so z. B. im Bezirk des Mittweidaer Arbeitgebervereins) wird das Kollegium, ähnlich den Krankenkassenvorständen, zu $\frac{1}{3}$ von dem Arbeitgeber, zu $\frac{2}{3}$ von den Arbeitern gewählt. Man kann hierüber keine feste Regel aufstellen; hier muß das subjektive Ermessen des Arbeitgebers und die Besprechung mit der Arbeiterschaft entscheiden. Im Zweifelsfalle verfähre man lieber mit übergroßer Vorsicht; es ist weit leichter auf Grund gewonnener Erfahrungen Rechte zu erweitern, als einmal eingeräumte Rechte zurückzunehmen. Unter allen Umständen tragen wir aber Fürsorge, daß die in die Arbeiterausschüsse zu entsendenden Arbeiter auch aus der freien, unbeeinflussten Wahl ihrer Arbeitsgenossen hervorgehen; andernfalls ist es um ihr Ansehen und ihren Einfluß geschehen.

Wenn auf solcher Grundlage und in solchen Fragen die Berührungspunkte zwischen Arbeitgebern und Arbeitern verstärkt werden, so müßten wir in der That nicht, wie die Disziplin und das unbedingt aufrecht zu erhaltende Selbstbestimmungsrecht der Ersteren irgendwie darunter leiden könnten. Ueberall beweist die Erfahrung gerade das Gegentheil. Voraussetzung ist allerdings, daß der Arbeitgeber oder sein Stellvertreter sich mit Liebe in diese Aufgabe einleben und die nöthige Geduld besitzen, um die anfangs mißtrauischen Arbeiter zur Erkenntniß zu bringen, daß es sich bei der Bildung der Ältesten-Kollegien nicht um eine formelle Spiegelfechterei handelt, sondern der ernste Wille besteht, berechtigten Wünschen der Arbeiter gerecht zu werden und ein menschlich näheres Verhältniß zu begründen. Auch die sozialdemokratisch verheßten Arbeiter werden sich auf die Dauer dem wohlthunenden Einfluß solcher Bestrebungen nicht entziehen können, wie die Erfahrung bereits vielfach in den Vorständen der Krankenkassen zc. gelehrt hat.

Wir haben im Vorstehenden das Wesen und die Aufgabe der Ältesten-Kollegien erörtert und halten daran fest, daß nicht bloß diese Gesichtspunkte und Ziele in dem Verhältniß jedes einzelnen Arbeitgebers zu seinen Arbeitern maßgebend sein sollten, sondern daß auch die hier geschilderte Organisation des Ältesten-Kollegiums, in

der Form einer formell parlamentarischen Vertretung der Arbeiter auf moralischer Grundlage, als die vollkommenste Lösung ins Auge zu fassen ist. Eine ganz andere Frage bleibt es aber, ob man sofort und unter allen Verhältnissen mechanisch auf dies Endziel losgehen, also schablonenmäßig selbständige Ältesten = Kollegien ins Leben rufen soll. Wir stehen nicht an offen auszusprechen, daß solches ein verhängnisvoller Mißgriff sein würde, ganz geeignet, die Institution der Ältesten = Kollegien bei Arbeitgebern wie Arbeitern zu diskreditiren. Man kann sehr wohl bestimmte Zielpunkte feststellen, denen man sich von den verschiedensten Seiten nähern will; allein um die richtigen Wege zu diesen Zielen aufzufinden, dazu bedarf es in jedem einzelnen Fall des Ausgehens von den thatsächlich bestehenden Verhältnissen. Und wie unendlich verschieden liegen dieselben? Welche Kluft liegt zwischen dem ländlichen und dem Fabrikarbeiter, zwischen dem Tagelöhner und dem professionell ausgebildeten Arbeiter? Wie verschieden liegen die Verhältnisse des Klein- und Großbetriebs, wie verschieden ist der Bildungsgrad und Charakter der Arbeiter in den einzelnen Gewerben und Landestheilen? In welch' idyllischer Ruhe, in welch' patriarchalischen Verhältnissen, von dem Sturm der Zeiten unberührt, bewegen sich vielfach noch die traditionellen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, während sie anderswo, namentlich in den großen Städten, durch den Ansturm sozialdemokratischer Wühlerei aus den Fugen gekommen sind, den einen Arbeiter mit, den andern wider seinen Willen fortreißend, den einen Arbeitgeber zu energischem Handeln anspornend, während der andere zu muthloser Erschlaffung herabsinkt! Wer alle diese Verschiedenheit der Verhältnisse unter eine gemeinsame Formel bannen, in eine gemeinsame Form gießen zu können glaubt, der gehört zu jenen unpraktischen Philantropen, die den sozialen Fortschritt nicht fördern, sondern nur kompromittiren.

Nein, das Endziel der sozialen Hebung des Arbeiterstandes, welche die Ältesten = Kollegien erstreben, soll und kann man überall im Auge behalten; aber wie die Hebel angelegt, wie die Organe gebildet werden müssen, um schließlich zu jenem Endziel zu gelangen, das ist in jedem einzelnen Fall nach den thatsächlich vor-

liegenden Verhältnissen zu entscheiden. Für die in der großen Mehrzahl befindlichen kleinen Betriebe mit geringer Arbeiterzahl verbietet sich das Ältesten-Kollegium von selbst und kann sein Zweck hier durch die persönlichen Beziehungen des Arbeitgebers zu den einzelnen Arbeitern ersetzt werden. Unter den die Hälfte der deutschen Arbeiterschaft bildenden ländlichen Arbeitern ist es im Wesentlichen auch als ausgeschlossen zu betrachten, und nur in der landwirthschaftlichen Industrie lassen sich die Funktionen eines Ältesten-Kollegiums, theilweise wenigstens, mit denen der Vorstände der Kranken- oder Hilfskassen vereinigen. Im Handwerk ist die Bildung von Ältesten-Kollegien durchaus nicht ausgeschlossen und kann der Sozialdemokratie mächtig entgegenwirken; sie ist aber hier nur auf Grundlage örtlicher Vereinigungen von Fachgenossen erreichbar.

Im Großen und Ganzen bleibt die Institution der Ältesten-Kollegien der eigentlichen Industrie größeren Umfangs, und ganz besonders auch den Bergbau*) vorbehalten; es ist dies aber auch vor Allem das Gebiet, welches, neben dem Handwerk, ausschlaggebend für die friedlichere Gestaltung der sozialen Verhältnisse und die Stimmung in den Arbeiterkreisen überhaupt erscheint. Für dieses Gebiet befürworten wir dringend, daß jeder einzelne Unternehmer Schritte nach den gezeichneten Richtungen hin thun möge. Allein auch hier rathen wir in jedem einzelnen Fall zur Vorsicht. Die Bildung selbständiger Ältesten-Kollegien, in der Organisation die wir vorstehend erörtert haben, empfiehlt sich nur da, wo der Arbeitgeber seiner selbst und seiner Vertreter sicher ist, daß sie sich dieser sozialen Aufgabe mit der nöthigen Geduld und Ausdauer und unbekümmert um anfängliche Mißerfolge widmen werden, und ferner wo der Arbeitgeber seiner Arbeiterschaft soweit sicher ist, daß sie die neue, zur Befestigung des Friedens geschaffene Organisation, nicht sofort durch Uebergriffe zur Quelle des Unfriedens machen, vielmehr, wenn auch nur ganz allmählich, zur Erkenntniß und Würdigung

*) In dem nachfolgenden Aufsatz werden wir, bei Gelegenheit des westfälischen Kohlenstreiks, ganz speziell auf die Bedeutung der Ältesten-Kollegien für den Bergbau eingehen.

der zu Grunde liegenden arbeiterfreundlichen Tendenz fortschreiten wird.

Wo diese Vorbedingungen nicht zutreffen, da unterlasse man, wenigstens zur Zeit noch, die Bildung selbständiger Ältesten-Kollegien, allein nicht um die Hände in den Schooß zu legen, sondern um die Aufgabe von einer anderen, mehr Aussicht auf Erfolg bietenden Seite anzugreifen. Es wird sich hierzu in der Regel als der einfachste und jedes Risiko ausschließende Weg erweisen, wenn man ganz allmählich die oben für die Ältesten-Kollegien in Aussicht genommenen Aufgaben, den Vorständen der für die einzelnen Unternehmungen gebildeten oder noch zu bildenden Kranken- und Hilfskassen überträgt. Dieser Schritt, den u. A. auch die Statuten des Anhaltischen Arbeitgebervereins offen halten, und den Franz Hitze in seinen vortrefflichen Schriften und Aufsätzen empfiehlt, kann unbedenklich, selbst in vollständig sozialdemokratisch durchseuchten Arbeiterbezirken gewagt werden, wie dies die Erfahrung des durchweg friedlichen Zusammenwirkens von Arbeitgebern und Arbeitern in den Krankenkassenvorständen unwiderlegbar bestätigt. Eine solche allmähliche Uebertragung neuer Aufgaben auf die Vorstände eines bestehenden und bewährten Organismus, weckt nicht die Ansprüche, welche sich mißverständlich an die Bildung selbständiger Ausschüsse mit parlamentarischen Formen knüpfen könnten und ist insbesondere da und so lange überall zu empfehlen, wo es, auch wenn man der Arbeiterschaft sicher ist, zur Zeit noch an ausreichendem Berathungs- und Verwaltungsstoff für getrennte Ältesten-Kollegien und Krankenkassenvorstände mangelt.

Wir hoffen hiermit manches Vorurtheil berichtigt zu haben, welches sich bisher von Seiten vieler Arbeitgeber der Idee der Arbeiterausschüsse entgegenstellte. Die Ältesten-Kollegien werden, wenn einmal allgemein durchgeführt — und täglich mehrt sich ihre Zahl — sich als ein wirksames Glied in der Kette von Maßregeln erweisen, die den gestörten sozialen Frieden wieder herzustellen geeignet sind. Sie sind hierfür kein Universalmittel — ein solches giebt es überhaupt auf sozialem Boden nicht —, allein sie greifen das Uebel da an, wo die Heilung einsehen muß: bei den Beziehungen des

einzelnen Arbeitgebers zu seinen Arbeitern. Alles Predigen nützt nichts, wenn man hier nicht die Sache bei der Wurzel anfaßt. Von unten auf muß man bauen.

Was lehrt uns der westfälische Arbeiterstreik?

Als die Kölner Zeitung in ihrer Nr. 121 die erste Nachricht von einer Bewegung unter den westfälischen Bergleuten brachte, welche im Wesentlichen die Aufbesserung des Lohnes und Abkürzung der Arbeitszeit bezweckte, konnte man sich im ersten Augenblick noch der Hoffnung überlassen, daß diese Frage auf friedlichem Wege ihre Lösung finden werde. Der Ausschuß der Grubenarbeiter begründete in der Eingabe an die Grubenvorstände die ausgesprochenen Wünsche in sachlicher Weise, gab sie den Grubenvorständen „zur gefälligen Kenntnißnahme und Berücksichtigung“ anheim und sprach die Erwartung einer friedlichen Lösung aus.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Bewegung anfangs in den Händen älterer, besonnener Arbeiter war, welche zwar entschieden eine materielle Besserung ihrer Lage, aber auch aufrichtig eine friedliche Einigung anstrebten. Auch ist es noch nicht aufgeklärt, ob und weshalb die bereits am 7. April formulirten Wünsche der Bergmannsversammlung bis Anfang Mai noch zu keinen Verhandlungen, geschweige denn Verständigungen, zwischen beiden Theilen geführt hatten. Die Grubenvorstände mußten sich doch sagen, daß seit der allgemeinen Aufbesserung der Erwerbsverhältnisse, und insbesondere dem außerordentlichen Steigen der Kohlenpreise und Kohlenaktien, die Aussicht auf Arbeitseinstellungen im Kohlenrevier sehr nahe lag, wenn man hierauf gestützten billigen Ansprüchen der Arbeiter gegenüber sich vollständig ablehnend verhielt. Und daß die jetzige Konjunktur im Kohlengeschäft den Arbeitern nicht bloß billige, sondern gerechte Ansprüche auf Lohnerhöhungen giebt, wird kein Unparteiischer in Abrede stellen können und ist von der ganzen öffentlichen Meinung

entschieden anerkannt worden. Wir wollen uns kein absprechendes Urtheil über jene Vorgänge erlauben, bis die Thatfachen vollständig aufgeklärt sind; den Anschein aber hat es allerdings, als wenn die Mehrzahl der Grubenbesitzer es an der nöthigen Voraussicht, dem kommenden Sturm vorzubeugen, habe fehlen lassen, so daß nun in dem allgemeinen Unglück auch viele derjenigen mit leiden mußten, welche durch freiwillige und zur rechten Zeit gemachte Zugeständnisse ein besseres Verständniß der drohenden Sachlage bekundet hatten.

Wie es unter solchen Verhältnissen kommen mußte, so ist es gekommen: das Heft entfiel den Händen der gemäßigten Leiter der Bewegung und ging in die leidenschaftlich bewegten Massen über. Hatten aber die Grubenbesitzer wirklich durch Versäumniß zeitigen Einlenkens, durch Mangel an Voraussicht zuerst gefehlt, so übertrumpften nun die Arbeiter diesen Fehler vielfach, indem sie, ohne den Schatten einer Rechtfertigung, die gesetzliche Kündigungsfrist mißachteten und mit einer allgemeinen Arbeitseinstellung, also Kriegserklärung, begannen, welche doch höchstens als letztes Auskunfts-mittel, wenn alle gütlichen Einigungsversuche fehlschlügen, zu entschuldigen gewesen wäre. Niemals aber hätte es dazu zu kommen brauchen; denn der gute Wille billigen Wünschen der Arbeiter entgegen zu kommen, ist unbedingt bei der großen Mehrzahl der westfälischen Grubenbesitzer vorhanden, und was etwa bei friedlichen Verhandlungen von den aufgestellten Forderungen der Bergleute unerfüllt geblieben wäre, hätte es wahrhaftig nicht gerechtfertigt, ein solches Unglück über blühende Landestheile heraufzubeschwören, wie es, von dem materiellen Schaden beider Theile ganz abgesehen, eingetreten ist. Legte sich auch der größere Theil der Bergleute schon aus Klugheit die Verpflichtung auf, die äußere Ruhe zu bewahren, so übernahmen doch die leidenschaftlichen Elemente während des Ausstandes täglich mehr die Führung; halbwüchsige Lämmel traten sogar den Organen der Staatsgewalt gegenüber und Blut ist geflossen.

Der gegenwärtige Streik enthüllt uns das traurige Faktum, daß seit dem großen Kohlenstreik im Anfang der siebziger Jahre der soziale Friede in Westfalen noch gar keine, oder doch kaum nennens-werthe Fortschritte gemacht hat. Dies tritt um so auffallender hervor, als hier die höchsten Löhne in Deutschland gezahlt werden und über-

dies kaum ein zweiter Industriebezirk existirt, wo die Arbeitgeber in den letzten zwei Decennien auf dem Gebiet der freiwilligen Wohlthätigkeit und materiellen Opferwilligkeit Größeres für ihre Arbeiter geleistet haben, als in den westfälischen und rheinischen Kohlen- und Eisendistrikten. Auch der gegenwärtige Kohlenstreik führt sich keineswegs etwa auf Hungerlöhne zurück, wie die staatlicherseits angeordneten Untersuchungen bestimmt ergeben werden; selbst in den langen Jahren wo die meisten Zechen nichts verdienten, sind die Arbeiter hier stets höher gelohnt worden, als in irgend einem Theile Deutschlands. Von spezifisch schlechter Behandlung der Arbeiter kann ebensowenig im Allgemeinen die Rede sein, schon aus dem einfachen Grunde, weil kein Arbeiter in Deutschland sich eine solche weniger gefallen ließe als der Westfale, überdies auch die meisten westfälischen Arbeitgeber durchweg human denken und fühlen, nur wie es leider scheint, das Benehmen der Unterbeamten gegen die Arbeiter vielfach nicht genügend überwacht haben. Auch ist ihr Auftreten in der jetzigen Krisis, trotz des unverantwortlichen Kontraktbruchs der Arbeiter, weit versöhnlicher und entgegenkommender, als in der Krisis von 1872, wo jede Forderung der Arbeiter schroff abgelehnt wurde. Während wir aber auf solchen objektiven und subjektiven Grundlagen berechtigt wären, die Möglichkeit solcher trauriger Katastrophen wie dieser Kohlenstreik für ausgeschlossen zu halten, treten sie gerade hier wiederholt in größerem Umfang und mit größerer Heftigkeit auf, als irgendwo in Deutschland.

Gehe wir daran, diese Erscheinungen zu erklären und die Frage von der thunlichsten Vorbeugung der Wiederkehr solcher, mit geordneten staatlichen, wirthschaftlichen und geselligen Verhältnissen unvereinbaren Vorfällen zu erörtern, müssen wir des persönlichen Eintretens Sr. Majestät, unseres jugendkräftigen Kaisers und Königs, in den ausgebrochenen Klassenkampf gedenken. Der Kaiser hat zu den Arbeitern und Arbeitgebern gesprochen und zwar mit einem so intuitiven Verständniß der großen Tragweite dieser Frage, mit solchem echt königlichen Freimuth und mit so hoher Unparteilichkeit die Verschuldungen abwägend und den Rechten und Pflichten der streitenden Parteien ihre Grenzen ziehend, daß das Herz jedes Patrioten sich wahrhaft daran erfreute. Auch haben diese königlichen Worte des mächtigen Eindrucks auf Arbeiter wie Arbeitgeber nicht

entbehrt. Sie haben beiden Theilen das Nachgeben erleichtert, und wenn die traurige Krise früher als man zu hoffen berechtigt war zu Ende ging oder doch wenigstens ein Waffenstillstand mit Aussicht auf Erhaltung des Friedens eingetreten ist, so war dies ein unmittelbares persönliches Verdienst unseres Kaisers, welches ihm der Arbeiterstand nie vergessen, und welches dem Anwachsen der Sozialdemokratie kräftiger entgegenarbeiten, den sozialen Frieden mächtiger fördern wird, als alle sonstigen Bemühungen durch Wort und Schrift vermögen. Dies hat sich bereits in der Haltung der Arbeiter den vom Pariser Kongreß zurückgekehrten Sozialdemokraten gegenüber bethätigt. Der Kaiser hat den Arbeitern aufs schärfste das Verlassen der gesetzlichen Bahnen durch Nichtinnehalten der Kündigungsfrist und den, wenn auch nur vereinzelt Widerstand gegen die Staatsgewalt vorgehalten, die Arbeitgeber aber gleichzeitig ermahnt, gerechten und billigen Wünschen der Arbeiter entgegen zu kommen. Von höchster Tragweite sind die folgenden königlichen Worte:

„Ich möchte bei dieser Gelegenheit allen Betheiligten dringend empfehlen, daß die Bergwerksgesellschaften und ihre Organe **sich in Zukunft stets in möglichst naher Fühlung mit den Arbeitern erhalten**, damit ihnen solche Bewegungen nicht entgehen. Denn ganz unvorbereitet kann der Streik sich unmöglich entwickelt haben. — Ich möchte Sie bitten, dafür Sorge zu tragen, **daß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werde, ihre Wünsche zu formuliren** und sich vor allen Dingen immer vor Augen zu halten, daß diejenigen Gesellschaften, welche einen großen Theil meiner Untertanen beschäftigen und bei sich arbeiten lassen, auch die Pflicht dem Staat und den betheiligten Gemeinden gegenüber haben, für das Wohl ihrer Arbeiter nach besten Kräften zu sorgen und vor allen Dingen dem vorzubeugen, daß die Bevölkerung einer ganzen Provinz (einige Tage später würde Se. Majestät leider haben sagen müssen: „eines großen Theils des deutschen Vaterlands“) wiederum in solche Schwierigkeiten verwickelt werde.“

Alles was wir über diesen speziellen Fall sowohl, als über die soziale Reform überhaupt zu sagen und zu rathen haben, entspricht diesen, vom höchsten Thron des Erdenreichs verkündeten Ansichten, die auch die Ausgangs- und Zielpunkte der nachstehenden Betrachtung bilden sollen.

Wir wollen uns dabei nicht in Beschuldigungen, nicht in Aufzählung von Begehungs- und Unterlassungssünden der Arbeiter, Arbeitgeber oder Gesetzgeber weiter als nothwendig verlieren, sondern nur zu erörtern versuchen, wie solche Ereignisse kommen konnten, wie ihrer Wiederkehr thunlichst vorzubeugen ist und wem diese Aufgaben zufallen.

Wenden wir uns zuerst zu den Arbeitern, so stoßen wir auf zwei betrübende Erscheinungen, und zwar zunächst auf den Mangel an gefeglihem Sinn, den Mißbrauch der Coalitionsfreiheit, welchen die allgemeine Arbeitseinstellung ohne vorherige Kündigung bezeugt und wofür weder in einer Nothlage — denn die Löhne waren durchaus nicht schlecht und zudem im Steigen begriffen — noch in sonstigen äußeren, oder den Arbeitgebern speziell zur Last fallenden Verhältnissen ein Anhalt oder eine Entschuldigung vorlag. Es darf dabei allerdings zur Ehre der älteren, besonnenen Arbeiter gesagt werden, daß sie diesen Weg nicht freiwillig beschritten haben, sondern von der Strömung der Massen, insbesondere der unreifen Jugend, mit fortgerissen worden sind. Die zweite womöglich noch betrübendere Erscheinung ist die egoistische Gleichgültigkeit, welche die streikenden Arbeiter für die Lebensinteressen, ja die Existenz der Unternehmungen in denen sie beschäftigt sind und für die Folgen ihrer unbesonnenen Schritte für Arbeitgeber und Arbeiter der auf Kohlenbezug angewiesenen Industrien dargethan haben. Ja bei den roheren Elementen in der Arbeiterschaft herrschte statt Gleichgültigkeit sogar Feindseligkeit gegen alles, was Arbeitgeber heißt.

Wenn die Arbeiter sich mit der steigenden Bildung und der Erweiterung ihres geistigen Horizonts bewußt werden, welcher Hebel für Besserung ihrer Lage in der Coalition gelegen ist, so erscheint es ganz natürlich, daß sie diesem Drang praktische Folge geben. Aber ungerechtfertigt nicht bloß, sondern thöricht sogar ist es, diesen Weg, statt in der Verständigung mit dem Arbeitgeber, in dem Kampf

mit demselben, ja sogar in der direkten Schädigung seiner Interessen zu suchen und dabei den gesetzlichen Boden zu verlassen. Diese Mißleitung an sich berechtigter Bestrebungen ist aber nur die Frucht von Verheißungen, wie sie so lange Jahre hindurch durch Wort und Schrift, unter sozialdemokratischer wie christlich-sozialer Flagge in jenen Gegenden geübt worden sind, und auch da ihre friedensstörende Wirkung ausübten, wo geschlossene sozialdemokratische Vereine keinen Boden fanden und die Arbeiter sich überhaupt nicht formal zur Sozialdemokratie bekennen. Die Thatsache, daß die streikenden Arbeiter der rheinisch-westfälischen Bergwerksvereine im vorliegenden Fall mit richtigem Takt und großer Klugheit, jede Einmischung der gewerbsmäßigen sozialdemokratischen Agitatoren zurückgewiesen haben, um die Bewegung nicht zu kompromittiren und ihr nicht die Sympathie des Volks und der Regierung zu rauben, ändert nichts an der Thatsache, daß die feindselige Stimmung gegen die Arbeitgeber und das Verkennen der guten Absichten und der steigenden und in immer weiterem Umfang bethätigten Opferwilligkeit Seitens der Letzteren, im Wesentlichen die Frucht sozialdemokratischer Verheißung ist. Wir hoffen, daß in dieser Beziehung die an die Arbeiter gerichteten kaiserlichen Worte über die Sozialdemokratie und den Kontraktbruch die innere Abkehr von jenen Lehren einleiten und insbesondere den Sinn für Gesetzmäßigkeit kräftigen werden. Diese innere Wandlung zum Besseren ist es aber, welche die Arbeiter allen Bestrebungen sowohl zur fortschreitenden Besserung ihrer Lage, wie zur Befestigung des sozialen Friedens den Arbeitgebern wie dem Staate entgegentragen müssen, und worin sie zu unterstützen die ernsteste Aufgabe aller Organe der Gesellschaft und namentlich auch der Presse ist. Geschieht dies nicht, verharren sie in ihrer jetzigen größtentheils ungerechtfertigten Verbitterung, so wird der Friede nicht zu Stande kommen.

Wir kommen nun auf die speziellen Aufgaben, welche dem Arbeitgeber und dem Staat in diesem sozialen Regenerationsprozeß zufallen. Zunächst zu den Aufgaben der Arbeitgeber übergehend, so fällt ihnen Schultern die schwerste Last zu, wie dies in der Natur der Dinge liegt. Was hierbei den materiellen Theil der Arbeiterfürsorge betrifft, so haben wir, von der gegenwärtig streitigen

Frage der Lohnerhöhung abgesehen, wiederholt die im Grad und im Umfang unablässig gestiegene Opferwilligkeit der Arbeitgeber in den rheinisch-westfälischen Kohlen- und Eisendistrikten anerkannt. Aber auch in diesem Fall (wir erinnern hier an die Verhältnisse im Elsaß) zeigt sich wieder aufs eklatanteste, wie die Frage des sozialen Friedens nicht einseitig und nicht lediglich auf materiellem Gebiet gelöst werden kann. Zwischen der nothwendigen Aufrechterhaltung der Disziplin und des Selbstbestimmungsrechts des Arbeitgebers auf der einen Seite, und einer an die Arbeiter gestellten Forderung unbedingten schweigenden Gehorsams auf allen Gebieten (wo möglich sogar im politischen Wahlrecht) und dankbarer Entgegennahme der oktroyirten Wohlthätigkeit und Fürsorge, liegt eine große Kluft. Sie zu überbrücken ist derjenige Theil der humanitären Aufgaben der Arbeitgeber, welcher bisher im Allgemeinen, und namentlich in den Streikbezirken, noch zu wenig ins Auge gefaßt worden ist.

„Haltet euch in Zukunft in möglichst naher Fühlung mit den Arbeitern, gebt ihnen Gelegenheit, ihre Wünsche zu formuliren“, diese an die westfälischen Arbeitgeber gerichteten Kaiserlichen Worte schließen alles ein, was Noth thut. Von ihnen wollen wir aus- und nicht darüber hinausgehen.

Im vorliegenden Fall kann es sich naturgemäß nicht darum handeln, etwa in einzelnen Fällen, z. B. bei bereits ausgebrochenen Katastrophen, Fühlung mit den Arbeitern zu nehmen, oder ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche zu formuliren. Es handelt sich ja gerade um Vorbeugung künftiger Katastrophen, und diese ist nur erreichbar durch dauernde, unausgesetzt in Wirksamkeit befindliche Einrichtungen. Die Besserung der sozialen Verhältnisse kann nicht in Sprüngen erfolgen, es giebt insbesondere keine Universalmittel gegen Streiks. Nur ganz allmählig läßt sich der Umschwung der Ansichten und Stimmungen erreichen, welcher die Vorbedingung dauernden Friedens ist. Man gewöhnt widerstrebende Arbeiter nicht an Gesetlichkeit, man beseitigt eingewurzeltes — wenn auch ungerechtes — Mißtrauen nicht, man stellt das mangelnde Interesse an der Unternehmung, die dem Arbeiter wie dem Arbeitgeber Brod giebt, nicht anders her, man beseitigt auch die eigenen Vorurtheile nicht anders, als im Wege einer unausgesetzten wechselseitigen

feitigen Einwirkung und Erziehung. Sind einmal Katastrophen ausgebrochen, dann gilt keine Regel mehr. Man sucht alsdann wohl, den Nothwendigkeiten des Augenblicks entsprechend, das Einvernehmen wieder herzustellen; allein einen direkten und nachhaltigen Einfluß auf die Festigung des sozialen Friedens haben solche vorläufigen Waffenstillstandsbedingungen niemals.

Gehen wir also davon aus, daß die kaiserlichen Ermahnungen sich nur im Rahmen fester, dauernder Organisationen verwirklichen lassen, so führen sie direkt auf die Einrichtung von Arbeitervertretungen hin, da mit jedem einzelnen Arbeiter über allgemeine Angelegenheiten zu berathen ein Ding der Unmöglichkeit ist. Selbstverständlich schließt dies die Pflege der individuellen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter nicht aus. In erster Linie könnte nun die Frage aufgeworfen werden, ob hier territoriale oder berufsgenossenschaftliche Einrichtungen, welche die Arbeitgeber und Arbeiter großer Distrikte oder Industriezweige umfassen, in Frage kommen könnten. Wir werden später darauf zurückkommen, in welcher Einschränkung und auf welchen Grundlagen solche Vereinigungen allerdings zweckmäßig, ja nothwendig sind. Allein die fundamentale Lösung der vorliegenden Aufgabe kann nur auf dem Boden der einzelnen Unternehmungen, also nur zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und seinen Arbeitern gesucht und gefunden werden.

Eine angemessene Arbeitervertretung innerhalb jeder einzelnen größeren Unternehmung, das ist es, worauf wir ausgehen. Man mag sich gegen diese Idee sträuben, soviel man will; ihre Verwirklichung wird zur absoluten Nothwendigkeit, wenn man es ernstlich erstrebt, die vom Kaiser verlangte „Fühlung mit den Arbeitern herstellen und ihnen Gelegenheit zur Formulirung ihrer Wünsche zu geben“, wenn man es also nicht bloß bei guten Vorfällen, denen keine gute That folgt, bewenden lassen will.

Gewaltige Ereignisse drängen darauf hin, die Mahnungen zu wiederholen, welchen wir, in Voraussicht solcher Katastrophen, schon so oft das Wort liehen. Wir wollen hier nicht im Einzelnen die Ausführungen in der Abhandlung über die Frage der Arbeiterausschüsse (Ältesten-Kollegien) wiederholen. Nicht auf die Einzelheiten in der Durchführung, sondern darauf kommt es an, daß der zu Grunde

liegende Gedanke seinen klaren und offenen Ausdruck in jeder einzelnen ins Leben gerufenen Einrichtung und in deren loyaler Handhabung finde.

Und wo könnte mehr Stoff für gemeinsame Besprechungen zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter, also für die Aufgaben eines Ältesten-Kollegiums, vorliegen, als gerade im Bergbau? Wie viele Mißstände in den Arbeitsregeln, in der Betriebsordnung, in der Behandlung der Arbeiter durch Unterbeamte, in den Schutzvorrichtungen, Strafbestimmungen u. s. w. sind — wenn auch vielfach in Uebertreibungen — zur Sprache gekommen, welche gemeinsame Untersuchungen und Berathungen verhütet oder rasch abgestellt hätten? Die rein menschlichen Forderungen lassen sich mit den geschäftlichen oft, ja meistens sehr weitgehend vereinigen; allein selbst der wohlwollendste Arbeitgeber wird mit einseitig erlassenen Urfasen selten das Richtige treffen. Wir denken nicht daran, daß der Arbeitgeber sich in irgend einer Beziehung den Mehrheitsbeschlüssen von Ältesten-Kollegien unterwerfen solle; noch in jedem bisher ins Leben getretenen Institut dieser Art wird ihm unbedingt das Zustimmungsvrecht zu allen Beschlüssen gewahrt. Es sind keine kleinen Parlamente, keine konstitutionellen Einrichtungen, die wir erstreben, sondern Institutionen auf rein moralischer Grundlage, welche einzig den Arbeitgebern wie Arbeitern Gelegenheit geben sollen, sich gegenseitig zu nähern und besser zu verstehen, gemeinsame Interessen gemeinschaftlich zu besprechen, zwischen entgegengesetzten Interessen oder Strömungen den Ausgleich zu finden, den guten Willen beider Theile zu stärken, gegenseitiges Vertrauen herzustellen. Die Natur des Arbeitsverhältnisses duldet kein Dazwischenschieben konstitutioneller Befugnisse; es würde nur ein Scheinkonstitutionalismus sein, welcher Erbitterung, nicht Versöhnung im Gefolge hätte. Denn ebenso unbillig es ist, vom Arbeiter lediglich schweigende Unterwerfung in allen Dingen zu fordern, so undenkbar ist es, vom Arbeitgeber Unterwerfung unter beliebige Mehrheitsbeschlüsse von Arbeitern zu verlangen.

Der Arbeitgeber ist der Herr und soll und wird der Herr bleiben, bis dahin wenigstens, wo die Sozialdemokraten dieses Verhältniß mit Gewalt aufgehoben und den in der Logik der bestehenden

Gesellschaftsordnung wurzelnden Unterschied zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in ihren kommunistischen Cooperativgenossenschaften zu Brei zerstampft haben werden. Bis dahin läuft aber wohl noch mancher Tropfen Wasser den Rhein hinunter, so daß wir solche Phantasmagorien hier außer Rechnung lassen dürfen. Eine aufrichtige Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, die segensreich wirken soll, darf nicht auf Illusionen aufgebaut werden und auch nicht darauf hinsteuern, solche Verhältnisse auflösen oder Rechte beseitigen zu wollen, die in der Natur der Dinge und im Begriff des Eigentums liegen. Das Arbeitsverhältniß ist kein Kompagniegeschäft mit gleichberechtigten Theilhabern, wie es die Sozialdemokraten erstreben; der Arbeitgeber ist es, der sein Kapital und seine Kenntnisse zur Leitung des Unternehmens hergiebt, der die Arbeiter einladet in seine Dienste zu treten und welcher — und hierin liegt die Quelle seines Uebergewichts — den Arbeitsvertrag knüpft und löst. Arbeiterschmeichler mögen dies Verhältniß anders darstellen und die rein menschliche und politische Gleichberechtigung auch auf Geschäftsbeziehungen ausgedehnt sehen wollen; der vernünftige Arbeiter aber thut wohl und kommt am weitesten, wenn er sich keine Illusionen über seine abhängige Stellung macht und sich auch nicht darüber hinwegzutäuschen sucht, weil er einmal, im Zusammenfluß außergewöhnlicher Umstände, der freien Entschließung der Arbeitgeber ein Zugeständniß abgerungen hat. Auf Gewalt und Zwang, auf Streiks als organische Institutionen die Hoffnung auf dauernde Erfolge für materielle und soziale Besserung seiner Lage und auf größere Erfolge als friedlich zu erreichen sind, aufbauen zu wollen, ist die gefährlichste Illusion, welcher sich der Arbeiter hingeben kann. Das Bewußtsein der relativen Schwäche ist viel heilsamer als die Einbildung der Ueberlegenheit. Die Arbeiterverbindungen können auf friedlichem Wege großen Einfluß gewinnen, aber die Arbeitgeber zu ihren Füßen legen, ihnen Gesetze diktiren, das können sie nicht. Handelt es sich um die reine Machtfrage, so wird der Arbeiter stets, trotz aller Coalitionen, den Kürzeren ziehen.

Liegt aber etwa in dieser Abhängigkeit des Arbeiters etwas seine Menschenwürde Verletzendes, etwas Ungehöriges, das abgeschüttelt werden müßte? Existiren diese Abhängigkeiten nicht in unserem ganzen

Gesellschaftsbau, in allen Verhältnissen zwischen den einzelnen Volks- und Berufsclassen, und zwar vielfach in weit stärkerem Grade als zwischen Arbeitern und Arbeitgebern? Diese Abhängigkeiten aber möglichst zu mildern und der Willkür zu entziehen, die individuelle Freiheit so wenig als es die Natur des gewählten Berufes und der eingegangenen Beziehungen mit sich bringt, beschränkt, die Berufsverpflichtungen mit berechtigten Forderungen der Lebenshaltung, der Familie, der Gewohnheiten, der Gesundheit u. s. w. in Einklang gebracht zu sehen, — dies alles sind berechnete und dem Geiste der Zeit entsprechende Anforderungen, die auch der Stand offen anerkennen soll, gegen dessen bisherige unbefchränkte Stellung sie sich richten. Und dieses ist auch das weite Gebiet, auf dem die hier in Rede stehenden Arbeitervertretungen ihre Aufgaben suchen und den Arbeitgebern gegenüber friedlich lösen sollen. Ist doch der moralische Einfluß, den der Mensch auf den Menschen ausübt, ein größerer vielleicht noch, als der formal durch Gesetz oder Vertrag geregelte! Und nichts lohnt sich dem Arbeitgeber mehr, als wenn er die Hebung des Ehrgefühls der Arbeiter erstrebt und seine Autorität nicht auf Sklavengehorsam aufzubauen sucht.

So ist unsere Auffassung von dem Wesen und der Bedeutung der Arbeitervertretungen. Sie auf solchen Weg zu leiten und in solchen Schranken zu halten ist nun die Hauptaufgabe des Arbeitgebers. Und alle bisherige Erfahrung mit diesen Institutionen lehrt, daß diese Aufgabe, bei nachhaltigem gutem Willen sehr wohl erfüllbar ist, und daß die Arbeiter sich um so weniger zu Uebergriffen versucht fühlen, je offener und vertrauensvoller man ihnen entgegenkommt. Dem Arbeiter werden keine konstitutionellen Rechte verbrieft, aber es wird ihm die Bahn geöffnet, sich einen weitgehenden moralischen Einfluß zu erobern, dessen Erfolg kein anderer als die fortschreitende Besserung seiner Stellung und Lage sein kann.

Bei der hier entwickelten Auffassung von den Aufgaben der Arbeitervertretungen und ihren durch die Natur des Arbeitsverhältnisses gezogenen Schranken, bedarf es der Erwähnung kaum, daß wir uns dieselben keineswegs als Conventikel für den Austrag von Lohnstreitigkeiten, oder für permanentes Drängen auf erhöhte Löhne denken, wie dies manche Arbeitgeber vielleicht fürchten. Noch

in keinem Statut der bereits so zahlreich gebildeten Aeltesten-Kollegien, deren Tagesordnung überdies der Zustimmung des Arbeitgebers bedarf, ist die Lohnfrage überhaupt unter die zu behandelnden Gegenstände aufgenommen worden, und der Arbeitgeber wird sich sicherlich der Selbstbestimmung über diesen, einen der wesentlichsten Grundlagen des Arbeitsvertrags und der materiellen Existenz seiner Unternehmung bildenden Punkt, nicht entäußern. Dabei würde nicht ausgeschlossen sein, daß auch in außergewöhnlichen Zeiten die Angemessenheit der Löhne im Allgemeinen zum Gegenstand der Besprechungen gemacht werden könnte, sei es, wenn die allgemeine Ansicht der Arbeiter dahin geht, daß ein außerordentlich günstiger Geschäftsgang deren Erhöhung zulässig mache, sei es, daß auch, umgekehrt, der Arbeitgeber bei andauernd schlechtem Geschäftsgang zu zeitweisen Beschränkungen des Betriebs oder Herabsetzungen der Löhne gezwungen würde. Denn auch solche Zeiten kehren wieder, wie sie noch vor wenigen Jahren da waren, und der Organismus der Arbeitervertretungen kann also sowohl dem Arbeiter durch Darlegung seiner Wünsche und Bedürfnisse, als auch dem Arbeitgeber Dienste leisten, um durch offene Besprechung aller Verhältnisse, durch Darlegung der steigenden staatlichen Belastungen, durch Belehrung über die Gesetze der Preisbildung, über die der Ueberwälzung von Lohn-erhöhungen auf die Waarenpreise gezogenen Schranken und über die internationale Konkurrenz, durch Berichtigung irriger Ansichten über die Höhe der Unternehmerngewinne u. s. w., die Arbeiter zur gerechten Abwägung der beiderseitigen Ansprüche und Interessen zu stimmen und dadurch einseitige, oder gewaltthätige Lösungen, wie Kontraktbruch oder Streik, thunlichst zu verhüten. Es widerspricht aller Erfahrung, daß der Arbeiter sich solchen ruhigen, sachgemäßen, durch unwiderlegliche Angaben und Zahlen unterstützten Erörterungen gegenüber störrisch oder unzugänglich zeigen werde, insbesondere wenn es sich um spezielle Verhältnisse des Unternehmens handelt, in dem er beschäftigt ist, dessen Umrisse er kennt und für welches seine Anhänglichkeit, wenn nicht schon vorhanden, doch bei richtiger Behandlung leicht zu wecken ist. Aber auch der Arbeitgeber wird, je mehr er Fühlung mit der Arbeiterschaft nimmt, um so geneigter sein, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse so günstig, wie es das Unternehmen

zuläßt, zu gestalten, überhaupt billigen Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen und seine eigenen vorgefaßten Meinungen zu berücksichtigen.

Solche günstigen Erfolge können allerdings nur ganz allmählig reifen. Es wäre lächerlich, von der bloßen formalen Gründung von Arbeiterausschüssen sofort eine greifbar günstige Wirkung für den sozialen Frieden eines beunruhigten Bezirks, überhaupt nur ein freudiges Entgegenkommen der Arbeiter erwarten zu wollen; das herrschende Mißtrauen wird dies nicht zulassen. Es bedarf einer unverdrossen fortgesetzten Bemühung, bis die Arbeiter sich allmählig von den aufrichtigen Absichten der Arbeitgeber und von den günstigen Erfolgen dieser Institutionen für Förderung ihrer Wünsche und Interessen überzeugen. Der Arbeitgeber, welcher diesen Erziehungsprozeß nicht mit Geduld und Ausdauer durchführen will, der hierbei die richtigen Organe — denn auf Persönlichkeiten kommt alles an — nicht zu wählen oder zu finden weiß, der lasse lieber die Hand von Versuchen, die schließlich nur zur Wiederauflösung der Institution führen und die Verstimmungen verschärfen würden. *) Die Aktiengesellschaften und Gewerkschaften, in deren Organismus ohnedies das subjektive Band zurücktritt, werden insbesondere verdoppelte Auf-

*) Einen interessanten Beleg von dem Mißtrauen oder der Ungünstigkeit, welche die Arbeiter häufig den Bemühungen der Arbeitgeber entgegenbringen, gab kürzlich eine Zeitungsnotiz aus Schlesien, wo die Verwaltung eines dortigen Bergwerks die Arbeiter-Ausschüsse einführen wollte, die Arbeiter aber bei der Wahlhandlung davon gelaufen seien. Ähnliche Erfahrungen haben anfangs auch verschiedene Arbeitgeber des Mittweidaer Vereins gemacht, sich dadurch jedoch nicht abhalten lassen, die Arbeiter eines Besseren zu belehren und zwar mit vollständigem Erfolg. Eine gleiche Beharrlichkeit erhoffen wir auch von jener ober-schlesischen Bergwerksverwaltung; denn ein solches Verhalten der Arbeiter wird jeder denkende Arbeitgeber nicht als einen Beweis für die Ueberflüssigkeit, sondern umgekehrt für die drängende Nothwendigkeit ansehen, die so offen gelegte Kluft zwischen Besitzern und Arbeitern durch derartige Institutionen zu überbrücken, die absolut mangelnde Fühlung zwischen Beiden herzustellen. Wir erwarten also von jenem Fall nur Anregung zu solchen Bestrebungen; wer sich dadurch zum Zurücktreten bestimmen lassen sollte, hat die Bedeutung der Frage und die Aufgabe des Arbeitgebers nicht erkannt, oder er bemächtigt sich des Falles nur als Vorwand seiner Opposition gegen die Ausschüsse überhaupt.

merksamkeit auf die Wahl und das Auftreten ihrer Vertreter, den Arbeiterausschüssen gegenüber zu nehmen haben. Es ist wohl kein Zufall, daß die heftigsten Streikbewegungen gerade in den Distrikten ausgebrochen sind, wo die Unternehmungen meist in den Händen großer Aktiengesellschaften oder Gewerkschaften sind. Denn obgleich die Gesellschaften erfahrungsmäßig in materieller Opferwilligkeit, Wohlfahrtseinrichtungen u. s. w. durchaus nicht zurückbleiben und auch durchaus nicht gesagt sein soll, daß die Direktoren solcher Werke sich nicht gleichen Einfluß und gleiche Beliebtheit erwerben könnten, wie die Privatbesitzer, so stehen ihnen die Arbeiter doch in der Regel fremder gegenüber, als den Letzteren; es bedarf also hier verstärkter Bemühung und Rücksichtnahme, um die Arbeiter enger an das Interesse des Unternehmens und die Personen der Leiter zu fesseln. Auch den Aufsichtsräthen und Vorständen dürfte sehr zu empfehlen sein, in dieser Beziehung die Betriebsleiter anzuregen und immer allgemeiner das Arbeiterwohl unter ihre Berathungsgegenstände aufzunehmen und auch in dieser Richtung Kontrollen auszuüben.

Wenn aber in solchem veröhnlichen Geist an die Aufgabe herantreten wird, wenn die Arbeitervertretung über Fragen des Arbeiterschutzes wie der Arbeits- und Geschäftsordnung gutachtlich gehört wird, wenn sie begründete Beschwerden über unzumuthige Anordnungen, harte Strafbestimmungen, ungenügende Schutzbestimmungen, über schlechte oder ungerechte Behandlung Seitens der Unterbeamten, oder andere Anzutraglichkeiten ordnungsmäßig vorbringen, wenn sie Vorschläge zur Beseitigung von Uebelständen und zur Besserung der Arbeitsverhältnisse wie der persönlichen Beziehungen machen kann, wenn ihr überdies — und dies ist von höchster Wichtigkeit — eine Theilnahme an der Errichtung und Verwaltung aller zu Gunsten der Arbeiter getroffenen oder zu treffenden Wohlfahrtseinrichtungen, welcher Art sie auch sein mögen, eingeräumt wird, — was man für den Arbeiter thun will, thue man auch durch denselben — und wenn dann der Arbeitgeber und seine Vertreter in allen diesen Verhandlungen Entgegenkommen, Geduld und menschliches Wohlwollen bekunden, so hieße es aller Erfahrung widersprechen und an der menschlichen Natur verzweifeln, wenn man nicht

allmählig, selbst bei sozialdemokratisch verhekten, geschweige denn bei den ruhigen Arbeitern, auf Erfolg rechnen dürfte.

Erschwert oder erleichtert wird diese Aufgabe natürlich sehr durch die in den verschiedenen Arbeitsdistrikten herrschenden, mehr dem Frieden oder der Erbitterung zugeneigten Strömungen, insbesondere auch durch die Verschiedenheiten in Charakter, Temperament und Bildungsgrad der einzelnen Volksstämme. In dieser Beziehung dürfte die vom Kaiser gestellte Aufgabe mit den Arbeitern in nähere Fühlung zu treten, in dem westfälischen Streifbezirk besonders schwierig liegen. Arbeitgeber wie Arbeiter sind dort nicht aus weichem Holz geschnitten, und eine Rehrseite der charakteristischen Tugend dieses vortrefflichen Volksstammes ist ein auf beiden Seiten stark ausgebildetes, nicht sehr zum Nachgeben, oder zum Verlassen eines traditionellen Standpunktes veranlagtes Selbstgefühl, welches bei den jungen Arbeitern, insbesondere so lange sie noch nicht die Militärdisziplin kennen lernten, häufig in Rohheit übergeht. Allein im sozialen Leben wird sich in der Regel die Nothwendigkeit tatsächlichen Vorgehens gerade da am stärksten herausstellen, wo die Schwierigkeiten der Durchführung die größten sind. Hier thut Selbstüberwindung beiden Theilen noth.

Wenn wir hiernach für die Nothwendigkeit und zugleich die Unbedenklichkeit der Errichtung von Arbeitervertretungen in jedem einzelnen Unternehmen eintreten, so wollen wir nun noch in der Kürze die Frage der Einführung und Einrichtung dieser Institution berühren, die selbstverständlich nur auf dem Boden der Freiwilligkeit, nicht gesetzlichen Zwanges entstehen kann.

Wenn diese Frage bereits in den Verhandlungen zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern behufs Beilegung des westfälischen Kohlenstreifs gestreift worden ist, indem die Arbeiter die Verhandlungen über Arbeitszeiten u. s. w. durch Ausschüsse der gesammten Bergarbeiter führen wollten, die Arbeitgeber dies dagegen ablehnten und nur mit jeder einzelnen Belegschaft verhandeln zu wollen erklärten und dies auch durchgesetzt haben, so glauben wir, daß Letztere hierbei im Recht waren und, obgleich formale Gegner der Arbeiterausschüsse, faktisch mehr auf dem Boden der von uns vertretenen Anschauungen standen, als die Arbeiter. Es soll und

kann natürlich für die Zukunft nicht ausgeschlossen bleiben — in Krisen z. B. wird dies stets wiederkehren — daß Arbeitgeber und Arbeiter auch durch Vertreter ihrer Gesamtheiten über allgemeine Fragen, namentlich Lohnfragen, verhandeln. Allein der wesentliche Inhalt, die Grundlage der Verständigungen, muß in die Einzelunternehmung, in die individuellen Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeiter und die Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeber und seinem Arbeiterausschusse verwiesen werden; sie müssen die Ableiter bilden, welche die sozialen Spannungen gefahrlos entladen und es nicht mehr zur Anhäufung von Explosionsstoff, zu Gewittern, welche den ganzen Horizont verfinstern, kommen lassen.

Uebrigens wäre nichts unzweckmäßiger, ja gefährlicher, als wenn man in solchen Momenten der Aufregung an neue organische Einrichtungen herantreten wollte, welche dauernde Handhaben friedlicher Bestrebungen bilden sollen. Erst müssen die beiderseitige Aufregung und die zurückgebliebene Erbitterung sich gelegt haben, Ruhe und unbefangene Anschauung, auf Grund unparteiischer, die Uebertreibungen abstreifenden Untersuchungen, in die Gemüther zurückgekehrt sein, ehe sich derartige Schritte mit Aussicht auf Erfolg unternehmen lassen. Und da die Initiative dazu naturgemäß nur von den Arbeitgebern ausgehen kann und es nothwendig erscheint, hierbei in bestimmten Distrikten und Berufszweigen nach gleichen Grundsätzen vorzugehen, so wird es sich (nach dem Vorgang der Anhaltischen und Wittweidaer Arbeitgebervereine, des linksrheinischen Vereins für Gemeinwohl u. s. w.) von selbst empfehlen, daß die Arbeitgeber bestimmter Distrikte oder Berufszweige sich vorerst über die Grundzüge (Normalfazungen) berathen, die für die Einrichtung der Arbeitervertretung in jedem einzelnen Unternehmen maßgebend, wenn auch nicht im Einzelnen bindend sein sollen. Aus den Zeiten der Aufregung, aus den großen Katastrophen, muß man weise Lehren mitnehmen in die Zeiten der Ruhe; aber man darf in Krisen keine organische Einrichtungen begründen wollen, in denen sich die Forderungen der Aufregung und nicht die Bedürfnisse der Ruhe wieder spiegeln würden. Die Bildung von Arbeitgebervereinen, oder mindestens von

Vereinbarungen unter den Arbeitgebern bestimmter Distrikte, welche Prinzip und Regel in die gesammte Behandlung der sozialen Angelegenheiten hineintragen, scheint uns hiernach der erste Schritt zur Reform und die Vorbedingung der Einrichtung von Arbeiterausschüssen in den einzelnen Unternehmungen zu sein. Mit den bestehenden großen Vereinen für Interessenvertretung der Arbeitgeber werden sich solche soziale Arbeitgebervereine aber nicht zusammenwerfen lassen, schon aus dem Grunde nicht, weil Letztere eine territoriale Beschränkung auf bestimmte Arbeitsgebiete oder Industriegruppen mit gleichartigen objektiven und subjektiven Grundlagen erfordern, Rücksichten die bei der Interessenvertretung nicht obwalten.

Setzt man also voraus, daß die Arbeitgeber bestimmter Distrikte oder Industriegruppen sich über die Einrichtung von Arbeiterausschüssen und deren Grundlagen im Allgemeinen verständigt haben, so bleibt der einzelnen Unternehmung immer noch ein großer Spielraum für ihre Spezialstatuten, bei deren Berathung bereits von den Arbeitern frei gewählte Vertrauensmänner hinzugezogen werden sollten. Wir haben in dem schon erwähnten Aufsatz über die Arbeiterausschüsse erörtert, in wie mannigfacher Weise diese Ausschüsse gebildet und zusammengesetzt werden können. Von den nur aus Arbeitern bestehenden Ältesten-Kollegien, die ihren Vorsitzenden aus sich wählen und deren Sitzungen der Arbeitgeber oder sein Vertreter nur bewohnt, bis zu den, nach Analogie des Krankenversicherungsgesetzes, zu $\frac{2}{3}$ aus Arbeitern und $\frac{1}{3}$ aus Vertretern des Arbeitgebers gebildeten Kollegien, sind die verschiedensten Zusammensetzungen bereits durchgeführt worden und kann diese Frage dem Ermessen der einzelnen Unternehmungen ruhig überlassen bleiben. Denn die Konstituierungsfrage hat bei einer Institution auf moralischer Grundlage die Wichtigkeit nicht, wie bei konstitutionellen Körperschaften, wobei es sich um juridische Abgrenzungen von Rechten und Pflichten handelt; das Wesentliche hierbei ist, daß die Einrichtungen so getroffen werden, daß sie Arbeitgeber und Arbeiter befriedigen und sich praktisch bewähren.

Wie in dem gedachten Aufsatz näher erörtert, wird es vielfach, ja in erster Zeit wahrscheinlich in der Regel, für zweckmäßig erachtet werden, die Befugnisse der Ältesten-Kollegien mit denen

der Vorstände der Hilfskassen, Krankenkassen oder ähnlichen in der betreffenden Unternehmung bestehenden oder noch zu errichtenden Einrichtungen zu vereinigen, wobei wir dann dringend empfehlen, auch die Theilnahme an der Errichtung und Verwaltung aller Wohlfahrtseinrichtungen damit zu verbinden. Der innere Zusammenhang aller dieser Aufgaben spricht für diese Vereinigungen; auch wird hierdurch ein gleichmäßigeres und ausgiebigeres Arbeitsfeld für das Kollegium geschaffen und die Autorität der Vorstandsmitglieder den Arbeitern gegenüber verstärkt. Dieselbe ist aber absolut nothwendig, wenn sie den wichtigen Theil ihrer Aufgabe erfüllen sollen, moralisch auf die Arbeiter einzuwirken, Streitigkeiten zu schlichten und zu verhüten, die jüngeren Arbeiter zu überwachen, die Beamten in Aufrechthaltung der Disziplin zu unterstützen u. s. w. Durch jene Vereinigung mit bestehenden Institutionen wird aber auch vermieden, daß sich an die sofortige Errichtung isolirter Aeltesten-Kollegien übertriebene Erwartungen knüpfen. Die Institution führt sich auf solche Weise am besten ein, wenn auch vieles dafür spricht, daß in späterer Zeit, namentlich in großen Unternehmungen, eine Trennung der Funktionen, bei der ja doch ein organischer Zusammenhang zwischen den getrennten Kollegien festgehalten werden kann, den Vorzug verdienen mag. Mit den für größere Bezirke, überhaupt für viele Unternehmungen errichteten Knappschafts- oder ähnlichen Kassen lassen sich dagegen die auf die Einzelunternehmung berechneten Aeltesten-Kollegien nicht verbinden.

Wie man aber auch die Arbeiter-Ausschüsse einrichten möge, zwei Gesichtspunkte halte man fest. Einmal, daß die dem Arbeiterstand angehörigen Mitglieder der Kollegien von der Gesamtheit der Arbeiter vollkommen frei gewählt werden; nur solchen Vertretern schenkt der Arbeiter Vertrauen und hierin liegt auch der überwiegende Einfluß frei gewählter Ausschüsse, über Vertrauenspersonen, die sich der Arbeitgeber selbst auswählt. Zum Zweiten aber ist zu beachten, daß die Arbeiterschaft in ihren verschiedenen Beschäftigungszweigen und Lohnabstufungen (also z. B. beim Bergbau: Hauer, Schlepper, Pferdetreiber u. s. w.) Vertretung im Kollegium finden. Es genügt durchaus nicht, daß z. B. nur der Stamm älterer, erfahrener Leute, die dem Arbeitgeber schon jetzt am

nächsten stehen, vertreten wird; die unruhigen Elemente, auf deren Besserung es abgesehen ist, und die sich gewöhnlich aus den minder gut gelohnten Schichten und dem mehr mechanisch thätigen, auch häufiger wechselnden jüngeren Personal rekrutiren, müssen ebenfalls hier Gelegenheit haben, sich auszusprechen. Wenn wir z. B. aus Mittheilungen, die vor nicht langer Zeit im Schooße des Centralverbands der deutschen Industriellen gemacht wurden, die Thatsache vernehmen, daß in einer großen Zahl namhaft gemachter und überdies durch ihre Wohlfahrtseinrichtungen ausgezeichnete Etablissements ersten Ranges, jährlich etwa $\frac{2}{3}$ der Arbeiter wechseln, so ergiebt sich hieraus ganz einfach, wie die für die Erhaltung des sozialen Friedens bedenklichsten Elemente dort in der Uebersahl sind, wie also die soziale Aufgabe der Arbeiterausschüsse gerade dahin gehen muß, diese bedenklichen Majoritäten allmählich zu Minoritäten werden zu lassen, den Stamm ruhiger, zufriedener Arbeiter, die nicht oder seltener wechseln, zu vergrößern. Die Satzungen jedes einzelnen Ältesten-Kollegiums müssen diesen sozialen Verhältnissen, wie sie in der betreffenden Unternehmung vorliegen, Rechnung tragen. Wenn also auch die Funktionen des Ältesten-Kollegiums auf die Vorstände der Kranken- oder sonstigen Kassen übertragen werden, so sind Letztere in der gedachten Richtung einer Vertretung der verschiedenen Arbeitsgruppen umzugestalten, oder es ist wenigstens vorzusehen, daß ihnen Mitglieder aus den verschiedenen Arbeiterkategorien hinzutreten, wenn dem Kollegium Gegenstände zur Berathung vorliegen, die über das Kassenwesen hinausgehen und in den Wirkungskreis der sozialen Arbeitervertretung fallen.

Gleiche Vorsicht wie in der Errichtung und Zusammensetzung dieser Kollegien rathen wir bezüglich der ihnen einzuräumenden Befugnisse an. Man kann mit der Zeit weiter-, aber schwer zurückgehen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die veröffentlichten, sehr vorsichtig gefaßten Normalsatzungen für die Ältesten-Kollegien des Vereins der Anhaltischen Arbeitgeber und des linksrheinischen Vereins für Gemeinwohl, würden sogar rathen, von den in letzteren Satzungen vorgesehenen Befugnissen des Kollegiums bezüglich Strafsetzungen, Entlassungen u. s. w., für den Anfang wenigstens, noch abzusehen.

Wir können, wenn diese Gesichtspunkte festgehalten werden, kaum glauben, daß ein Arbeitgeber es noch für eine Gefahr halten wird, in so vorsichtiger Weise vor zu gehen, um die absolut nothwendige, dem Ausbruch künftiger Explosionen entgegenwirkende Fühlung mit den Arbeitern herzustellen. Die Arbeiter selbst, durch die hochtönenden Phrasen und Versprechungen der Sozialdemokratie und gewissenloser Arbeiterschmeichler verwöhnt, werden zwar einer Institution, welche ihnen zunächst nur den Weg zu moralischen Eroberungen öffnen soll, keine große Sympathie entgegenbringen, oder die Abschlagszahlung zu klein finden. Aus einer Bewegung in der Arbeiterwelt werden die Aeltesten-Kollegien nie hervorgehen; nur der Arbeitgeber kann die Initiative hierzu ergreifen. Allein die Erfahrung hat bis jetzt ausnahmslos bestätigt, daß die vorgefaßten Meinungen, falls nur der Arbeitgeber ruhig und ehrlich seine Aufgabe erfüllt und sich auch nicht von vorübergehenden Mißerfolgen beeinflussen läßt, sehr bald einem warmen Interesse und einer regen Theilnahme der Arbeiter an der neuen Institution Platz machen und auch die unruhigen Elemente bald befehren. Der Arbeitgeber aber kann aus den langjährigen Erfahrungen der Krankenkassenvorstände die Beruhigung schöpfen, daß sich mit den Arbeitern, selbst wenn sich Sozialdemokraten darunter befinden, ganz gut verkehren läßt und daß sie auch ihre Wahlen keineswegs auf vordringliche Schreier, sondern auf vernünftige Leute zu lenken pflegen. Die Arbeiter sind überhaupt heut zu Tage viel gebildeter und in den parlamentarischen Formen geübter, als sich viele Arbeitgeber, die mit ihnen noch nicht in nähere persönliche Berührung kamen, vorstellen mögen.

Es bedarf schließlich der Bemerkung nicht, daß wir von den Arbeiterausschüssen nicht erwarten, daß sie den gesammten Koalitionsdrang der Arbeiter, wie Arbeitgeber, in sich aufnehmen könnten. Beide Theile werden nach wie vor (die Bergleute des Streikbezirks haben dies bereits durch Bildung eines großen Verbands bewerkstelligt) im Koalitionswege die gemeinsamen, über die Einzelunternehmung hinausgehenden und in deren Rahmen nicht zu erledigenden Interessen verfolgen, auch die Arbeitgeber insbesondere sich es nicht nehmen lassen, gegen künftige Streikverbindungen, falls sie dennoch wiederkehren sollten, gemeinsame Verab-

redungen zu treffen. Denn nichts könnte gefährlicher und verlockender für die Erneuerung des Streiks sein, als wenn die Arbeitgeber gerechtfertigte Stellungen nicht auch kräftig behaupteten. Aber was wir von der Gesamtwirkung der einzelnen Arbeiterausschüsse erwarten, das ist eine Auflösung der bestehenden Spannung, welche große Versammlungen und Massen-Koalitionen eher zu steigern, als zu zerstreuen geeignet sind. Wir erwarten von ihnen, und nur von ihnen, die vom Kaiser empfohlene Herstellung einer „näheren Fühlung“, die unserer Ansicht nach nur im Rahmen der Einzelunternehmung, nicht in dem der großen Koalitionen, zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitern erreicht werden kann. Es giebt Aufgaben, die im Großen und Ganzen, es giebt welche die im Einzelnen angefaßt sein wollen. Macht jeder einzelne Arbeitgeber mit seinen Arbeitern Frieden, so herrscht allgemeiner Frieden, und die unreinen Elemente verlieren künftig die Kraft, die Gesamtheit mit sich fortzureißen.

Im Uebrigen empfehlen wir den Arbeitern dringend, allen weiteren Verbindungen den entschiedenen Ausdruck der Abkehr von der Sozialdemokratie zu geben; die scharfe Abweisung, die sie den unbefugten Theilnehmern des Pariser Sozialistenkongresses zu Theil werden ließen, giebt ein erfreuliches Zeugniß für die vernünftige und kluge Haltung der westfälischen Arbeiter in dieser wichtigen Frage. Der Zutritt zu dem in Hannover begründeten „Deutschnationalen Arbeiterbund“ oder die Stiftung ähnlicher, auf dem Boden des Vaterlandes und unserer Gesellschaftsordnung stehender Vereine zur Wahrung ihrer besonderen und allgemeinen Interessen, wäre die beste Befriedigung des über die Arbeiterausschüsse der einzelnen Unternehmungen hinausgehenden Koalitionsdranges der Arbeiter.

Wir haben uns bis zuletzt eine Besprechung der Aufgaben des Staates zur Verhütung der Wiederkehr solcher Katastrophen aufgespart. Einleiten möchten wir sie mit der Anerkennung, daß, nachdem der Streik in Westfalen einmal ausgebrochen war, alle Organe der Staatsgewalt in vollem Maße ihre Schuldigkeit gethan haben, um Schlimmeres zu verhüten und den Frieden möglichst bald wieder herzustellen. Der Geist des Wohlwollens und der Un-

parteilichkeit, welcher vom Throne herab zu den Arbeitern wie Arbeitgebern sprach, übertrug sich auf alle Organe der Regierung und fand auch in der Instruktion an die bewaffnete Macht, nur in den äußersten Fällen einzuschreiten, ihren Ausdruck. Nirgendwo trat einseitige Parteinahme für die eine oder die andere der streitenden Parteien hervor; jede Weisung, jeder Schritt der Organe der öffentlichen Gewalt war auf Versöhnung gerichtet. Auch die meisten Kommunalbeamten der beunruhigten Distrikte haben mit Eifer und Takt im Interesse des Friedens und der Ordnung gewirkt. Auch die staatlicherseits angeordnete Untersuchung über die Lage der Bergarbeiter und die Begründung der erhobenen Beschwerden ist so umfassend und unparteiisch eingeleitet worden, daß man daraus ebenso wichtige Aufschlüsse über die Ursachen der Streiks, als Anhaltspunkte für künftige gesetzgeberische und Verwaltungsmaßregeln zu Gunsten der Arbeiter und zu Gunsten eines friedlichen Einvernehmens mit den Arbeitgebern, mit Zuversicht erwarten darf.

Minder als die Staatsgewalt, dem einmal ausgebrochenen Streik gegenüber, hat sich dagegen der Staat als Arbeitgeber bewährt, und wenn in den ersten Augenblicken der Erregung über die tiefgehenden wirtschaftlichen Folgen eines Kohlenstreiks sogar von „Verstaatlichung der Kohlenbergwerke“ die Rede war, so hat sich diese Idee sehr bald überlebt. Denn die fiskalischen Gruben, obgleich mit gleich vortrefflichen Wohlfahrtseinrichtungen ausgestattet, haben sich allerorts munter dem westfälischen Streik angeschlossen, und wenn die bisher unwidersprochen gebliebenen Angaben richtig sind, so steht es dort mit der „Führung mit den Arbeitern“, mit der Arbeitszeit, den Löhnen u. s. w. um kein Haar besser, als auf den Privatwerken, in mancher Beziehung sogar weniger gut. Ja, wenn es sich vollständig bewahrheitet, daß im Saarbrücker Revier die Bedinge der Bergleute an die Mindestfordernden vergeben worden sind, so war dies eine übertriebene Fiskalität und eine Verletzung humanitärer Rücksichten, die alle Beschwerden, selbst die übertriebensten, die aus den westfälischen Kohlenrevieren laut geworden sind, weit hinter sich läßt. Dem „Staat als Arbeitgeber“ gelten also uneingeschränkt dieselben Mahnungen, welche wir oben an die Privatbesitzer richteten. Die Nothwendigkeit der Einsetzung von Arbeiterausschüssen

auf jeder fiskalischen Grube macht sich hier in gleichem, vielleicht sogar in noch höherem Maße geltend, und der Staat vergiebt seiner Autorität nicht das Mindeste, erwirbt sich im Gegentheil das größte Verdienst, wenn er damit sogar den Privaten vorangeht. Es wäre ein übel angebrachter Beamtenstolz, wenn derselbe sich gegen eine Annäherung an die Arbeiter auflehnen wollte, wie sie von den Privatbesitzern verlangt werden kann und muß. Wir sind überzeugt, daß es hierzu an gutem Willen und menschlichem Wohlwollen bei den Staatsbeamten so wenig wie bei den Privaten fehlt; es handelt sich bei beiden nur darum, humane Gedanken in zweckmäßige Organisationen umzusetzen, sowie veraltete Vorurtheile über Bord zu werfen und durch gerechtere Beurtheilungen des die Arbeiterwelt treibenden Geistes zu ersetzen.

Den „Staat als Arbeitgeber“ verlassend, kommen wir zu den eigentlichen Staatsaufgaben, den repressiven sowohl als den vorbeugenden. Wir halten es für undenkbar, und die angeordneten Untersuchungen bestätigen sicherlich diese Auffassung, daß solche Ereignisse, wie sie soeben an uns vorübergingen, auch an der Verwaltung und Gesetzgebung der Einzelstaaten wie des Reichs spurlos vorübergehen könnten, daß mit dem Verschwinden der Symptome auch auf die Erforschung ihrer Ursachen und der Mittel zur Vorbeugung verzichtet würde. Allein in erster Linie wiederholen wir auch hier die oben an die Arbeitgeber gerichtete Mahnung, nicht vorschnell zu handeln, sondern die Erregung erst ruhiger objektiver Prüfung Platz machen zu lassen. Im ersten Augenblick des Ausbruchs solcher Explosionen glaubt Mancher, daß alle Grundlagen des wirthschaftlichen und sozialen Lebens unheilbar zerstört seien, daß es überall des Eingreifens des Staates, daß es neuer gewaltfamer Mittel, insbesondere auf dem Gebiet des Strafrechts bedürfe, um die Gesellschaft wieder in ihre Fugen einzurenken. Eine ruhige Erörterung wird ergeben, daß hier auch einfachere Mittel, die auf bereits betretenen Bahnen liegen, zum Ziele führen können. Die Aufgaben der Niederwerfung eines Streiks, und der Vorbeugung künftiger derartiger Katastrophen, dürfen vor Allem nicht zusammengeworfen werden; sie liegen auf ganz verschiedenen Gebieten.

Zu einer allgemeinen Beschränkung der drei großen politischen

Rechte der Preßfreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts geben die Vorfälle in den Streikbezirken sicherlich keine Veranlassung. Es haben sich im Gegentheil die deßfalligen gesetzgeberischen Handhaben überall als ausreichend erwiesen, wenn auch vereinzelt, niemals ganz zu vermeidende Ausschreitungen vorkamen, deren Unterdrückung der bewaffneten Macht anheimfiel. Dagegen wird die im Vordergrund der Bewegung stehende Frage des allgemeinen Kontraktbruchs einer ernstlichen Erwägung zu unterziehen sein. Wir sind zwar der Ansicht, daß im Wege der Feststellung der Arbeitsbedingungen und der Vereinbarungen mit den Ältesten-Kollegien die verschiedensten Wege denkbar sind, um den Arbeitern in den einzelnen Unternehmungen den Kontraktbruch zu erschweren, oder gar unmöglich zu machen. Allein es ist dennoch zu erwägen, ob nicht, nach Analogie verschiedener Bestimmungen des englischen Gesetzes von 1875, neben der civilrechtlichen, noch eine strafrechtliche Verfolgung der Verleitung zum Kontraktbruch für solche Berufskategorien vorzusehen sein dürfte, wo die Folgen eines Streiks, wie im Kohlenbergbau, tief in das ganze wirtschaftliche Leben der Nation eingreifen und öffentliche Interessen dadurch gefährdet werden. Wir wollen über diese Frage hier durchaus noch nicht absprechen, oder uns gar persönlich für derartige Maßregeln aussprechen; aber jedenfalls will es ernstlich erwogen sein, wie der Arbeiter gegen die Versuchung zu erneuerten Streiks, wie insbesondere auch die älteren, besonneneren Arbeiter dagegen zu schützen seien, daß sie wieder durch die jüngeren und unruhigen Elemente mit in einen allgemeinen Kontraktbruch und Streik hineingezogen werden. Der westfälische Kohlenstreik wäre schwerlich ausgebrochen und die Arbeiter hätten wahrscheinlich doch dasselbe — was wir ihnen sehr gern gönnen — erreicht, wenn sie die regelmäßige Kündigungsfrist inne gehalten und, während sie fortarbeiteten, friedlich unterhandelt hätten. Schließlich bedarf es der Bemerkung kaum, daß, civil- wie eventuell strafrechtlich, der Kontraktbruch beim Arbeitgeber stets ebenso zu behandeln ist wie beim Arbeiter. Arbeiter und Arbeitgeber sind in jeder Beziehung politisch gleichberechtigt.

Mit der größten Entschiedenheit darf man aber schon jetzt sagen, daß eine Erweiterung unserer Arbeiterchutzgesetzgebung in

humanitärem Sinne ganz unabweislich ist. Seit Jahren drängen alle Parteien des Reichstags, drängen die Presse und die öffentliche Meinung entschieden darauf hin, begegneten aber bis jetzt, leider sagen wir, einer Passivität, ja einem Widerstand der verbündeten Regierungen, der geradezu unerklärlich ist und in schroffem Gegensatz zu der arbeiterfreundlichen Tendenz steht, welche die großen Kranken-, Unfall- und Invaliditätsgesetze ins Leben rief. Es läßt sich dies auch nicht damit entschuldigen, daß man reformatorische Ueberstürzungen vermeiden wolle, indem jene Versicherungsgesetze Arbeitgebern wie Arbeitern, in rascher Zeitfolge, große Lasten auferlegt hätten. Denn die hier in Rede stehenden Reformen beanspruchen keine, oder doch kaum nennenswerthe materielle Opfer. Gewiß thut jede Regierung wohl daran, in Fragen dieser Art, wo humanitäre und Brodinteressen in einem gewissen — allerdings mehr scheinbaren als wirklichen — Konflikt liegen, mit großer Vorsicht vorzugehen. Allein wir erachten den Reichstag als das berechtigteste und zugleich das kompetenteste Organ, über die Nothwendigkeit und auch über das Maaß der Reformen auf diesem Gebiete zu entscheiden, und es kann dagegen nicht ins Gewicht fallen, wenn, wie der Vertreter der verbündeten Regierungen in der letzten Reichstagsession erklärte, noch von keinem deutschen Bundesstaat derartige Anträge gestellt worden sind. Wir können dies nur höchlich bedauern, und ist es um so befremdender, daß die Präsidialmacht Preußen nicht längst die Initiative ergriffen hat, als wir bestimmt zu wissen glauben, daß gerade Seitens einzelner Regierungen, in deren Bezirke der Kohlenstreik fällt, seit Jahren Anträge auf Reformen der Arbeiterschutzgesetzgebung gestellt worden sind. Wir können uns nicht denken, daß, Angesichts dieser mit Donnerstimme redenden Ereignisse und auf Grundlage der angeordneten Untersuchungen, die verbündeten Regierungen versäumen sollten, dem Reichstag baldigst gesetzgeberische Vorlagen in der ange deuteten Richtung zu machen, namentlich da aus der Initiative des Reichstags, ohne Theilnahme der Regierungsorgane, keine für die unmittelbare Durchführung brauchbaren Gesetzworschläge auf diesem schwierigen Gebiet zu erwarten sind.

Es ist hier nicht der Ort, ausführlicher auf die nothwendigen

Reformen einzugehen. In erster Linie handelt es sich um weitere gesetzgeberische Beschränkungen der Kinder-, Frauen-, Sonntags- und Nachtarbeit, in welcher Beziehung die Reichstagskommissionen schon weit vorgearbeitet und insbesondere die Grenzen erörtert haben, wie weit den humanitären Rücksichten Folge gegeben werden kann, ohne unabweismbare Interessen sowohl der Arbeitgeber als der Arbeiter zu verletzen. *) Wesentliche Anhaltspunkte für diese Reformen wird auch die bereits erwähnte, unterm 25. Mai auf unmittelbaren Befehl Sr. Majestät angeordnete Untersuchung über die Beschwerden der Arbeiter in den Streifbezirken liefern. Diese Untersuchung wird sicherlich ergeben, daß viele der von den Heftblättern in die Öffentlichkeit gebrachten Beschwerden haltlos oder übertrieben waren; sie wird aber ebenso bestimmt auch Verhältnisse offen legen, die dringend der Reform bedürfen, und zwar einer Reform, die nicht bloß durch die freie Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter erschöpft werden kann, wie z. B. die Bildung von Arbeiterausschüssen, sondern auch gesetzgeberischen Eingreifens bedarf. Sodann wird gerade dieser Kohlenstreif Anlaß geben, der Frage von der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit (vergleiche die Abhandlung über den Maximal-Arbeitstag) doch etwas näher zu treten, als bisher beliebt wurde. Wenn schon vor mehr als hundert Jahren landesherrliche Verordnungen in Theilen des jetzigen Streifbezirks die achtstündige Schicht beim Kohlenbergbau einführten, wenn z. B. die bergrechtliche Verordnung vom 14. Juni 1884 unter bestimmten Verhältnissen die Schichtdauer sogar auf 6 Stunden beschränkt, also der Verwaltung die Befugniß hierzu zuerkennt, so dürfte unsere in der Humanität so viel weiter fortgeschrittene Zeit sicherlich Veranlassung haben, allen Mißbräuchen in der Ausnutzung des Arbeiters allgemeine gesetzliche Schranken zu setzen. Eine sofortige Revision der bestehenden Bergpolizeiverordnungen, die im Verwaltungswege vorgenommen werden kann, wird ebenfalls schon manchen Uebelstand auf diesem Gebiet beseitigen können. Auch auf die werththätige Theilnahme Deutschlands an der von der Schweiz vorgeschlagenen inter=

*) In der Anlage finden sich die vom Reichstag behandelten Gesetzentwürfe über die Reform der Arbeiterschutzesgesetzgebung abgedruckt.

nationalen Konferenz zur Reform der Arbeiterschutzgesetzgebung glauben wir bestimmt Rechnung machen zu dürfen.

Die Reden auch der gemäßigtesten Arbeitervertreter in den Streikrevieren haben deutlich gezeigt, welche für den sozialen Frieden und die Zufriedenheit der Arbeiter ausschlaggebende Bedeutung die Reform der Arbeiterschutzgesetzgebung hat, und sie enthalten eine dringende Mahnung an die Arbeitgeber jener Bezirke, wenn sie den Frieden mit ihren Arbeitern ernstlich wollen, ihren Einfluß auf die gesetzgebenden Faktoren künftig nicht mehr gegen, sondern für diese Reform in die Waagschale zu legen.

Die Reformen auch, wie schon mehrfach vorgeschlagen wurde, auf die Konstituierung staatlicher Einigungsämter (nicht zu verwechseln mit den Gewerbegerichten, deren allgemeine Einführung dringend zu wünschen ist) auszudehnen, möchten wir vor der Hand für weniger dringlich halten. Was sich in und mit den Arbeiterausschüssen der einzelnen Unternehmungen nicht ausgleichen läßt, mag am besten seine Ergänzung in dem Wege finden, den in England immer häufiger die Gewerksvereine und Arbeitgeber beschreiten, indem sie Lohn- und sonstige Streitigkeiten durch beiderseits frei gewählte Delegirte zum Austrag bringen, deren Schiedsspruch sich jede Partei fügt. Die Intervention des Staates kann in den meisten Fragen und Streitigkeiten solcher Natur schwerlich jemals Bedeutung erlangen. Lohnstreitigkeiten insbesondere müssen stets eine innere Angelegenheit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bleiben, in die sich der Staat, wenn auch nur durch formale Theilnahme, niemals einmischen sollte. Damit soll indeß nicht abgesprochen sein, daß staatliche Schieds- oder Einigungsämter dennoch für bestimmte Angelegenheiten empfehlenswerth sind.

Wir sind am Ende unserer wohlgemeinten Erörterungen und Vorschläge, die weder Arbeitgeber noch Arbeiter verletzen, sondern beiden dienen sollen. Ziehen Arbeiter, Arbeitgeber und die gesetzgebenden Faktoren weise Lehren aus den traurigen Ereignissen, deren Zeuge wir waren, so werden die der Volkswohlfahrt und dem Volksfrieden geschlagenen Wunden nicht bloß bald vernarben, sondern es kann Großes und Gutes daraus erwachsen. Und die Worte, die

unser jugendlicher Kaiser an die Arbeiter wie Arbeitgeber richtete, waren dann nicht vergebens gesprochen, sondern werden ein glänzendes Blatt in der Kulturgeschichte der Völker füllen.

Totale und partielle Streiks.

Wir haben uns stets und uneingeschränkt gegen die Streiks erklärt. Wir erkennen allerdings die materielle Lösung der sozialen Frage in der allmählichen Erhöhung der Arbeitslöhne, also Steigerung des Antheils des Arbeiters an dem Ertrag der Wertherzeugung; und jeder Werth führt sich schließlich auf Arbeitsleistung zurück. Allein wir sehen, selbst wenn man von der moralischen und politischen Bedenklichkeit ganz abieht, dieses erwünschte Wachsen des Lohnes durch die Streik-Organisationen nicht gefördert, sondern eher zurückgedrängt. Es ist mit den Streiks wie mit der Lotterie; Tausende lassen sich von den Zufällen vereinzelter Gewinne blenden, und übersehen, daß schließlich der einzige wirkliche Gewinner der Lotteriejahaber ist, — als welchen wir, nebenbeigesagt, leider immer noch den Staat nennen müssen. Wer in die Lotterie setzt, verliert auf die Dauer ganz bestimmt den großen Theil der Einsätze, den der Staat als Gewinn einstreicht. So ist es auch mit den Streiks. Erfolge, die so selten und so vereinzelt sind wie ein Lotteriegewinn, verblenden die aufgezogenen Massen, so daß sie sich hinweg täuschen über die, jene vereinzeltten Erfolge weitaus überwiegende Einbuße an Arbeitslohn, mit welcher nicht etwa bloß der gelungene Streik erkauft werden mußte, sondern welche in noch weit höherem Grade die bedeutend größere Zahl der erfolglos gebliebenen Streiks den Arbeitern auferlegte. Die Statistik der Streiks aller Länder bestätigt dies jeden Tag von Neuem. Die Arbeiter-Koalitionen können einen dauernden Einfluß auf die Lohnfestsetzungen nur ausüben, überhaupt nur soweit Erfolg haben, als der Arbeitgeber wieder im Stande ist, die Lohnerhöhungen allmählich auf die Produktionskosten und Waarenpreise abzuwälzen.

Der Arbeitgeber kann nicht mehr ausgeben als er einnimmt, und wir haben früher schon nachgewiesen, wie sehr abhängig er von der Konkurrenz und Konjunktur ist. Der Ausbruch des Streiks, oder die bloße Drohung mit demselben, ändert an dieser Sachlage nichts zu Gunsten der Arbeiter, verwandelt dagegen naturgemäß die Arbeitgeber, deren guter Wille doch in diesem Prozeß eine große Rolle spielt, in Gegner, und zwar in Gegner, die auf die Dauer die stärkeren sind und stets bleiben werden. Wer den Arbeitern etwas anderes vorschwindelt, belügt sie. Jedem Schaden, den die Streiks dem Arbeitgeber zufügen, entspricht mit mathematischer Gewißheit ein noch weit größerer Schaden der Streikenden. Es ist keine Redensart, sondern Thatsache, daß der Streik ein zweischneidiges Schwert ist; und mit zweischneidigen Schwertern kämpft kein vernünftiger Mensch. Der Streik kann in einem gegebenen Augenblick, unter dem Zusammentreffen bestimmter, den Arbeitgeber zwingenden Umstände, zu einem augenblicklichen Erfolg führen; allein er macht dadurch die Arbeitgeber für die Zukunft nicht gefügiger, sondern er weist sie im Gegentheil auf verstärkte und organisirte Abwehr gegen solche Zumuthungen hin. Eine augenblicklich über die Leistungsmöglichkeit hinaus erzwungene Lohnerhöhung muß nothwendig zu einem Rückschlag in der entgegengesetzten Richtung führen. Niemand kann die Arbeitgeber zwingen mit Schaden weiter zu arbeiten; die Freiheit, die Arbeit ganz einzustellen und die Arbeiter zu entlassen bildet das naturgemäße Gegengewicht gegen übertriebene Lohnforderungen, und an dieser Klippe müssen alle Streikorganisationen schließlich scheitern. Nur friedliche, vernünftig geleitete Koalitionen der Arbeiter können den Arbeitgeber auf die Dauer beeinflussen und ihn bestimmen, in den Lohnerhöhungen soviel weiter vorzugehen, als es ihm die Konkurrenz gestattet oder Betriebsfortschritte ermöglichen. In letzter Beziehung haben es die Arbeiter sogar selbst in der Hand, durch erhöhte, intensivere Arbeitsleistung (wie sie z. B. in den Vereinigten Staaten den dortigen hohen Löhnen gegenübersteht) auf die Möglichkeit der Lohnerhöhungen einzuwirken. Die Erfolge werden dann nicht sprunghaft, aber nachhaltig hervortreten, und selbst wenn die Lohnerhöhungen im einzelnen Fall hinter den Erwartungen zurückbleiben, so sind sie

dann auch nicht durch den ungeheuren materiellen und moralischen Schaden des Streiks erkaufte worden.

So steht es mit der Aussicht der Streiks auf materielle Erfolg. Ihre moralische Verwerflichkeit kann man aber am besten an ihren gehässigsten Symptomen abmessen. Darunter zählen wir in erster Linie die feindselige Gleichbehandlung aller Arbeitgeber, der humanen, wie der inhumanen. Wir haben uns stets gegen Arbeitgeber-Koalitionen ausgesprochen, welche, um eine allgemeine Bewegung des Arbeiterstandes zu unterdrücken und befürchteten Streiks zuvorzukommen, ihrerseits streikten (Aussperrungen), d. h. ihre Unternehmungen allen Arbeitern verschlossen, auch denjenigen, welche noch keine Miene gemacht hatten zu streiken. Befindet man sich einmal auf schiefer Ebene, so wird man ja leicht zu einer Taktik verführt, die dem augenblicklichen Kriegszustand zu entsprechen scheint, allein die schlimmsten, die Wiederherstellung des Friedens und künftigen guten Einvernehmens erschwerenden Folgen unabweislich im Gefolge hat. So haben bei dem vor der Hand beendeten westfälischen Kohlenstreik, bei verschiedenen Berliner Streiks u. s. w. die Leiter der Bewegung die Ausdehnung auch auf denjenigen Gruben, bezw. Arbeitgeber, proklamiert, welche den Ansprüchen der Arbeiter, oft ehe dieselben noch ausgesprochen waren, vollauf entgegen gekommen sind. Diese proklamierte Solidarität der Streikenden, den wohlwollenden wie den widerstrebenden Arbeitgebern gegenüber, trägt den gehässigsten Charakter; sie ist zugleich ungerecht und unklug. Denn die Arbeiter hätten sich, wenn sie bei den Ersteren ruhig fortarbeiteten, an diesem Theil der Arbeitgeber Freunde und Befürworter erworben und somit sicherlich auch für die Gesamtheit der Arbeiter mehr erreicht, als durch ein erzwungenes Zusammenhalten aller Arbeiter, allen Arbeitgebern gegenüber. Ueberdies können die Streikenden eine kleine Zahl von Arbeitern besser unterhalten als eine große. Der reelle Zweck einer Kriegsführung kann überhaupt nur auf Erreichung eines günstigen und haltbaren Friedens hinauslaufen. Wird die Aussicht hierauf aber etwa für die Arbeiter verstärkt, wenn sie die Freunde im gegnerischen Lager durch solche offenbaren Ungerechtigkeiten verlegen und vor den Kopf stoßen? Werden durch diese Totalstreiks die Arbeitgeber nicht in ihrem gemeinsamen Widerstand be-

stärkt und zu Antistreik-Koalitionen, gegen die der Arbeiter stets den Kürzeren zieht, geradezu herausgefordert? Es folgt hieraus, daß diese Total-Streiks noch weit verwerflicher und zugleich unvernünftiger sind, als die partiellen Streiks, und daß die Arbeiter sich in großem Irrthum befinden, die ersteren auf die Dauer für wirksamer zu halten als die letzteren. Denn bei partiellen Streiks sind zwar die Zahlen der feiernden Arbeiter numerisch geringer, aber die Zahl der Gegner ist auch entsprechend kleiner. Und überdies tritt bei solchen partiellen Arbeitseinstellungen die öffentliche Meinung noch weit eher auf Seite der Arbeiter, als bei Totalstreiks, die den Charakter der Standes- und Klassenkämpfe tragen und von der Leidenschaftlichkeit angeflistet sind. Die Arbeiter werden aber nicht verkennen, welche Macht die öffentliche Meinung in diesen Fragen ausübt und wie sie den Widerstand der Arbeitgeber in einem Fall schwächt, im anderen stärkt.

In der menschlichen Annäherung der Einzelnen, nicht in strategischen Schachzügen zwischen ganzen Bevölkerungsklassen, nicht in partiellen und noch weniger in Total-Streiks, sehen wir die Lösung der sozialen und materiellen Aufgaben der Zukunft. Wo der einzelne Arbeitgeber Entgegenkommen, Wohlwollen, Verständniß für das in der Arbeiterbewegung als gerechtfertigt Anzuerkennende bekundet, da sollen die Arbeiter ihn nicht schädigen, sondern ihm freudig entgegenkommen, um die Zahl ihrer Freunde zu vermehren. Das ist gut und das ist zugleich klug gehandelt.

Der internationale Arbeiterkongreß.

Der in den Tagen des 18. bis 20. Juli d. J. in Paris stattgehabte, allerdings in zwei Lager gespaltene Sozialistenkongreß, hat die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen und verdient sie auch. Der Standpunkt, von welchem aus wir dieses Ereigniß betrachten, läßt es zunächst unerheblich erscheinen, auf den Unterschied in den Grundsätzen und Beschlüssen der von den deutschen Sozialisten angeführten Marxisten und der französisch-englischen Possibilisten ein-

zugehen. Die erstere Richtung, ganz dem doktrinären Gang der Deutschen entsprechend, geht mit theoretischer Konsequenz auf die Coöperativgenossenschaft, die Republik und Völkerverbrüderung los und betrachtet die zunächst liegenden Fragen des Arbeiterschutzes nur als eine Stufe. Die Possibilisten dagegen stehen etwas mehr auf gewerkschaftlichem Boden und fassen das in jedem einzelnen Lande zu Gunsten der Arbeiter Erreichbare schärfer ins Auge, als die internationale Verbrüderung. Sie wollen die soziale Revolution schließlich ebenso wie die Marxisten, allein sie halten die Aussichten auf deren Verwirklichung in absehbarer Zeit wohl für zu schwach, um sich nicht in erster Linie mit voller Kraft auf das zunächst Erreichbare zu werfen. Es ist übrigens interessant zu erwägen, aus welchen Gründen die Vereinigung der beiden sozialistischen Heerlager mißlang. Die Possibilisten verlangten nämlich eine Prüfung der Vollmachten der einzelnen Vertreter. Die Marxisten haben wohl allen Grund gehabt dies abzulehnen, weil dann die Berechtigung so vieler, vielleicht der meisten Kongreßmitglieder zur Vertretung großer Arbeitergruppen oder gar ganzer Staaten in sehr zweifelhaftem Licht erschienen wäre. So hat sich ergeben, daß die beiden sogenannten Vertreter des westfälischen Streifbezirks ganz auf eigene Faust erschienen waren, und für ganz Rußland — den sechsten Theil des Erdreichs — war Ein Nihilist erschienen, mit selbsterteiltem Mandat! Diese Mandatsfrage war jedenfalls eine Achillesferse des Kongresses.

Die Gruppe der Possibilisten ist die für den sozialen Frieden weniger gefährliche. Wir halten uns deshalb in dieser Besprechung an die Tendenzen und Beschlüsse der die reine Sozialdemokratie verkörpernden Marxisten, bei denen die deutschen Delegirten die hervorragendste Rolle spielten. Die offizielle, fast einstimmig genehmigte, von dem Deutschen Bebel und dem Franzosen Suesse eingebrachte Resolution hat folgenden Wortlaut:

„In Erwägung, daß die kapitalistische Produktion in rascher Entwicklung alle Länder der Welt ergreift, in Erwägung, daß die kapitalistische Produktionsweise die steigende Ausbeutung der Arbeiter durch die herrschenden Klassen bedeutet, daß sie die immer intensivere Ausbeutung und die soziale und politische Unterdrückung und Verflavung der Arbeiterklasse zur Folge hat und zu ihrer physischen und

moralischen Degeneration führt, in fernerer Erwägung, daß es die Aufgabe, ja die heilige Pflicht der Arbeiter aller Länder ist, diese sie ruinirende und die freie Entwicklung hemmende Gesellschafts-Organisation mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, daß es sich aber in erster Linie darum handelt, der weiteren verheerenden Wirkung der herrschenden Wirthschaftsordnung entgegenzuarbeiten, beschließt der Kongreß:

1. Die Beschaffung einer wirthschaftlichen Arbeiterschuz-Gesetzgebung für alle Länder mit moderner Produktion ist eine unabwendbare Nothwendigkeit. Als Grundlage derselben betrachtet der Kongreß: a) den achstündigen Maximal-Arbeitsstag für alle Arbeiter; b) Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren und Beschränkung der Arbeit aller Minderjährigen von 14 bis 18 Jahren auf 6 Stunden pro Tag; c) Verbot der Nachtarbeit, mit Ausnahme für jene Betriebe, welche ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern; d) Ausschluß der Frauenarbeit in allen dem weiblichen Organismus besonders schädlichen Betrieben; e) für die Fälle der Schwangerschaft und der Geburtsnachwirkungen sind noch besondere Schuzbestimmungen zu treffen; f) Verbot der Nachtarbeit für Frauen und männliche Arbeiter unter 18 Jahren; g) eine mindestens 36 Stunden hintereinander umfassende Ruhezeit in der Woche; h) Verbot solcher Industrien und solcher Arbeitsmethoden, welche der Gesundheit der Arbeiter besonders schädlich sind; i) Aufhebung des Trucksystems in allen industriellen Betrieben, einschließlich der Hausindustrie; k) umfassende Inspektion durch staatlich besoldete Inspektoren, welche von den Arbeitern mindestens zur Hälfte selbst zu wählen sind.

2. Der Kongreß erklärt es für nothwendig, alle diese Maßregeln durch Gesetz, resp. internationale Verträge sicher zu stellen, und fordert die Arbeiter aller Länder auf, in der ihnen am geeignetsten erscheinenden Weise für die Verwirklichungen dieser Forderungen einzutreten und ihre Durchführung zu überwachen.

3. Der Kongreß erklärt es für die Pflicht aller Länder, die schweizerische Republik in ihren Schritten für eine Konferenz der Regierungen, behufs Vereinbarung internationaler Verträge über den Arbeiterschuz nachdrücklich zu unterstützen."

Diese Resolution birgt in ihrem Eingang das eigentliche

Glaubensbekenntniß und Endziel der Sozialdemokratie, um deswillen überhaupt der Kongreß berufen wurde. Das Wort „soziale Revolution“ ist in der Resolution vermieden, die Ausdrucksweise überhaupt eine vorsichtiger, als wir sie bisher von solchen Kongressen gewohnt sind. Der Hauptzweck, zu welchem der Kongreß zusammenberufen wurde, ist in der Resolution verschleiert und tritt quantitativ gegen die breitere und ausführlichere Behandlung der Arbeiterschutfrage zurück, während diese doch in den Verhandlungen des Kongresses vollständig hinter der rein sozialdemokratischen Diskussion in den Hintergrund trat. Wäre die Sache nicht so ernst, so könnte man es nur komisch finden, wie die aus höchst fragwürdigen Mandatsertheilungen hervorgegangenen Vertreter der einzelnen Länder nach einander mit den bodenlosesten Uebertreibungen über die Lage ihres „Proletariats“ und das behauptete Glend der Arbeiter debutierten, die ungeheuren Fortschritte der Sozialdemokratie meldeten, das rasche Herannahen der sozialen Revolution, an deren Sieg selbstverständlich nicht zu zweifeln sei, prophezeiten und schließlich den bekannten „letzten Blutstropfen“ anboten, für welche Leistung dann jeder Einzelne mit der gleichgemessenen Portion stürmischen Beifalls belohnt wurde. Selbstverständlich trug diese öffentliche Kundgebung auch nur einen dekorativen Charakter; die eigentlichen Verhandlungen der Führer, wie die sozialdemokratische Propaganda in den einzelnen Staaten nach einheitlichem Plane zu fördern sei, fanden hinter den Koulissen statt. Wir wollen nicht verkennen, daß eine soche geschlossene Vereinigung revolutionärer Elemente dazu beitragen kann und wird, den sozialen Frieden in den einzelnen Staaten vorübergehend noch etwas mehr zu stören, als dies bisher gelang. Allein auf der anderen Seite wäre es auch thöricht und kleinmüthig, die hierin liegenden Gefahren zu überschätzen. Der Kampf zwischen der zielbewußten Sozialdemokratie und unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung ist in letzter Instanz eine Machtfrage. Die Erörterungen und Belehrungen über die Verantwortlichkeit und Undurchführbarkeit der sozialdemokratischen Utopien sind gewiß nicht überflüssig, sondern müssen unausgesetzt in Wort und Schrift wiederholt werden, um der weiteren Verführung der Massen entgegen zu wirken. Allein dem prinzipiellen Revolutionär,

dem Verherrlicher der Kommune gegenüber, verschwendet man keine Gründe mehr, sondern setzt der Gewalt einfach Gewalt gegenüber. Und über was für Gewaltmittel verfügen denn diese Großsprecher, um den Bau der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung zu vernichten? Die angekündigte Revolution verfolgt kein vereinzelttes Ziel, wie etwa eine verbesserte soziale und materielle Lage der unteren Klassen, sondern sie will nicht bloß, nein sie muß Thron und Altar, die ganzen Grundlagen unserer, auf tausendjähriger Entwicklung ruhenden Gesellschaftsordnung zerstören, um ihr kommunistisches Programm der internationalen-sozialen Republik erfüllen zu können. Und wo sind denn die Legionen, die Intelligenzen, die Machtmittel, um diese Riesenaufgabe nicht bloß mit dem Munde, sondern tatsächlich zu bewältigen? Glauben die Führer etwa, daß alle Arbeiter, die auch wirklich mit ihrer Lage unzufrieden gemacht worden sind, die bei den Wahlen für einen Sozialdemokraten stimmen, deshalb auch auf ihren Ruf die Waffen ergreifen würden, um die sozialdemokratische Republik durchzuführen? Betrachtet man z. B. unseren wohl gefügten deutschen Staat, mit dem in allen Klassen der Bevölkerung fest ausgeprägten monarchischen Sinn und nationalen Stolz, mit seinen pflichttreuen Beamten, seinen geordneten Finanzen, seinem in Treue unwandelbaren Heer, und blickt dagegen auf das Häuflein verbissener Demokraten oder Phantasten, die ein solches Bollwerk mit Gewalt einnehmen wollen, so darf man sich gewiß vollständig beruhigt fühlen. In einem schwachen, in seinen Grundfesten unterwühlten Staat, wie z. B. Frankreich, ist eine soziale Revolution, wenn auch nur mit augenblicklichem Erfolg, ist überhaupt alles möglich, — in einem starken Staat nicht. Alles was den Staat festigt und stärkt, vermehrt seine Machtmittel gegen die Sozialdemokratie. Unzufriedenheit erregen, die Klassen gegeneinander heizen, hier oder da einen Streik oder Putsch in Scene setzen, kurz Unheil stiften können sie genug; allein die Furcht, daß sie jemals durch reale Machtmittel unseren Staat, unsere Gesellschaftsordnung umstürzen könnten, hat keinen Grund. Aus diesem Gesichtspunkt darf man all die revolutionären Reden des Kongresses, die Huldigungen der Kommune, die auf die soziale Revolution verschwendeten Hochs und selbst alle hinter den Thüren gefaßten Umsturzpläne zwar mit menschlicher Trauer, aber

auch mit großem Gleichmuth betrachten. Auch das den Sozialisten vom Pariser Gemeinderath gegebene Banquett bedeutet nichts für die steigende Bedeutung oder Anerkennung der Sozialdemokratie, sondern ist nur ein Symptom des Niedergangs und der Zerrüttung der französischen Zustände. Ebensovienig hebt die reichlich verschwendete Selbstberäucherung das Ansehen einer Versammlung über ihre wirkliche Bedeutung hinaus, und wenn der Präsident Liebknecht den Kongreß „eines der wichtigsten Ereignisse des Jahrhunderts“ nannte, so erinnert dies unwillkürlich an eine Stelle in der Zauberflöte, worin Sarastro die Aufnahme Tamino's ebenfalls als „eines der wichtigsten Ereignisse des Jahrhunderts“ bezeichnet. Unser Jahrhundert hat so ungeheure welt- und kulturgeschichtliche Ereignisse vorübergehen sehen, daß im Vergleich zu ihnen der Unterschied zwischen Liebknecht's und Sarastro's „wichtigstem Ereigniß des Jahrhunderts“ in der That nicht allzugroß erscheint.

Von diesen, halb dem Ernst, halb der Satyre anheimfallenden Betrachtungen wollen wir uns nun jenem Theil der Kongreßarbeiten zuwenden, den die Führer selbst als einen untergeordneten, nur auf Gewinnung einer größeren Zahl von Anhängern berechneten betrachtet haben mögen, der aber in unseren Augen weit größere Bedeutung hat, ja uns fast mit dem Kongreß versöhnen könnte. Es betrifft dies die oben abgedruckten Beschlüsse hinsichtlich der Arbeiterschutzesgesetzgebung. Es ist zunächst symptomatisch, daß dieser Kongreß einmal die Verleugnung des Anarchismus (seine Vertreter wurden vor die Thüre gesetzt) und sodann die Nothwendigkeit landesgesellschaftlicher und internationaler Erweiterungen des Arbeiterschutzes stärker betonte und mehr im Einzelnen ausführte, als irgend eine frühere Versammlung dieser Art. Wir betrachten Beides als erfreuliche Zeichen einer Wandlung, wenn auch nicht in den letzten Zielen, so doch in der Methodik der Sozialdemokraten. Sie zeigt uns, daß jene Verbissenheit etwas gewichen ist, welche den Ausbruch einer sozialen Revolution nahe glaubte und deßhalb die Intensität des Hasses der Arbeiter gegen Staat, Gesellschaftsordnung und Arbeitgeber nicht durch stückweise Verbesserungen ihrer Lage abgeschwächt sehen wollte. Wir freuen uns der jetzt bekundeten besseren Einsicht, die wohl auch durch die Beobachtung gefördert worden ist, daß die Arbeiter all-

mählich der bloßen Phrasen, Versprechungen und Zukunftsbilder überdrüssig werden und von der aus ihren sauren Ersparnissen bestrittenen Agitation endlich greifbare Erfolge für Besserung ihrer Lage, oder wenigstens unmittelbar hierauf gerichtete Bestrebungen erwarten. Durch das, was das Deutsche Reich aus freier Initiative seines Kaisers und Kanzlers geschaffen — die großartigen Schöpfungen der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung, der sich die Wittwen- und Waisenversicherung anschließen werden — durfte die Sozialdemokratie sich nicht mehr in den Schatten stellen lassen. Ihre Vertreter im Reichstag stimmten allerdings gegen jene Gesetze, ihre Presse verkleinert deren Bedeutung, der Kongreß ignorirte diese großartigsten sozialen Schöpfungen des Jahrhunderts. Allein die Führer sahen dennoch ein, daß sie, um ihren Einfluß auf die Massen zu erhalten, dem, was der Staat für die Arbeiter thut, ein Patoli bieten mußten, und gerade deshalb traten sie jetzt mit großen und breiten Resolutionen des Arbeiterschutzes auf den Plan. Dies Vor-gehen, dem wir übrigens auch reinere Motive nicht absprechen wollen, ist um so geschickter, als sie dabei — von ihren Uebertreibungen abgesehen — die öffentliche Meinung für sich haben und als auch die Gesetzgebung der meisten Staaten auf diesem Gebiet in der That zurückgeblieben ist und dringend der Reformen bedarf. Der deutsche Reichstag hat dies insbesondere wiederholt und einstimmig anerkannt.

Der Kongreß hat mit diesem Theil seiner Resolution also einen Boden beschritten, auf dem die anderen politischen und religiösen Parteien bereits in gleicher Richtung arbeiten, und mit oder ohne Mitwirkung der Sozialdemokraten vorzugehen entschlossen sind. Die aufgestellten Forderungen sind, wie dies in der Natur der Dinge liegt, meist sehr übertrieben; so ist namentlich der achtstündige Normalarbeitstag einfach eine Petition der Faulenzerei. Allein die Anträge sind sämmtlich nicht bloß prinzipiell diskutirbar, sondern liegen vielfach auch nicht soweit von den in den Kreisen unserer Volksvertreter und vorurtheilsfreier Arbeitsgeber herrschenden Anschauungen ab, daß die baldige Erfüllung eines wesentlichen Theils jener Forderungen undurchführbar erschiene. Auch verdient es anerkannt zu werden, daß die Resolution sich von ganz extremen und spezifisch sozial-

demokratischen Forderungen, wie z. B. die Festsetzung von Minimalarbeitslöhnen, fern gehalten, auch die Anträge auf Einführung internationaler Streikproklamationen scharf zurückgewiesen hat.

Wenn wir uns also darüber freuen, daß die Führer der Sozialdemokratie ihre Illusionen etwas in den Hintergrund treten lassen und dem Erreichbaren, also dem Positiven, künftig einen größeren Theil ihrer Thätigkeit zuwenden wollen, so begegnet insbesondere der Theil ihrer Anträge unserer Zustimmung, welcher die Unterstützung der von der Schweiz beantragten Konferenz behufs Vereinbarung internationaler Arbeiterschutzverträge betrifft. Hierin ergänzen sich in der That die Beschlüsse des Kongresses und die Absichten der Theilnehmer an jener staatlichen Konferenz. Wenn auch das vom Schweizer Bundesstaat aufgestellte Programm naturgemäß von dem Inhalt der Pariser Resolution weit abliegt, so begegnen sich doch die beiderseitigen Ansichten und Tendenzen. Ueberhaupt beachte man wohl, wie verschieden internationale Verbindungen zu beurtheilen sind, je nach dem Zweck, auf den sie sich richten. In ihrer Propaganda für destruktive Zwecke, für Herbeiführung gewaltsamer Umwälzungen, müssen wir die internationalen Verbindungen der Sozialisten verdammen und durch jedes Mittel bekämpfen; sobald sie aber ihre Thätigkeit positiven, mit dem Wohl der Menschheit verträglichen Zielen zuwenden, werden auch sie zu einem Hebel des Kulturfortschritts. Wenn die Staaten sich verbinden wollen, um durch eine möglichste Gleichförmigkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung die Konkurrenzfähigkeit der in der Humanität am weitesten fortschreitenden Länder nicht zu schädigen, so verfolgt der Pariser Kongreß genau dasselbe Ziel, indem er für die Arbeiter aller Länder die Parole ausgiebt, auf die gleichmäßige Erfüllung ihrer Forderungen zu drängen.

Das gemäßigtere und positiveren Zielen zustrebende Auftreten der Sozialisten kann vielleicht die Folge haben, daß sich zunächst die Zahl ihrer nominellen Anhänger und ihrer Abgeordnetenitze vermehrt. Allein die hierdurch gewonnenen Anhänger werden ihren Führern nicht auf die Bahn der Revolution folgen, sondern sie umgekehrt auf den Wegen des friedlichen Fortschreitens festzuhalten suchen. Mit der Erlangung kürzerer Arbeitszeit, höherer Löhne u. s. w. sind alle Arbeiter jedes sozialen und politischen Glaubensbekenntnisses ein-

verstanden; allein je mehr sie auf diesem Gebiet erreichen, desto mehr werden sie von revolutionären Gedanken abgezogen und mit der bestehenden Gesellschaftsordnung versöhnt. Ist es nicht eine interessante Erscheinung und stimmt es nicht mit den hier angestellten Betrachtungen, daß gerade die am energischsten für den Arbeiterschutz kämpfenden westfälischen Arbeiter, jede Gemeinschaft mit der Sozialdemokratie am schärfsten verleugnen! Durch die gesetzliche Erfüllung berechtigter Forderungen züchtet man keine Revolutionäre. So wird sich auch bei den Sozialdemokraten das ewige Gesetz bewähren, daß im freien Entwicklungsgang der Menschheit das Böse schließlich dem Guten weichen muß. Der Mensch gedenkt manches Böse zu machen, aber Gott lenkt es zum Guten. Die destruktive Thätigkeit der Sozialisten verträgt sich nicht mit positivem Wirken; ihre Beschlüsse bezüglich des Arbeiterschutzes wenden sich von selbst, auch gegen die Absichten der Führer, gegen ihre revolutionären Tendenzen. Das Bessere kann niemals das Trittbrett zum Schlechteren werden. Unbewußt arbeiten die Sozialdemokraten am Ruin ihres eigenen Gebäudes, wenn sie im Wege des Arbeiterschutzes auf die soziale Revolution hinarbeiten glauben. Die eine Richtung muß in ihren Konsequenzen die andere überwuchern; beide gleichzeitig pflegen zu wollen ist wohl auf dem Papier, auf der Rednertribüne, aber nicht im praktischen Leben vereinbar.

Alles in Allem glauben wir somit, daß der Pariser Sozialistenkongreß doch eine andere Beurtheilung verdient, als die landläufige Verdammung. Mögen Staat und Gesellschaft zusammenwirken, um dem Bösen, das er kräftigen sollte, die Thore noch stärker zu verschließen, jedes Einlenken in positive Bahnen aber zu unterstützen. Das beste Mittel, die Macht der Sozialisten zu schwächen ist die Erfüllung desjenigen Theils ihrer Forderungen, den jeder Menschenfreund als berechtigt anerkennen muß.

Die Arbeiter-Wohnungsfrage.

Es giebt auf dem sozialen Gebiet wenig Fragen, welche gegenwärtig die Aufmerksamkeit der Menschenfreunde im Allgemeinen und der Arbeitgeber im Besonderen in so steigendem Maße in Anspruch nehmen, als die Arbeiterwohnungsfrage, keine Frage aber auch, deren Lösung größere materielle Schwierigkeiten bietet und die sich der Schablonenmäßigen Behandlung entschieden entzieht. Eine umfassende Erörterung derselben ist im Rahmen einer kurzen Abhandlung unmöglich; wir beabsichtigen auch nur einige leitende Gesichtspunkte zur Besprechung zu ziehen.

Wie bei allen Arbeiterfragen, so bringt es auch in der Wohnungsfrage sowohl das menschliche als das geschäftliche Interesse mit sich, daß demjenigen, welcher die Arbeiter beschäftigt und hieraus Nutzen zieht, also dem Arbeitgeber, die Hauptaufgaben, und insbesondere die damit verbundenen materiellen Leistungen, in erster Linie zufallen. Diese gestalten sich aber in fast jeder einzelnen Unternehmung verschieden und fallen bald ins Gebiet der geschäftlichen Nothwendigkeiten, bald in das der Wohlfahrtseinrichtungen. Für größere Fabrikanlagen, deren örtliche Umgebung keine genügende Unterkunft für die Arbeiterschaft bietet, ist der Bau von Arbeiterwohnungen ein unumgängliches Bedürfniß, ein Posten des Anlagekapitals und kein humanitäres Opfer. Allerdings kann der Arbeitgeber auch auf dieser rein geschäftlichen Basis — wie vielfach geschieht, vielfach allerdings verabjäumt wird — seine Menschenfreundlichkeit vortrefflich bewähren. Zunächst indem er keine Arbeiterkasernen (diese empfehlen sich nur in Unternehmungen, wie z. B. Zuckerfabriken, die jährlich für wenige Monate des Zugugs fremder Arbeiter bedürfen), sondern gesunde, freundliche und bequeme Einzelwohnungen oder Doppelhäuser, mit Gartenumgebung, baut und in gutem Zustande erhält, in denen der Arbeiter und seine Familie sich wohl fühlen, verbunden mit Einrichtungen zu allgemeiner Benutzung für Zwecke des Haushalts, der Gesundheit und Unterhaltung. Ferner indem er die Miethen so niedrig ansetzt, daß sie höchstens eine mäßige Verzinsung und die Kosten der Unterhaltung abwerfen. Endlich indem er bei Entwerfung und Hand-

habung der Hausordnung, die so oft eine Quelle von Mißthelligkeiten und Unfrieden bildet, Vertrauensmänner der eingemiethten Arbeiter heranzieht. Nur wenn diesen Rücksichten Genüge geschieht, ist darauf zu rechnen, daß die vom Arbeitgeber aus Geschäftsrücksichten erbauten Wohnungen von den Arbeitern den Miethswohnungen vorgezogen werden, sie also mit ihren Interessen und Neigungen an das Unternehmen knüpfen. Leider zeigt sich sehr häufig das Gegentheil und die Arbeiter zahlen lieber mehr für Miethswohnungen, als für die zum Werk gehörigen. Es ist dies in der Regel ein Zeichen, daß die Wohnungsfrage nicht richtig gehandhabt wird, wiewohl nicht zu verkennen ist, daß ungerechtfertigte Vorurtheile der Arbeiter, die Abneigung, sich jeder, auch der vernünftigsten Hausordnung zu fügen, häufig dabei mitsprechen.

Von der Frage der aus geschäftlichen Nothwendigkeiten hervorgehenden Arbeitshäuserbauten kommen wir nun zunächst auf ein Gebiet, welches bisher unter den Arbeiterfreunden noch streitig ist, nämlich ob es durchweg nützlich und wünschenswerth ist, die Arbeiter in Besitz eigener Wohnungen zu setzen. Vom Standpunkt des Arbeitgebers aus ist diese Frage wohl zu bejahen; denn, abgesehen von humanitären Rücksichten, tritt sein geschäftliches Interesse, sich in der Nähe eine seßhafte Arbeiterbevölkerung zu sichern, so hervor, daß z. B. im Elsaß, wo die Großindustriellen sich besonders in dieser Richtung bemüht und, unter Vorantritt von Dollfus, große Mittel für Wohnungsbauten angewendet haben, die Verdächtigung vielfach Platz gegriffen hat, daß nur egoistische Motive hierbei leitend gewesen seien. Es fragt sich hier in erster Linie, ob der Besitz eigener Wohnungen auch dem Interesse des Arbeiters überall entspricht. Diese Frage pflegt meistens ohne Weiteres bejaht zu werden, weil der günstige Einfluß eigenen Haus- und Grundbesitzes auf Moral und Wirtschaftlichkeit des Arbeiters, und jedes Menschen überhaupt, ganz unzweifelhaft ist. Die Neigung zu solchem Erwerb tritt übrigens verschiedenartig hervor, in manchen Gegenden schwächer, in anderen so stark, daß des Arbeiters ganzes Dichten und Trachten darauf hinaus läuft. Und doch kann unserer Ansicht nach jene Frage vom Interesse des Arbeiters nicht bedingungslos bejaht werden. Die Neigung zum

Häuserwerb theilt der Arbeiter mehr oder weniger mit allen anderen Ständen; sie steigt sogar mit den höheren Lebens- und Bildungsstufen. Damit ist aber noch nicht entschieden, ob eine kühle wirtschaftliche Berechnung des Nutzens mit jener Neigung übereinkommt. Diese Frage kann für keinen Stand allgemein beantwortet werden, am wenigsten für den Arbeiter. Das Gefühl der Befriedigung an sich, der Einfluß auf Moral und Sparsamkeit, die nützlichen oder doch angenehmen Nebenbeschäftigungen in Haus oder Garten, alles dies fällt überall zu Gunsten eigener Wohnungen in die Waagschale. Allein auf der anderen Seite drohen zwei Nachteile. Einmal, daß der Arbeiter sich dadurch an die Scholle fesselt, sich also der Gelegenheit beraubt, seine Kräfte, wenn sich Gelegenheit dazu bietet, über die nächste Umgebung hinaus besser und höher zu verwerthen, daß er sich also von örtlichen Konjunkturen, oft sogar von der Persönlichkeit eines einzelnen Arbeitgebers, oder dem Schicksal einer einzelnen Unternehmung in der Regel für Lebenszeit abhängig macht. Zum andern hat aber auch die Anlegung aller Ersparnisse des Arbeiters in immobilien Werthen an sich manche Bedenken; denn die Fälle, daß ein Arbeiter, außer dem Erwerb eines Hauses, auch noch Einlagen in die Sparkasse zc. machen könne, dürfen wohl, als seltenste Ausnahmen, außer Betracht bleiben. Der Arbeiter-Hausbesitzer kann in Fällen der Arbeitslosigkeit, Krankheit oder sonstiger Ereignisse kein Geld disponibel machen, sondern verfällt in Schulden, die umso bedenklicher sind, als auf das erworbene Immobilienbesitzthum in der Regel nur kleine Anzahlungen geleistet wurden, die Hauptbeträge aber hypothekarisch darauf lasten blieben. Treten solche Verlegenheiten vielleicht bei Lebzeiten des Arbeiters seltener hervor, oder sind sie von ihm selbst leichter zu überwinden, so gestaltet sich bei seinem Tode die Lage der Hinterbliebenen in der Regel umso kritischer. Das Haus kann nicht unter mehrere Erben getheilt werden; die Wittve oder Eins von mehreren Kindern kann es meist nicht übernehmen, die Kinder sind häufig anderwärts versorgt, — kurz, in den meisten Fällen bleibt das Besitzthum nicht in der Familie, sondern geht in andere Hände über, wo dann ein Zwangsverkauf, nach Abzug der Hypotheken und Schulden, den Rest der Hinterlassenschaft häufig vollständig verschlingt, die Nachgelassenen also ganz leer ausgehen

und alle auf den Erwerb des Grundstücks verwendeten Ersparnisse verloren sind. Die Erfahrung in der Arbeiterstadt (*cité ouvrière*) in Mühlhausen und in so vielen Einzelfällen lehrt zur Genüge, daß die an Arbeiter verkauften Häuser meist schon in der nächsten Generation an kleine Leute aus anderen Ständen übergangen und vielfach eine Quelle von Noth und Ungelegenheiten für die Hinterbliebenen wurden. Der Häuserwerb kann also nur da unbedingt empfohlen werden, wo die nächste Umgebung so vielfache Arbeitsgelegenheit bietet, daß der Arbeiter nicht in Abhängigkeit von den Schicksalen oder Konjunkturen einzelner Distrikte, oder gar einzelner Unternehmungen, geräth, und wo er ferner nach menschlichem Ermessen übersehen kann, daß bei seinem Ableben das Schicksal seiner Nachgelassenen gesichert ist, diese also nicht in Verlegenheit kommen und die im Haus angesammelten Ersparnisse verlieren können. Letztere Rücksicht hat bereits einzelne gemeinnützige Baugesellschaften veranlaßt, für den Todesfall des Arbeiter-Hausbesizers Vorsorge zu treffen, indem sie sich verpflichten, das betreffende Haus zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen, eine Bestimmung, die allen derartigen Vereinen und wohlthätigen Arbeitgebern sehr anzuempfehlen ist und einen großen Theil der Bedenken beseitigt, welche wir vorstehend angeregt haben.

Es ergibt sich hieraus, daß die bloßen Neigungen des Arbeiters und die guten moralischen Einflüsse des Häuserwerbs in dieser Frage nicht allein entscheidend sein dürfen. Wo obige Garantien nicht vorhanden sind, lege der Arbeiter lieber sein Kapital in sicheren mobilen Werthen, am Besten in Sparkassenbüchern an, die ihm zu jeder Zeit die Benutzung seiner Ersparnisse gestatten und dieselben unverkürzt den Erben zu gut kommen lassen. Die Arbeiter in Besitz eigener Häuser zu bringen, bildet hiernach sicherlich einen Theil, aber keineswegs das Endziel aller Aufgaben im Gebiet der Wohnungsfrage; es wird vielmehr in den meisten Fällen für den Arbeiter und seine Nachgelassenen sicherner und vortheilhafter sein, ihre Ersparnisse, statt in immobilien in mobilen Werthen anzulegen. Aber auch abgesehen von den im Interesse des Arbeiters geltend gemachten Bedenken wird der Schwerpunkt der Wohnungsfrage niemals in dem Häuserwerb der Arbeiter liegen, weil immer nur ein

verschwindend kleiner Theil dazu gelangen kann. Der Schwerpunkt wird stets in den Miethswohnungen liegen, und unterscheiden sich dabei wesentlich zwei Kategorien, nämlich die von den Arbeitgebern für ihre spezielle Arbeiterschaft errichteten und die auf den Miethertrag gegründeten Wohnungen.

Der Großgrundbesitz und die Großindustrie bilden das Gebiet für die erstgenannte Kategorie und innerhalb der Großindustrie hauptsächlich jener Theil von Unternehmungen, welche auf dem Lande, fern von großen Städten ihren Sitz haben. Wie bereits Eingang erwähnt, beruht hier die Errichtung von Arbeiterwohnhäusern auf geschäftlicher Nothwendigkeit und gehört nicht in die Statistik der Wohlfahrtseinrichtungen, worin wir ihnen mitunter begegnet sind. Auch kann es durchaus nicht als Regel, oder als etwas an sich unbedingt Wünschenswerthes erachtet werden, daß jede Unternehmung auch dann für ihre Arbeiterwohnungen erbaut, wenn denselben in der Nähe Miethswohnungen gleicher Güte und zu gleichen Preisen zur Disposition stehen. Einen spezifischen Vorzug, die Arbeiter in Wohnungen, die dem Unternehmer gehören, unterzubringen, vermögen wir nicht anzuerkennen und erachten es deshalb auch nicht für eine besondere humanitäre Aufgabe der Arbeitgeber, mit der Erbauung von eigenen Arbeiterwohnhäusern weiter zu gehen, als ihnen im einzelnen Fall für die Existenz oder das Interesse ihrer Unternehmungen und das Wohl ihrer Arbeiterschaft nothwendig oder vortheilhaft erscheint. Wohl aber betrachten wir die Anlage, Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der aus geschäftlichen Rücksichten errichteten Wohnungen, als eine dem Arbeitgeber obliegende Aufgabe der Philanthropie. Und gewiß eine wichtige und umfangreiche Aufgabe, ein weites Feld für menschenfreundliche Bestrebungen; denn die Zahl der in Wohnungen, die den Unternehmern gehören, untergebrachten Arbeiter ist sehr bedeutend und steigt fortwährend. In den Verhältnissen dieser Wohnungskategorie bleibt aber noch unendlich viel zu bessern und dies gilt in erster Linie von der Landwirthschaft und namentlich dem Großgrundbesitz mit Gartenwirthschaft. Gewiß giebt es kaum eine befriedigendere Lage für einen ländlichen Arbeiter, als wenn er ein eigenes Häuschen bewohnt, Garten und Land bewirthschaftet und

die Pacht dafür in Arbeitsleistung an die Besitzer abträgt. Allein wie weit geht von hier die Stufenleiter abwärts bis zu den Arbeitern, die mit ihren Familien in elenden Hütten zusammengepfercht wohnen! Ein schlesischer Großgrundbesitzer sagte kürzlich dem Schreiber dieser Zeilen, welche bedeutenden Beträge er habe aufwenden müssen, um vorläufig wenigstens zu erreichen, daß jede Arbeiterfamilie eine Stube für sich habe! Gewiß hat in letzter Zeit die Philanthropie stark an die Thüren der Besitzer geklopft und an die Erfüllung ihrer nächstliegenden Pflichten gegen ihre Arbeiter gemahnt; in steigendem Maaße wird auch dieser Mahnung Folge gegeben. Allein die Gesetzgebung wird nicht umhin können, aus Rücksichten der Gesundheit und der Moral auch dieses Gebiet zu beschreiten und bestimmte Minimalleistungen obligatorisch zu machen.

Die Arbeiterwohnungen der Industrie bieten im Allgemeinen in geringerem Maaße Veranlassung zu Klagen. Wir haben aber schon hervorgehoben, welcher großer Spielraum auch hier dem Arbeitgeber noch bleibt, um die Arbeiterwohnungen und ihre Hausordnung so zu gestalten, daß der Arbeiter sich wohl darin fühlt. Lieber eine etwas höhere Miethe als eine Vernachlässigung des inneren und äußeren Zustandes der Wohnungen. Hier liegt insbesondere auch ein Gegenstand der Berathung und Mitwirkung der von uns unabhängig befürworteten Arbeiterausschüsse vor.

Wir verlassen hiermit die Kategorie von Arbeiterwohnungen, welche die landwirthschaftlichen und industriellen Unternehmer aus geschäftlicher Nothwendigkeit für ihre Arbeiterschaften errichten und gehen zu den eigentlichen Miethswohnungen über, die immer den Schwerpunkt der menschenfreundlichen Bemühungen in der Arbeiterwohnungsfrage bilden werden, sei es um zum Bau von Miethswohnungen für die Arbeiter und unteren Volksklassen überhaupt anzuregen, sei es um vom gesundheitlichen wie sittlichen Standpunkt aus die Verbesserung der inneren Einrichtungen derselben und der Wohnungsbedingungen überhaupt zu erzielen.

Es ist unbedingt im höchsten Grade wünschenswerth, daß die Zahl der gesunden, zweckmäßigen und dabei billigen — also die Möglichkeit billiger Mietthen gestattenden — Arbeiterwohnungen sich noch bedeutend vermehren möge; in großen Städten tritt dies ins-

befondere hervor und gerade hier geschieht bis jetzt verhältnißmäßig am wenigsten. Allein die Philanthropie wird immer nur geringe Erfolge erzielen, wenn sie sich nicht bewußt bleibt, daß die direkte Erreichung dieses Zieles ihre Kräfte übersteigt. Es liegt hier eine finanzielle Aufgabe von ungeheurem Umfang vor, die zu ihrer vollständigen Lösung in Deutschland allein viele Hunderte von Millionen beansprucht. Solche Summen für einen einzelnen Zweck stehen der Philanthropie aber nicht zu Gebot, insbesondere da heutzutage die Wohlthätigkeit von allen Ecken und Enden her angerufen wird. Man mache sich keine Illusionen darüber, daß die Frage der Vermehrung der Arbeitermiethswohnungen eine Interessenfrage ist, und nur als ein Glied der großen, auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Bewegungen betrachtet, nur auf diesem Boden gelöst werden kann. Der Hausbesitzer will durch Vermiethen sein angelegtes Kapital fruchtbar machen, der Bauunternehmer will Häuser mit möglichst hohem Miethswerth herstellen, um sie möglichst hoch über seine Anlagekosten hinaus verkaufen zu können. Man mag es hier und da erreichen, von wohlhabenden Menschenfreunden Kapitalien zusammenzubringen, um, mit Verzicht auf jede Verzinsung, oder doch auf einen Gewinn, der die untere Grenze des landesüblichen Zinsfußes überschreitet, eine beschränkte Anzahl Arbeiterwohnungen zu erbauen, oder Häuser anzukaufen und für Arbeiter einzurichten. Gewiß soll auch von solchen gemeinnützigen Unternehmungen, so wie auch von den oben besprochenen Häuserbauten zum Zwecke des Verkaufs an Arbeiter, und von ähnlichen Bestrebungen, durchaus nicht abgerathen werden; sie können lokal Gutes wirken und zugleich Musteranlagen bezüglich Zweckmäßigkeit und verhältnißmäßiger Billigkeit schaffen, die dann wieder als Vorbild dienen. Allein auf diesem rein philanthropischen Wege wird stets nur ein verhältnißmäßig sehr kleiner Theil des Bedürfnisses nach besseren und billigeren Arbeiterwohnungen Befriedigung finden; im Großen und Ganzen fällt die Aufgabe in das Gebiet der auf Gewinn berechneten privativen wirtschaftlichen Thätigkeit und die Philanthropie thut am besten, dies offen anzuerkennen und sich mit dem Erwerbstrieb zu verbünden, nicht ihm Verzicht zuzumuthen, zu denen sich die Kapitalisten im Allgemeinen nicht herbeilassen. Phil-

anthropie und Interessenpolitik können sich ergänzen, unterstützen, verbünden, allein sie lassen sich nicht einheitlich verschmelzen; darüber täusche man sich nicht hinweg. Es ist ein innerer Widerspruch, eine bestimmte Aufgabe, zu deren Lösung ein mächtiges Kapital herangezogen werden soll, dadurch fördern zu wollen, daß man die der Aussicht auf Gewinn proportionale Anziehungskraft für das Kapital durch Ansinnen humanitärer Opfer abschwächt. Man zeige umgekehrt dem Kapital, welches sich bis jetzt lieber dem Bau von Wohnungen für die wohlhabenderen Gesellschaftsklassen zuwendet, daß erfahrungsmäßig der Bau von Arbeiterwohnungen, wenn richtig angefaßt, sehr wohl zu angemessenen und sichereren Verzinsungen des angelegten Kapitals führen kann. Man ebene diesem den Weg zum Gewinn statt diesen einschränken zu wollen. Auch ist eine ganz genügende Verzinsung des Kapitals, selbst eine höhere wie sie durchschnittlich auf dem Gebiete des Immobilienbesitzes und der Häuserverwerthung erzielt wird, vollständig vereinbar mit Herstellung guter und gesunder Wohnungen und mit mäßigen Miethspreisen. Statt also durch Ueberreden und Drängen einen verschwindend kleinen Theil von Kapitalisten für rein philanthropische Baugesellschaften zu gewinnen, mögen sich die vielen Freunde der Arbeiterwohnungsfrage bemühen, große Kapitalien, auf der gewöhnlichen Grundlage wirtschaftlicher Unternehmungen, in diese Kanäle zu leiten, ja ihnen alle möglichen Unterstützungen angebedeihen zu lassen und Vortheile zuzuwenden, statt ihnen Gewinnbeschränkungen zuzumuthen. Die Konkurrenz mit den vorhandenen Miethswohnungen gewährt Garantie genug, daß die Gewinne solcher Wohnungsbaugesellschaften nicht ins ungemessene steigen; der Wohnungswucher findet auf diesem Gebiet sicherlich kein Feld.

An vielen Orten ist eine solche Beihülfe der Arbeiterfreunde nicht einmal erforderlich, indem dort die Privatpekulation aus eigenem Antrieb vorgeht und erfahrungsmäßig ihre Rechnung gerade so gut bei dem Bau und dem Vermiethen von Wohnungen für die unteren, als für die oberen Volksklassen findet. Ein interessantes Beispiel hierfür bietet die Stadt Dessau, wo ohne alle äußere Anregung oder Beihülfe die spekulative Bauhätigkeit mit der bedeutend

wachsenden Ausdehnung der Industrie gleichen Schritt gehalten und den Arbeitern eine genügende Zahl gesunder und freundlicher Wohnungen zu ganz angemessenen Preisen zur Disposition gestellt hat. Diese Häuser verzinsen und verkaufen sich sogar vielfach besser, als die für die höheren Gesellschaftsklassen bestimmten. Die Schwierigkeiten, zu deren Bau anzuregen, wachsen in der Regel mit der Größe der Städte, den steigenden Preisen der Bauplätze und der Dichtigkeit der Arbeiterbevölkerung. Hier ist das eigentliche Terrain für die Bildung von Gesellschaften für Erbauung von Arbeiterwohnungen zur Abhülfe einer wirklichen Wohnungsnoth. Wie dieselben durch die arbeiterfreundlichen Elemente ins Leben zu rufen und zu unterstützen sind, um das erforderliche Kapital herbeizuziehen, dafür giebt es keine Formel; dies kann nur im einzelnen Fall erwogen werden. Außer der formalen Anregung zur Gesellschaftsbildung und des Vortritts in der finanziellen Bethheiligung, die man namentlich von wohlhabenden Arbeitgebern des betreffenden Distrikts erwarten darf und muß, kann hier in verschiedenster Weise eingewirkt werden. Wir erwähnen unter Anderem nur der Ermittlung und Ueberweisung gut gelegener und billiger Plätze außerhalb der Städte, aber in nicht zu großer Entfernung von den Arbeitsstätten, der Vermittlung von Darlehen zu niedrigen Zinsen aus Spar- oder sonstigen Kassen, unter Uebernahme von Bürgschaften für Verzinsung und Rückzahlung, der Zeichnung von Antheilscheinen, die im Zinsenbezug zurücktreten, bis die Aktionäre oder Gesellschafter einen gewissen Zinsfuß bezogen haben, und was derartiger finanzieller Hilfsmittel mehr sind. Auch die gemeinnützigen Baugesellschaften in M.-Glabbach und im Bergischen können in vieler Beziehung als Muster dienen, wie denn überhaupt in jener Gegend, unter den Auspizien des „Vereins für Gemeinwohl“, die Arbeiterwohnungsfrage mit großem Eifer gefördert wird. Die Philanthropie kann bei zweckmäßigen Organisationen mit verhältnißmäßig kleinen Opfern, oft schon mit Uebernahme von Verpflichtungen ohne wirkliche materielle Tragweite, große Kapitalien nach dem gewünschten Ziele in Bewegung setzen, und so indirekt mächtig fördern, was ihr direkt durch uneigennützigte Aufbringung von Geldmitteln in ihren engen Kreisen unerreichbar bleibt. Solche Baugesellschaften arbeiten somit nach

rein wirtschaftlichen, auf Gewinn ausgehenden Grundsätzen und dienen doch menschenfreundlichen Zwecken. Auch hier ergibt sich, daß es ein großes Vorurtheil ist zu glauben, daß ideelle Ziele nur unter Verzicht auf egoistische Motive erreichbar seien. Das Gute und das Nützliche hängen untrennbar zusammen und in einer Welt voll lauter Philanthropen möchte sich schließlich nicht besser leben lassen, als unter lauter Egoisten. Das Steuer soll der Edle führen, aber der Durchschnittsmensch muß rudern.

Gewiß wäre es auch sehr erfreulich die Arbeiter selbst in die Bemühungen für Abhülfe der Wohnungsnoth eintreten zu sehen. Die materiellen Mittel, die sie bieten können, fallen hierbei nicht ins Gewicht; wohl aber könnte ihre Initiative dazu dienen, die Arbeitgeber zu größerer Thätigkeit auf diesem Gebiet anzuspornen, was namentlich in großen Städten, z. B. Berlin, sehr Noth thut. Auf alle Fälle empfiehlt sich die Heranziehung von Arbeitern bei der Durchführung der Wohnungs-Aufgaben; sie können beim Entwerfen der Baupläne, Hausordnungen und Miethsbedingungen, bei Beaufsichtigung und Handhabung der Ordnung in den Miethshäusern u. s. w. sehr nützlich mitwirken.

Wir haben im Vorstehenden nur die Unterstützung und Förderung der Arbeiterwohnungsfrage durch die private Thätigkeit ins Auge gefaßt. Ein mächtiger Hebel kann aber hier noch angefaßt werden, wenn Seitens der Korporationen, Gemeinden, Kreise oder größeren Verwaltungsbezirke in solcher Richtung eingegriffen würde, sei es durch Förderung der privaten Unternehmungen in oben angedeutetem Sinne, sei es durch direkte Verwendung der ihnen zu Gebote stehenden Mittel. Die in neuester Zeit vom Oberbürgermeister in Frankfurt a. M., Dr. Miquél, ins Werk gesetzte Erbauung von Miethshäusern für alle städtischen Beamten, dürfte in dieser Beziehung auf die richtigen Wege leiten, und wird sich hoffentlich zu einem epochemachenden Vorgang in der Geschichte der Kommunalverwaltungen und ihres Eingreifens in die sozialen Verhältnisse fortentwickeln. Es wird hierdurch auf einem sozial und finanziell verwandten Gebiet dargethan, wie weitgehend den Betreffenden durch bessere und dabei ansehnlich billigere Miethswohnungen geholfen werden kann, ohne der Gemeinde das mindeste Opfer aufzuerlegen,

da die Miethen sowohl Zinsen als Amortisation des aufgewandten Kapitals voll einbringen. Auch die Stadt Essen begiebt sich gegenwärtig auf das Gebiet des Arbeiterwohnungsbaues, indem sie vorläufig 200 000 Mk. hierzu bestimmt hat, die durch eine 3 prozentige Anleihe, für deren Zeichnung hauptsächlich auf die Arbeitgeber gerechnet wird, beschafft, und, unter Garantie der Stadt, aus dem Ertrag der Krupp-Stiftung verzinst und amortisirt werden sollen. Dieser Vorgang findet hoffentlich Nachfolge. Die Stadt Elberfeld hat ebenfalls schon früher ähnliche Garantien für einen Minimalertrag von 3 Proz. übernommen. Wird man auch wohl nirgendwo soweit gehen, die Korporationen, Gemeinden, oder sonstigen Verwaltungskörper für alle Arbeiter Miethswohnungen erbauen und Miethsgeschäfte betreiben zu lassen, so können sie doch außerordentlich viel durch ihren Vortritt und ihre Betheiligung leisten, umsomehr wenn ihnen geeignete Grundstücke, die Kapitalien der städtischen Sparkassen u. s. w. zu Gebot stehen. Die Abhülfe der wirklichen Wohnungsnoth gehört jedenfalls ins Gebiet der Gemeindeaufgaben; darüber hinaus mag man den Wohnungsbau dem Zusammenwirken privater Thätigkeit der Arbeitgeber, Menschenfreunde und Kapitalisten anheingeben, jedoch auch hierbei nach Möglichkeit unterstützend eingreifen. Den sich bildenden Baugesellschaften kann somit in erster Linie empfohlen werden, sich mit den Gemeindevorständen und Vertretern in Verbindung zu setzen, um sich deren Mitwirkung und Beihülfe zu sichern. Ueberhaupt haben sich die kommunalen Kreditverhältnisse im letzten Decennium so glücklich entwickelt, den Gemeinden ist es so leicht gemacht, Anleihen zum niedrigsten Zinsfuß und mit geringen Amortisationsquoten aufzunehmen, daß man wohl hoffen darf, diese Strömung auch dem sozialen Gebiet, der Sorge für die unteren und insbesondere arbeitenden Klassen zu gut kommen zu sehen. Die Abhülfe der Wohnungsnoth verdient dabei in erster Linie Berücksichtigung.

Im Uebrigen ist es hier nicht der Ort, um weiter in Einzelheiten einzugehen, in welche Formen und Organisationen die Privaten sowohl als die kommunalen und staatlichen Korporationen, am besten die Erbauung neuer, passend gelegener und gut eingerichteter Arbeiterwohnungen fördern; dies muß sich überall aus den lokalen Verhält-

nissen ergeben und daher wird die Bildung lokaler Vereine in erster Linie ins Auge zu fassen sein. Es sei nur noch in der Kürze der Bestrebungen gedacht, die vorhandenen Miethswohnungen zu verbessern, sei es durch Ankauf, zweckmäßigere Einrichtung und Wiedervermietung, sei es durch Verbesserung derselben auf Kosten der Arbeitgeber, oder zu diesem Behuf gebildeten Vereine. Es eröffnet sich hier wiederum ein großes Gebiet der Arbeiterfürsorge, welches aber mit Takt und Vorsicht betreten sein will. Die Einmischungen in die Wohnungsverhältnisse sind häufig bei den Arbeitern nicht beliebt, und fürchten sie insbesondere eine Steigerung der Miethspreise, wenn ihnen die Wohnungen hübscher und bequemer eingerichtet werden. Wir kennen viele Beispiele, wo die Anerbietungen der Arbeitgeber auf ihre Kosten schlechte Miethswohnungen zu verbessern einer geradezu ablehnenden Haltung Seitens der Arbeiterschaft begegneten. Eine Anfrage, die der Verein der Anhaltischen Arbeitgeber in dieser Angelegenheit bei den Vorständen der einzelnen Aeltesten-Kollegien anstellte, ergab fast ausschließlich Gutachten in obigem Sinn, welche jedoch nicht ausgeschlossen haben, daß manche Arbeitgeber doch in dieser Richtung die richtigen Wege gefunden und die Vorurtheile der Arbeiter berichtigt haben. Im Uebrigen empfinden die Arbeiter erst in den höheren Bildungsstufen das Bedürfniß besserer, reinlicher und gesunder Wohnungen; die ungebildeten, roheren Elemente befinden sich sogar im Schmutze wohl, oder ziehen wenigstens die Befriedigung aller sonstigen Bedürfnisse, dem Bedürfniß guter und gesunder Wohnungen vor. Man darf deshalb keineswegs aus dem Grund auf einen befriedigenden Zustand der Arbeiterwohnungen schließen, weil man verhältnißmäßig seltener hierüber als über andere Anzutraglichkeiten klagen hört; bei den meisten Arbeitern, insbesondere der unteren Stufen, muß das Bedürfniß nach gefunden und guten Wohnungen erst nach gerufen werden. Wie bei der Frage vom Bau von Arbeiterwohnungen kann auch für die Verbesserung der bestehenden Wohnungen keine bestimmte Organisation oder Art der Beihülfe vorgeschlagen werden; es muß sich nach örtlichen Verhältnissen richten, ob man z. B. diese Angelegenheit nach Analogie des bekannten Darmstädter Vereins, ob man sie Seitens der einzelnen Arbeitgeber, oder auf andere Weise in Angriff nimmt. Als Regel lasse man aber

immer den Arbeiter mindestens einen kleinen Theil der Kosten tragen. Außerordentlich zweckmäßige Dienste können hierbei die Aerzte der Armen- und Krankenkassen leisten, welche am besten Gelegenheit haben, ungesunde Wohnungen kennen zu lernen. Auch haben in letzterer Zeit verschiedene Arbeitgeber Diakonissinnen oder Krankenschwestern mit vortrefflichem Erfolg in Dienst genommen, um die erkrankten Arbeiter und ihre Familien zu besuchen und zugleich über die Wohnungsverhältnisse und deren Besserung im speziellen Fall Bericht zu erstatten.

Die Sorge für bessere Einrichtung der Wohnungen wird sich aber auch höchst segensreich auf Ergänzung des Mobilars derselben zu erstrecken haben. Es fehlt insbesondere sehr häufig an Betten; oft sind 3, 4 Kinder in Einem Bette zusammengepfercht. Auch der Zustand der Defen und ihrer Zugverhältnisse kann auf die Gesundheitsverhältnisse sehr nachtheilig wirken und bedarf vielfach der Nachhilfe, die meist ohne wesentliche Kosten bewerkstelligt werden kann.

In noch einem Punkt kann der Arbeitgeber ebenfalls sehr wohlthätig in der Wohnungsfrage einwirken, nämlich in der Beihilfe zur Aufbringung und Entrichtung der Miethen. Im Allgemeinen empfiehlt sich in dieser Beziehung das Hinwirken auf wöchentliche, höchstens halbmonatliche Entrichtung derselben; es wird dem Arbeiter sehr schwer, bei nur vierteljährigen Miethszahlungen diese größeren Summen stets rechtzeitig bereit zu halten. Wo dies aber die örtliche Gewohnheit der Vermiether ist, da erleichtere es ihnen der Arbeitgeber durch Einbehalten von Theilbeträgen, bei Gelegenheit jeder Lohnzahlung. In manchen Unternehmungen sind zu diesem Zweck Zwangssparcassen errichtet; in anderen legt der Arbeitgeber vierteljährig den zurückbehaltenen Beträgen einen Theil bei. Die Einführung wöchentlicher oder halbmonatlicher Miethszahlungen ist insbesondere den Baugesellschaften zu empfehlen.

Es liegt im Uebrigen außer dem Gebiet dieser Abhandlung, in die eigentliche Frage des Baues, der Einrichtung und der Miethsbedingungen der Arbeiterwohnungen einzugehen. Wir kommen nur soweit auf dieselben zurück, als hier Aufgaben für die Gesetzgebung und Verwaltung vorliegen.

Diese Aufgaben sind allerdings leichter zu stellen als zu lösen. Einmal ist die Grenzbestimmung für die Einmischung der Gesetzgebung und Verwaltung eine sehr schwierige, und ebenso schwierig die Vertheilung der Aufgaben zwischen Reich und Einzelstaat, zwischen Gesetzgebung und Verwaltung, zwischen Central- und Lokalbehörden. Als allgemeine Regel ist ein sehr vorsichtiges Einschreiten auf Grund sorgfältigster Erwägung zu empfehlen; denn es handelt sich hier um ein Gebiet — das Haus — in dessen Einrichtung und Benutzung sich weder Besitzer noch Miether gern darein reden lassen. Nur dringende gesundheitliche und sittliche Erwägungen dürfen für das Maaß der staatlichen und behördlichen Einmischungen maßgebend sein.

Im Wesentlichen liegt hier eine Aufgabe für Gesetzgebung und Verwaltung der Einzelstaaten vor. Um aber sowohl die Gleichmäßigkeit als die wünschenswerthe Beschleunigung zu sichern, wird es sich als nothwendig erweisen, daß die Reichsgesetzgebung in einem allgemeinen Wohnungsgesetz die Grundbedingungen für den Bau, die Einrichtung und die Benutzung der Wohnungen festlegt,*) deren nähere Durchführung dann den Einzelstaaten und ihren Verwaltungskörpern überlassen bleibt. Eine Vielseitigkeit in der speziellen Durchführung der reichsgesetzlichen Grundbestimmungen kann auch nur der Sache zu gute kommen und auf die besten Wege leiten.

Der Schwerpunkt des Arbeiterinteresses an einem solchen Wohnungsgesetz würde in den Normalbestimmungen für die Mietwohnungen liegen. Durch lokale Polizeiverordnungen ist dies Gebiet bereits erfolgreich betreten worden, so z. B. im Regierungsbezirk Düsseldorf, im Anhaltischen, in Wiesbaden u. f. w. Allein diese Lokalverordnungen beschränken sich meist auf die sogenannten Kost- und Quartiergänger, wofür allerdings die polizeiliche Aufsicht am dringendsten nöthig ist. Auch die Hausordnungen für Arbeiterkasernen sind mitunter durch landespolizeiliche oder lokale

*) Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege hat sich in neuester Zeit das große Verdienst erworben, durch eine Kommission, unter Vorsitz des Herrn S. Miquel, die Grundzüge für reichsgesetzliche Vorschriften zum Schutz des gesunden Wohnens ausarbeiten zu lassen, die mit unseren hier entwickelten Ansichten fast vollständig übereinkommen.

Anordnungen zweckmäßig geregelt. Sollen aber solche Maaßregeln durchschlagende Bedeutung für den Arbeiterstand und die unteren Volksklassen überhaupt erlangen, so müssen sie auf das ganze Vermietungsgeschäft ausgedehnt werden, müssen also die Erlaubniß zum Vermiethen von Räumlichkeiten allgemein an bestimmte Bedingungen knüpfen, wie sie Sittlichkeit und Gesundheitslehre fordern. Dahin gehört insbesondere auch die Bestimmung eines Minimums des Luftraums. Sie greift zwar tief in die bestehenden Verhältnisse ein und ihre Einführung wird längere Uebergangsfristen, namentlich auch für die ländliche Bevölkerung erfordern. Allein diese Bestimmung ist unumgänglich nöthig, wenn der gesundheitlich und sittlich so schädlichen Ueberfüllung der Wohnungen gesteuert werden soll. Auch lehrt die Erfahrung in Städten, wo derartige Polizeiverordnungen schon länger bestehen, daß jene Maaßregel durchführbar ist, und dabei noch zu keinen wahrnehmbaren Erhöhungen der Miethspreise geführt hat.

Wir machten bereits darauf aufmerksam, wie man der Heranziehung des Kapitals für Arbeiterwohnungsbauten keine Schwierigkeiten bereiten dürfe, sondern eher Vortheile in Aussicht stellen sollte, und zwar umsomehr, als die Beaufsichtigung und Einziehung der Miethen ohnedies bei Arbeiterwohnungen schwieriger ist, als bei den Miethswohnungen für die wohlhabenden Klassen. Diese Rücksicht muß immer im Auge behalten werden, damit das zu erlassende Wohnungsgesetz der so wünschenswerthen Vermehrung der Arbeiterhäuser nicht durch unnöthig erschwerende Bestimmungen entgegenwirkt. Aus diesem Grunde rathen wir auch, zunächst wenigstens, von gesetzlichen Beschränkungen der den Hauseigenthümern zustehenden Retentions- und sonstigen Rechte ab. Es fragt sich aber auf der anderen Seite, ob die Gesetzgebung und Verwaltung nicht auch Mittel direkter Förderung in der Hand haben. Abgesehen von der bereits oben den Gemeinden und Verwaltungskörpern empfohlenen Förderung der Wohnungsbauten, dürfte die Staats- und Kommunalbesteuerung hierzu Mittel bieten, wie dies auch das neue belgische Gesetz in Aussicht nimmt. Wir halten es durchaus nicht für ausgeschlossen, Bedingungen festzustellen, unter welchen den von den ärmeren Klassen bewohnten Häusern in den Staats- und Kommunallasten, in der

Wasserversorgung u. s. w. Erleichterungen oder Befreiungen einzuräumen wären. Die Bildung von Wohnungsbaugesellschaften könnte hierdurch kräftig unterstützt werden.

Ob die deutschen Verhältnisse es wünschenswerth oder nöthig erscheinen lassen, analog den englischen Gesetzen, den Gemeinden Expropriationsbefugnisse einzuräumen, um ungesunde Stadtviertel niederzulegen und umzubauen, läßt sich ohne eingehendere Prüfung nicht bejahen. Es würde übrigens voraussichtlich von diesem Recht selten Gebrauch gemacht werden, während andererseits die Gemeinden, auch ohne ein solches Gesetz, sehr viel dazu thun können, die gesundheitlichen Verhältnisse enger und schmutziger Straßen durch Kanalisation, Wasserzuführung, Pflasterung u. dgl. zu verbessern, Licht und Luft zu schaffen, überhaupt solche Stadtviertel wohlicher und gesunder zu machen.

Wir können also nicht dringend genug rathen, daß Reich, Einzelstaaten und Gemeinden in die Prüfung der Wohnungsfrage eintreten, und hoffen, daß hieraus bald ein brauchbares Reichswohnungsgesetz hervorgehen möge. Belgien hat in neuester Zeit durch ein allgemeines Gesetz über die Arbeiterwohnungen diesen Weg betreten, ist Deutschland hierin also zuvorgekommen. Dieser Staat, welcher bisher von allen Kulturländern am weitesten in der Arbeiterschutzgesetzgebung zurückgeblieben war, hat das Bedürfniß gefühlt, die beabsichtigten sozialen Reformen sogar mit der Wohnungsfrage einzuleiten. Das Gesetz ist freilich ein ziemlich schwaches Machwerk, und kann einem deutschen Wohnungsgesetz nur in wenigen Punkten zum Anhalt empfohlen werden. Es setzt keine grundlegenden Bedingungen für den Bau, die Beschaffenheit oder Benutzung der Wohnungen fest, sondern beschränkt sich im Wesentlichen darauf, in jedem Kreise Ausschüsse niederzusetzen, mit der allgemeinen philanthropischen Weisung „die Anlage von Arbeiterwohnungen zu fördern,“ ohne ihnen jedoch hierzu wirksame Mittel zur Disposition zu stellen oder Vollmachten zu ertheilen. Diese Ausschüsse, in denen überdies das Arbeiterelement selbst nicht vertreten ist, sondern die von der Zentralregierung und den Ausschüssen der Provinzialräthe ernannt werden, dürften wenig wirksamer sein, als freiwillig zusammentretende Vereine von Arbeiterfreunden; es wird ganz von den Per-

fönlichkeiten abhängen, ob der eine Ausschuß Erfolge erzielt, der andere einflußlos bleibt. Immerhin ist jedoch mit jenem Gesetz ein erster Schritt geschehen; es wird dadurch jedenfalls eine genauere Kenntniß der bestehenden Verhältnisse erlangt und die Wege zur Hülfe und Besserung werden sich klarer erkennen lassen. Von positiver Tragweite in jenem Gesetz scheinen uns nur die Bestimmungen über Befreiungen von Steuern und sonstigen Lasten zu sein, welche den im Besiße von Arbeitern befindlichen Wohnungen, überdieß aber auch, und dies ist nicht unwichtig, den Gesellschaften oder Genossenschaften für den Bau von Arbeiterwohnungen, gewährt werden sollen.

Wir hoffen, daß Deutschland ein besseres und eingreifenderes, das Uebel an der Wurzel anfassendes Wohnungs-gesetz zu Stande bringen und die Reichsregierung bald einen derartigen Entwurf zuerst der Kritik der Oeffentlichkeit unterbreiten und demnächst dem Reichstag vorlegen wird. Es ist eine schwierige Aufgabe, aber sie ist „des Schweißes der Edlen werth.“

U n h a n g.

Gesetzentwürfe aus dem Gebiet der Arbeiter= schutzgesetzgebung.

Wir haben in den vorstehenden Abhandlungen häufig nachgewiesen, wie dringend nothwendig eine weitere Ausbildung unserer Gewerbeordnung im Sinne besseren Arbeiterschutzes sei, haben insbesondere auch bei Gelegenheit des westphälischen Streiks die Hoffnung ausgesprochen, daß die Reichsregierung ihre bisherige ablehnende Haltung aufgeben und baldigst die Initiative zu Gesetzvorschlägen in dieser Richtung ergreifen werde. Die Vorsicht, welche bei jedem Vorschreiten auf diesem Gebiet geboten ist, wird unstreitig die verbündeten Regierungen veranlassen, ihre Entwürfe, ehe sie dem Reichstag zugehen, der öffentlichen Kritik zu unterbreiten, ein Weg, den sie auch erfolgreich bei dem Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung betreten, und der es allein ermöglicht hat, daß dieses schwierige Gesetz in Einer Session erledigt werden konnte. Es kann in dieser Richtung aber nur dienlich sein, wenn auch die in den drei letzten Sessionen der Initiative des Reichstags entsprungenen Entwürfe allgemeiner bekannt werden, und aus diesem Grunde lassen wir deren Wortlaut folgen.

Am 17. Juni 1887 fand zuerst, nach ausführlichen Commissionsberathungen, die fast einstimmige Annahme der Novelle bezüglich Beschränkungen der Kinder- und Frauenarbeit statt; die verbündeten Regierungen lehnten dieselbe ab. Ein gleiches geschah, wenn auch die formelle Mittheilung darüber zur Zeit (Sept. 1889)

noch aussteht, hinsichtlich der Novelle über Beschränkung der Sonntagsarbeit, die am 7. März 1888 mit gleich überwältigender Mehrheit vom Reichstag angenommen wurde.

Außer diesen beiden Entwürfen, die ein besseres Schicksal verdient hätten, und durch Mitwirkung der in Stillschweigen gehüllten Regierungskommissare leicht zu meritorisch wie ökonomisch guten Gesetzen zu gestalten gewesen wären, lassen wir noch im Abdruck den Entwurf Lieber-Hitze über den sogenannten Maximal=Arbeitstag folgen, welcher in der Session von 1889 einer besonderen Kommission zur Prüfung überwiesen wurde. Diese Kommission konnte indeß bis zum Schluß des Reichstags nur 3 Sitzungen halten und gelangte zu keinem Abschluß. Von den in der Kommission eingebrachten Abänderungs-, beziehungsweise Gegenanträgen, veröffentlichen wir schließlich auch den Antrag Dechelhaeuser, welcher nicht die tägliche Maximalarbeitsdauer, sondern die durchschnittliche Arbeitszeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Grundlage hat. Außerdem liefen Gegenanträge von Dr. Böttcher und von Kleist-Rekow ein, deren ersterer die Festsetzungen der Beschäftigungsdauer, (mit der Beschränkung auf gesundheits- oder lebensgefährliche Betriebe) dem Bundesrath, letzterer prinzipiell den Berufsgenossenschaften, unter Zustimmung des Bundesraths, und nur subsidiarisch dem Gesetz überweist. Es ist fraglich, ob innerhalb der Kommission eine Einigung über einen geschlossenen Gesetzentwurf überhaupt zu Stande gekommen wäre, und selbst in diesem Fall hätte derselbe keine Aussicht auf Annahme im Reichstag gehabt. Auch müssen sich die Anhänger dieser Idee, zu denen wir gehören, selbst sagen, daß dieselbe noch nicht spruchreif ist, auf diesem Gebiet aber keine Ueber-eilung stattfinden darf. Bemerkenswerth ist jedoch auf alle Fälle der Fortschritt, den der zu Grund liegende Gedanke bei den Volksvertretern wie bei den Arbeitgebern gemacht hat; denn sämmtliche vier Anträge stehen im Gegensatz zu der bis vor kurzer Zeit allein herrschenden doktrinären Anschauung, daß die Arbeitszeit Erwachsener überhaupt keinen gesetzlichen Beschränkungen zu unterwerfen sei.

I. Frauen- und Kinderarbeit.

Gesetz = Entwurf,

nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Berathung
am 17. Juni 1887.

Artikel I.

An Stelle des Artikels III §§. 135, 139, 139a 146 und 154 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 135.

Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Vom 1. April 1890 ab ist diese Beschäftigung nur Kindern zu gestatten, welche das 13. Lebensjahr vollendet und ihrer landesgesetzlichen Schulpflicht genügt haben. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule, oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens 3 Stunden täglich genießen.

Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§. 136a.

Vom 1. April 1890 ab dürfen Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden: als Haspelzieherinnen bei Bergwerken, Gruben und Brüchen, — bei den Ofen, Walzenstraßen und Hämmern in Hütten-, Walz- und Hammerwerken, — in Metall- und Steinschleifereien mit maschinellem Betrieb, — auf Werften, sowie als Lastträgerinnen bei den Hochbauten und auf Bauhöfen.

Vom 1. April 1890 ab dürfen in Fabriken Arbeiterinnen an Sonn- und Festtagen, desgleichen in der Nachtzeit von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends bis 5 $\frac{1}{2}$ Morgens nicht beschäftigt werden.

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ausdehnung der Arbeitszeit bis 11 Uhr Abends unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die tägliche Arbeitszeit 14 Stunden nicht überschreitet. Der Antrag ist schriftlich an die Ortspolizeibehörde zu richten und muß den Grund der beabsichtigten Ausdehnung, das Maß derselben und den Zeitraum, für welchen sie stattfinden soll, angeben. Trägt die Ortspolizeibehörde aus Rücksichten auf die Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiterinnen Bedenken, die beabsichtigte Ausdehnung der Arbeitszeit überhaupt oder in dem bezeichneten Umfang zu gestatten, so hat sie dies dem Arbeitgeber binnen drei Tagen nach Empfang der Anzeige unter Angabe der Gründe schriftlich mitzutheilen. Erfolgt eine solche Mittheilung vor Ablauf von drei Tagen nach Erstattung der Anzeige nicht, so gilt die beantragte Erlaubniß für ertheilt. Gegen die gänzliche oder theilweise Veragung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu. Zur Betheiligung an der Arbeit während der verlängerten Arbeitszeit darf keine Arbeiterin gezwungen werden. Die Ortspolizeibehörde hat dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§. 139b) monatlich ein Verzeichniß der Fälle, in welchen sie Erlaubniß zur Verlängerung der Arbeitszeit ertheilte, einzureichen.

Am Sonnabend und an Vorabenden von Festtagen dürfen Kinder und Arbeiterinnen Nachmittags nach 6 Uhr in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Verheirathete Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

In Fabriken, in welchen Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist für Trennung der Geschlechter nach Möglichkeit zu sorgen; jedenfalls müssen für Arbeiterinnen abgeordnete Ankleide- und Waschräume eingerichtet werden.

Durch Beschluß des Bundesraths werden diejenigen Fabrikationszweige bestimmt werden, in welchen Schwangere nicht arbeiten dürfen.

§. 139.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den im §. 135 Absatz 2 bis 4 und im §. 136, sowie im §. 136a vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur das Betrieben oder Rückfichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §. 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 139a.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher

Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den im §. 135 Absatz 2 bis 4 und im §. 136 sowie im §. 136a vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von sechsundsechzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§. 146.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkauf von Waaren an die Arbeiter dem §. 115 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§. 135, 136, 136a oder den auf Grund der §§. 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben;
3. Gewerbetreibende, welche der Bestimmung im §. 111 entgegen die Eintragungen mit einem Merkmale versehen, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt;
4. wer §. 56 Ziffer 6 zuwiderhandelt.

Die Geldstrafen fließen der im §. 116 bezeichneten Klasse zu.

§. 154.

Die Bestimmungen der §§. 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, jedoch so viel die Lehrlinge betrifft mit Ausnahme des §. 120 Absatz 2, keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Müttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§. 115 bis 119, 135 bis 139b, 152 und 153 auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.

Arbeiterinnen und Kinder dürfen in Anlagen der im Absatz 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Angenommene Resolutionen.

- I. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, thunlichst bald dem Reichstag einen Gesetz = Entwurf vorzulegen, durch welchen die Beschäftigung von Kindern im Gewerbe außerhalb der Fabriken unter der nöthigen Rücksichtnahme auf die körperliche, sittliche und intellektuelle Entwicklung der Kinder geregelt wird;
- II. an die verbündeten Regierungen das Ersuchen zu richten, eine, insbesondere durch umfassende Befragung von Arbeitern und Arbeitgebern zu bewirkende Erörterung darüber zu veranstalten, inwieweit gesetzliche Maßregeln gegen eine übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiter in Fabriken nothwendig und ausführbar sind, und das Ergebniß dem Reichstage mitzutheilen.

II. Sonntagsarbeit.

Gesetz = Entwurf,

nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung

am 7. März 1888.

Artikel I.

An Stelle des §. 105 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 105.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

§. 105a.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse, die Landesregierungen.

§. 105b.

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Werften und Bauten aller Art, dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden von der Ortspolizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen. Die Ortspolizeibehörde kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für gewisse, die Dauer von vier Wochen nicht übersteigende Zeiten eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, zulassen.

§. 105c.

Die Bestimmungen des §. 105b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sofern die Beschäftigung in der Weise geregelt ist, daß jeder Arbeiter an jedem zweiten Sonn- und Festtage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von Arbeit befreit bleibt,
2. auf Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Nothstandes vorgenommen werden müssen,

3. auf Gast- und Schankwirthschafts-, sowie auf Verkehrsgewerbe.

§. 105d.

Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres durch unabwendbare Verhältnisse zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105b Absatz 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und thunlichst mit der Maßgabe, daß jeder Arbeiter an jedem zweiten Sonn- und Festtage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von Arbeit befreit bleibt.

Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind dem Reichstage spätestens in der nächsten Session vorzulegen.

§. 105e.

Eine gleiche Regelung, wie die im §. 105d vorgesehene, findet für Betriebe, deren vollständige oder theilweise Fortsetzung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde statt.

Dasselbe gilt für Betriebe, welche ausschließlich mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Treibwerken arbeiten.

§. 105f.

Wenn zur Abwendung plötzlich eintretender Gefahr, zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen oder zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können auf Antrag des Gewerbeunternehmers Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105b Absatz 1 für zwei Wochen durch die Ortspolizeibehörde,

für sechs Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Jede Verfügung dieser Art ist schriftlich zu erlassen. Die Ortspolizeibehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen und dasselbe für jedes abgelaufene Vierteljahr der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Artikel II.

An Stelle des §. 146 Ziffer 2 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

2. Gewerbetreibende, welche den §§. 105a bis 105f, 135, 136 oder den auf Grund der §§. 105a bis 105f, 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeitern, Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben;

Artikel III.

An Stelle des §. 154 Absatz 1 der Gewerbeordnung tritt folgende Bestimmung:

Die Bestimmungen der §§. 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften nur insoweit Anwendung, als sie sich auf solche ausdrücklich beziehen;

Artikel IV.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder einzelner Theile desselben wird unter Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Resolution. *)

Der Reichstag wolle beschließen:

im Hinblick darauf,

daß die auf dem Gebiete der Kultusgesetzgebung liegenden Vorschriften, soweit dieselben die äußere Heilighaltung

*) Ueber die Resolution ist in der 52. Plenarsitzung des Reichstages die Diskussion geschlossen worden.

der Sonn- und Festtage betreffen, durch die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen nicht außer Kraft gesetzt werden, daß aber in zahlreichen Fällen Zweifel darüber entstehen können, in welchem Umfange die bestehenden Vorschriften über die Sonntagsarbeit durch die gedachten Bestimmungen geändert oder aufgehoben werden,

sowie im Hinblick darauf,

daß jene Vorschriften nicht nur in den einzelnen Theilen des Reiches erheblich von einander abweichen, sondern auch mit den Bestimmungen des Gesetzentwurfs theilweise in Widerspruch stehen,

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei den verbündeten Regierungen eine Revision der in ihren Gebieten geltenden Vorschriften über die Sonntagsarbeit in Anregung zu bringen.

Maximal-Arbeitszeit.

a. Antrag von Dr. Lieber und Hitze.

Artikel I.

Nach §. 134 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§. 134a.

Die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als elf Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als zehn Stunden betragen.

Die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends gelegt werden.

Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten vor- oder nachgehen müssen und von Arbeitern oder unverheiratheten Arbeiterinnen über sechszehn Jahren verrichtet werden, fallen unter diese Bestimmungen nicht.

Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Hauptpause

muß Mittags sein und eine Stunde mindestens betragen. Arbeitern, welche ihr Mittagmahl mitbringen oder sich bringen lassen, müssen außerhalb der Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten, der Ortsbehörde schriftlich anzuzeigen und in den Fabrikräumen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutlicher Schrift öffentlich bekannt zu geben.

§. 134 b.

Durch Beschluß des Bundesraths kann für gesundheits-schädliche und solche Gewerbe, bei denen die Art des Betriebes Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche elfstündige Arbeitszeit gefährden würde, die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit herabgesetzt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths kann für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nacharbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit verlängert werden.

Für dieselben Fabriken können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die wöchentliche Arbeitszeit die Summe der für den bestimmten Betrieb festgesetzten täglichen Arbeitsstunden nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen.

Artikel II.

An Stelle des §. 146 Ziffer 2 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

2. Gewerbetreibende, welche den §§. 134 a, 135, 136 oder den auf Grund der §§. 134 b, 139, 139 a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeitern, Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben;

Artikel III.

In §. 154 Absatz 3 ist statt: „§. 135“ zu setzen: „§. 134 a.“

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

b. Gegenantrag von Dechelhaeuser.

Die Kommission wolle beschließen:

§§. 134 a und b, sowie die Artikel II und III folgendermaßen zu fassen:

§. 134 a.

Die Beschäftigung der Fabrikarbeiter darf innerhalb 24 Stunden die Dauer von 11 Stunden nicht überschreiten.

Eine zeitweise Verlängerung der Beschäftigungsdauer kann im Wege des Uebereinkommens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern festgesetzt werden, wenn dieselbe durch eine zeitweise Verkürzung der Beschäftigungsdauer in der Weise ausgeglichen wird, daß innerhalb eines Zeitraumes von 26 Wochen der Durchschnitt der auf einen Arbeitstag entfallenden Arbeitsstunden die vorgeschriebene Zahl nicht übersteigt. Bei Berechnung dieses Durchschnitts kommen Tage, an welchen der Betrieb vollständig geruht hat, nicht in Anrechnung.

Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf einzelne Arbeiter, welche mit Arbeiten betraut sind, die vor oder nach dem eigentlichen Fabrikbetrieb vorgenommen werden müssen, um den regelmäßigen Gang des Letzteren zu ermöglichen.

§. 134 b.

Für solche Fabrikationszweige, welche für die darin beschäftigten Arbeiter mit besonderen, je nach der Dauer der Beschäftigung zu- oder abnehmenden Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden

sind, kann durch Beschluß des Bundesrathes die Dauer der innerhalb 24 Stunden zulässigen Beschäftigung auf eine geringere als die in §. 134a Absatz 1 festgesetzte Zahl von 11 Stunden festgesetzt werden.

Vor der Beschlußnahme ist das Gutachten der Berufsgenossenschaften zu hören, welchen die Betriebe der in Frage stehenden Fabrikationszweige auf Grund des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter vom 5. Juli 1884, angehören.

§. 134c.

Wird von der durch § 134a Absatz 2 gegebenen Befugniß Gebrauch gemacht, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, während des Zeitraumes, für welchen dies geschieht, fortlaufende in den Arbeitsräumen auszuhängende Verzeichnisse zu führen, aus welchen sämtliche Arbeitstage dieses Zeitraums und die Zahl der an jedem Arbeitstage geleisteten Arbeitsstunden zu ersehen sind.

Der Arbeitgeber ist ferner verpflichtet, ein fortlaufendes Verzeichniß derjenigen Arbeiter zu führen, auf welche §. 134a Absatz 3 Anwendung findet.

Artikel II.

Die Ziffer 2 des §. 146 erhält folgende Fassung:

Gewerbetreibende, welche den §§. 134a, 135, 136 oder den auf Grund der §§. 134b, 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeitern, Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben.

Artikel III.

In Ziffer 7 des §. 149 wird vor „138“ eingeschoben „134c“.

Artikel IV.

Der §. 154 erhält als Absatz 5 folgenden Zusatz:

Durch Beschluß des Bundesrathes können die Vorschriften der §§. 134a bis 134c auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben ausgedehnt werden. Dabei findet die Bestimmung des §. 134b Absatz 2 Anwendung.
